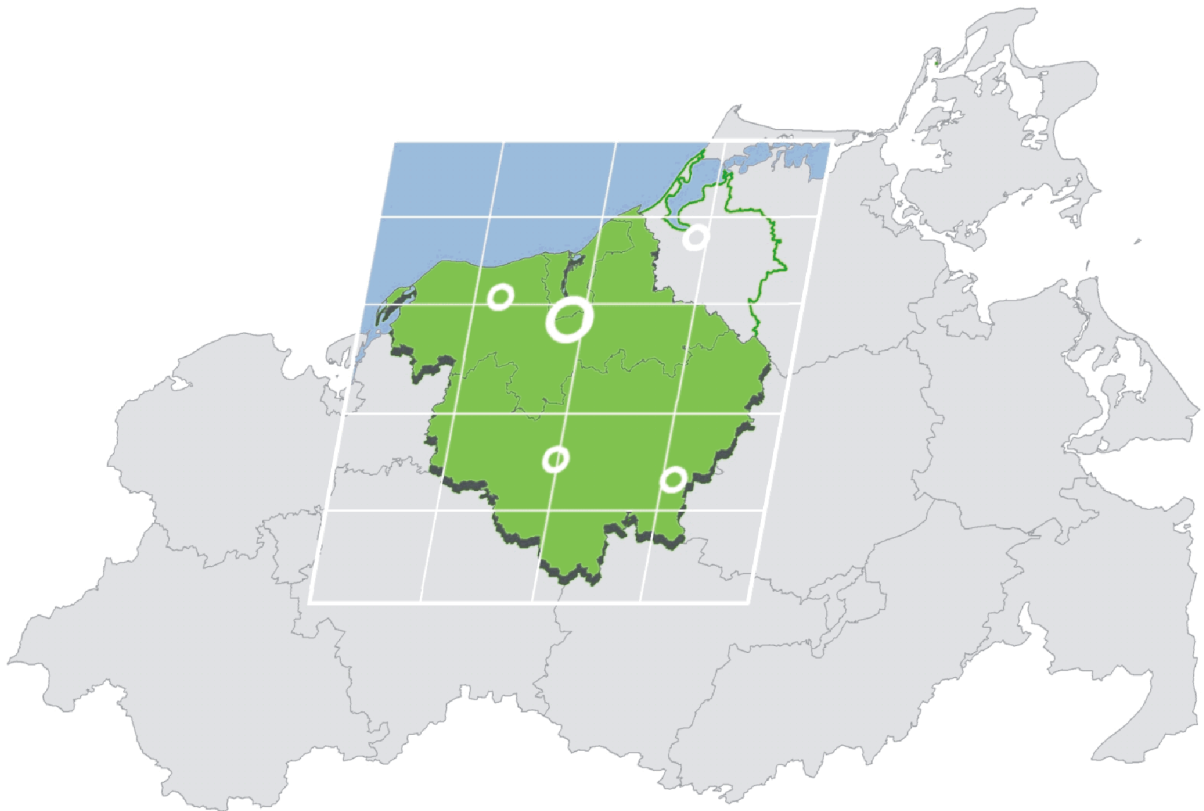


Regionales Raumentwicklungsprogramm

Mittleres Mecklenburg/Rostock



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK

AUGUST 2011

**Regionales Raumentwicklungsprogramm
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

August 2011

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock

Geschäftsstelle:
Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mittleres Mecklenburg/Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Tel: 0381 / 7000-89450
Fax: 0381 / 7000-89470

e-mail: poststelle@afrlmmr.mv-regierung.de
Internet: www.rpv-mmr.de

Druck: ODR Ostsee Druck Rostock

Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V)

Vom 22. August 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 - 15

Aufgrund des § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wird festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

(3) Programmsatz 6.3 (1) wird um den Krankenhausstandort „Schwaan-Waldeck“ ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. August 2011

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung weist darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Raumentwicklungsprogramms der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

Schwerin, den 22. August 2011

**Der Minister für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Vorwort

Die sich verstärkende Globalisierung der Weltwirtschaft und der damit verbundene wachsende ökonomische, soziale und kulturelle Wettbewerb der Regionen, der sich vollziehende demografische Wandel und die Klimaveränderungen sind die drei wichtigsten Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung unseres Verbandsgebietes in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren.

Mit dem neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) sollen dafür die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Wirtschaftsraum Rostock und damit die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock zukunftsfähig aufzustellen.

Vor allem bewährte und neue Ordnungs-, Sicherungs- und Entwicklungsziele im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind die Garanten bei der Umsetzung der drei strategischen Leitbilder der bundesdeutschen Raumplanung: Wachstum und Innovation, Daseinsvorsorge sichern und Kulturlandschaften entwickeln, Ressourcen bewahren.

Die Formierung unseres Wirtschaftsraumes als Regiopoleregion des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Ostseeraum ist eine besondere Aufgabe und soll darüber hinaus Impulse für die Qualifizierung des nationalen Leitbildes Wachstum und Innovation vermitteln.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden die Weichen für die Stabilisierung der vorhandenen und die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze vor allem durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie, insbesondere für hafen- und logistikaffine Branchen und die Entwicklung der regenerativen Energien gestellt.

Mit ca. 1.200 ha neuen Eignungsgebieten für Windenergie wird die Profilierung der Region als onshore/offshore - Kompetenzzentrum wirksam unterstützt.

Noch nie in der 20-jährigen Geschichte unseres Planungsverbandes stand die Neuaufstellung raumordnerischer Erfordernisse dabei so im Mittelpunkt von öffentlichen Diskussionen.

Ich bin sicher, dass es gelingen wird, die übergroße Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger mit diesem Programm davon zu überzeugen, dass sie auf dem richtigen Weg in die Zukunft mitgenommen werden und den planenden Kommunen Sicherheiten und notwendige Gestaltungsspielräume zur Entwicklung ihrer örtlichen Gemeinwesen gegeben werden.

Ich wünsche mir dabei ein nach außen und innen einheitliches Handeln im regionalen Konsens aller Träger öffentlicher Belange und Interessenvertreter von Wirtschaft, Politik und Verwaltung zum Wohle unseres Verbandsgebietes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Thomas Leuchert
Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes
Mittleres Mecklenburg/Rostock

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	9
1.1	Ausgangslage und Zielstellungen	9
1.2	Lage im Raum	10
1.3	Demografische Entwicklung	11
1.4	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	13
2	Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung	15
3	Gesamträumliche Entwicklung	17
3.1	Differenzierung der räumlichen Entwicklung	17
3.1.1	Ländliche Räume	17
3.1.2	Stadt-Umland-Raum	19
3.1.3	Tourismusräume	21
3.1.4	Landwirtschaftsräume	29
3.2	Zentrale Orte	30
3.2.1	Ober- und Mittelzentren	30
3.2.2	Grundzentren	31
3.3	Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze.....	35
4	Siedlungsentwicklung	37
4.1	Siedlungsstruktur.....	37
4.2	Stadt- und Dorfentwicklung	40
4.3	Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung	42
5	Freiraumentwicklung.....	45
5.1	Umwelt- und Naturschutz	45
5.2	Erholung in Natur und Landschaft.....	51
5.3	Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz.....	52
5.4	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	55
5.5	Ressourcenschutz Wasser.....	59
5.6	Rohstoffvorsorge	61
6	Infrastrukturentwicklung.....	66
6.1	Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge	66
6.2	Bildung und Kultur	67
6.2.1	Bildung	67
6.2.2	Kultur	70
6.3	Soziale Infrastruktur und Sport.....	71
6.4	Verkehr und Kommunikation	75
6.5	Energie einschließlich Windenergie	81
7	Strategien der Umsetzung	85
8	Zusammenfassende Erklärung.....	87
9	Quellen- und Grundlagenverzeichnis	92
9.1	Gesetze, Verordnungen und europäische Richtlinien	92
9.2	Fachpläne und sonstige Grundlagen	93

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1.2:	Die Lage der Planungsregion im südlichen Ostseeraum.....	10
Abbildung 1.3-1:	Bevölkerungsentwicklung bis zum 31.12.2009 und Ergebnisse der 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in M-V bis zum Jahr 2030 in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.....	11
Abbildung 1.3-2:	Vergleich der Altersstruktur in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (Jahre 2008 und 2030)	12
Abbildung 7:	Regionalmanagement in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/ Rostock.....	85

Kriterienübersichten:

Kriterienübersicht 3.1.2:	Kriterien zur Abgrenzung des Stadt-Umland-Raums Rostock	20
Kriterienübersicht 3.1.3-1:	Kriterien zur Festlegung der Tourismusräume	24
Kriterienübersicht 3.1.3-2:	Kriterien zur Festlegung der Tourismusschwerpunkträume	25
Kriterienübersicht 3.1.4:	Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	29
Kriterienübersicht 3.2.2:	Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte.....	33
Kriterienübersicht 5.1-1:	Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	47
Kriterienübersicht 5.1-2:	Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege	47
Kriterienübersicht 5.1-3:	Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	49
Kriterienübersicht 5.3:	Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz.....	53
Kriterienübersicht 6.4:	Kriterien zur Festlegung der Verbindungsfunktionsstufen in den Verkehrsnetzen	77
Kriterienübersicht 6.5:	Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen.....	83

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 3.2.2:	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche	32
Tabelle 5.6-1:	Vorranggebiete Rohstoffsicherung	64
Tabelle 5.6-2:	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung.....	65
Tabelle 5.6-3:	Genehmigte Flächen für den Rohstoffabbau bzw. unter Bergrecht stehende Flächen, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden	65
Tabelle 6.5:	Eignungsgebiete Windenergieanlagen	82

Kartenverzeichnis:

		nach Seite
Karte 3.1.3:	Vorbehaltsgebiete Tourismus	28
Karte 3.2:	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche	34
Karte 5.1-1:	Biotopverbund und europäische Schutzgebiete	50
Karte 5.1-2:	Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und Rastplätze durchziehender Vogelarten.....	50
Karte 5.1-3:	Geeignete Kompensations- und Entwicklungsflächen.....	50
Karte 5.3:	Küsten- und Hochwasserschutz sowie Hochwassergefährdung	54
Karte 5.4:	Naturraumbezogenes Waldmehrungspotenzial.....	58
Karte 5.5:	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers	60
Karte 6.3:	Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge	74
Karte 6.4:	Funktionale Gliederung der Verkehrsnetze	80
Karte 6.5-1:	Eignungsgebiete Windenergieanlagen	84
Karte 6.5-2:	Versorgungsleitungen.....	84

Anlage:

Grundkarte der räumlichen Ordnung im Maßstab 1 : 100 000

Abkürzungsverzeichnis:

BauGB	– Baugesetzbuch
Bew	– bergrechtliche Bewilligung zur Rohstoffgewinnung
BHW	– Bemessungshochwasser
BMVBS	– Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BWE	– Bergwerkseigentum
DBR	– Bad Doberan (Landkreis)
ELER	– Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	– Europäische Union
EW	– Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	– Flora-Fauna-Habitat
G	– Grundsatz der Raumordnung
GE	– Grundeigene Gewinnungsberechtigung
GET	– Grundeigentümergebiet
GLP	– Gutachtliches Landschaftsprogramm
GLRP	– Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
GÜ	– Güstrow (Landkreis)
GVZ	– Güterverkehrszentrum
Höf	– Höflichkeit
ISEK	– Integriertes Stadtentwicklungskonzept
KOR50	– Karte der oberflächennahen Rohstoffe im Maßstab 1 : 50 000
KS	– Kiessand
LEP	– Landesraumentwicklungsprogramm
NatSchAG	– Naturschutzausführungsgesetz
LPIG	– Landesplanungsgesetz
MM/R	– Mittleres Mecklenburg/Rostock
M-V	– Mecklenburg-Vorpommern
ÖPNV	– Öffentlicher Personennahverkehr
RAS-N	– Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RIN	– Richtlinie zur integrierten Netzgestaltung
RL	– Richtlinie
ROG	– Raumordnungsgesetz
RREP	– Regionales Raumentwicklungsprogramm
S	– Sand
SEP	– Schulentwicklungsplanung
SGB	– Sozialgesetzbuch
SPNV	– Schienenpersonennahverkehr
SWK	– Sicherungswürdigkeitsklasse
Tf	– Torf
T	– Ton
VO	– Verordnung
WRRL	– Wasserrahmenrichtlinie
Z	– Ziel der Raumordnung

1 Einführung

1.1 Ausgangslage und Zielstellungen

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms reagiert der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock auf Veränderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren und den generellen Aktualisierungsbedarf des Regionalen Raumordnungsprogramms aus dem Jahr 1994 und seiner Teilfortschreibungen. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2005 auf regionaler Ebene und bildet damit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene und der kommunalen Bauleitplanung.

Seit dem Inkrafttreten des ersten Regionalen Raumordnungsprogramms für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock im Jahr 1994 haben erhebliche Veränderungen stattgefunden. Folgende neue Rahmenbedingungen sind für die Entwicklung der Planungsregion maßgebend und wurden bei der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt:

- Der demografische Wandel, insbesondere der starke Bevölkerungsrückgang und die Stadt-Umland-Wanderungen der letzten 15 Jahre, haben erhebliche Auswirkungen auf die Planungsregion, u.a. auf die Siedlungsentwicklung und die Nutzung bzw. Auslastung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen. Dies erfordert angesichts der begrenzten öffentlichen Finanzmittel eine Straffung des Systems der Zentralen Orte und eine verbindliche Koordinierung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung im suburbanen Raum.
- Das Wachstum im Ostseeraum und die EU-Osterweiterung erfordern seitens des Regionalen Planungsverbandes klare Positionen, die eine angemessene Teilhabe der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock an dieser Wirtschaftsdynamik im Ostseeraum sicherstellen, u.a. durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Skandinavien, dem Baltikum, Russland und Polen. Besondere Entwicklungsimpulse werden aus der Lagegunst des Wirtschaftsraumes auf einer zukunftsorientierten, leistungsfähigen europäischen Nord-Süd-Achse von Skandinavien über die neuen Bundesländer bis in den Mittelmeerraum erwartet. Dazu ist eine engere Verflechtung mit den Metropolregionen Hamburg, Kopenhagen/Malmö und Berlin/Brandenburg notwendig.
- Geänderte gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene sowie neue planerische und rechtliche Vorgaben, wie die EU-Richtlinien zu Natura2000 und zur Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, erfordern die Anpassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms an die geänderte Rechtslage und ergeben neue Anforderungen an die regionalplanerischen Aussagen.

Ein wichtiges Ziel des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist es, innerregionale Potenziale und Chancen aufzuzeigen, nutzbar zu machen und dadurch eine positive wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Entwicklung in der Planungsregion zu befördern. Notwendig sind darüber hinaus flankierende Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, die weitere aktive Förderung von Unternehmensgründungen und der beruflichen Weiterbildung, ein offensives Standortmarketing und zielgerichtete Investorenwerbung sowie eine familienfreundliche und zukunftsweisende Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, um einen wirtschaftlichen Aufschwung in der Planungsregion zu bewirken und den Menschen eine attraktive Perspektive in der Planungsregion zu geben.

Eine zentrale Bedeutung für die nachhaltige Regionalentwicklung haben Instrumente, Vorhaben und Maßnahmen, die die Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt verbessern. Insofern sind auch geeignete Ziele und Grundsätze im Regionalen Raumentwicklungsprogramm darauf zu richten, die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern und neue, global wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Insgesamt sollen die Agierenden der Regionalpla-

nung, des Regionalmarketings und der künftig regional auszurichtenden Wirtschaftsförderung in einem abgestimmten Netzwerk ein Regionalmanagement entwickeln, das diesen Problemfeldern zukünftig gewachsen ist (siehe hierzu auch Kapitel 7).

1.2 Lage im Raum

Die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock liegt im Nordosten Deutschlands zwischen den Metropolregionen Hamburg, Berlin und Kopenhagen/Malmö und besetzt somit eine strategisch wichtige Position in der europaweit am schnellsten wachsenden Wirtschaftsregion, dem Ostseeraum.

Abbildung 1.2:

Die Lage der Planungsregion im südlichen Ostseeraum



(Quelle: eigene Darstellung)

Die Planungsregion liegt im Zentrum der vier Planungsregionen Mecklenburg-Vorpommerns und umfasst die Landkreise Bad Doberan und Güstrow sowie die kreisfreie Hansestadt Rostock. Auf einer Fläche von 3.600 km² (15,5% der Landesfläche) leben rund 420.000 Menschen in 122 Gemeinden (Stand 2009). Etwa die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner lebt in Rostock. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte der Planungsregion liegt bei 116 EW pro km² und damit über dem Landesdurchschnitt von 73 EW/km², aber erheblich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 231 EW/km². Etwa 60 Prozent der Gemeinden in der Planungsregion haben weniger als 1.000 Einwohner und Einwohnerinnen.

Wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Kern der Planungsregion ist die Hansestadt Rostock mit der größten Bevölkerungs- und Wirtschaftsdichte im Bundesland, deren Impulse auf Mecklenburg-Vorpommern ausstrahlen. Der Verflechtungsbereich des Oberzentrums Rostock erstreckt sich über die Regionsgrenzen hinaus und umfasst auch den Mittelbereich Ribnitz-Damgarten. Damit leben ca. 455.000 Menschen im Oberbereich der größten Stadt Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 2009).

Mit dem Universalhafen Rostock – einem der größten Ostseehäfen – und dem Flughafen Rostock-Laage – dem wichtigsten Flughafen des Landes – ist die Planungsregion ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt in Mecklenburg-Vorpommern und entwickelt sich zunehmend zu einer Drehscheibe im Ostseeraum. Die immer stärker werdenden bilateralen und transnationalen Verflechtungen im Ostseeraum, vor allem vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung, werden das Handeln in der Planungsregion prägen.

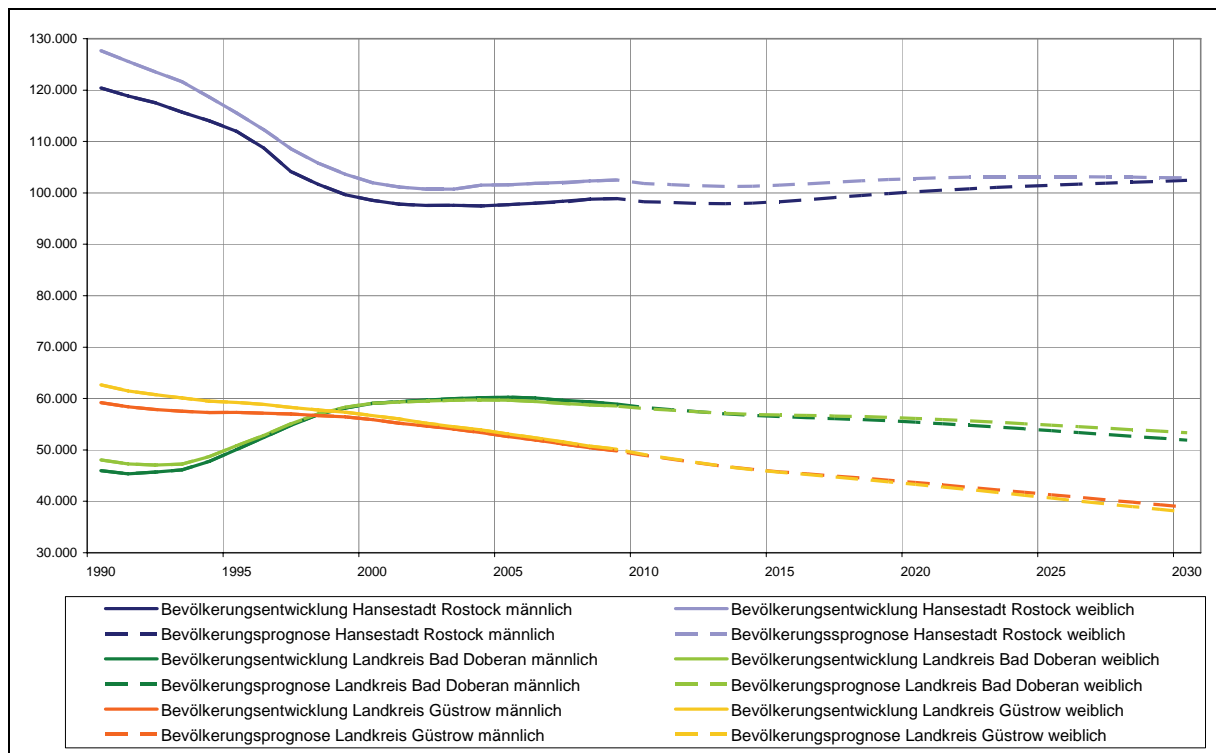
1.3 Demografische Entwicklung

Die Planungsregion ist durch eine differenzierte Bevölkerungsentwicklung gekennzeichnet. Gegenüber dem Jahr 1990 betrug der Bevölkerungsrückgang bis 2009 9,8% (Landesdurchschnitt: 13,5%).

Die Bevölkerungszahl wird laut der kreisbezogenen Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2030 regionsweit von 419.000 Menschen auf voraussichtlich rund 390.000 Menschen zurückgehen, dies entspricht einem Rückgang von etwa 8% gegenüber dem Jahr 2006¹.

Abbildung 1.3-1:

Bevölkerungsentwicklung bis zum 31.12.2009 und Ergebnisse der 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in M-V bis zum Jahr 2030 in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock



(eigene Darstellung, Quellen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern und Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern)

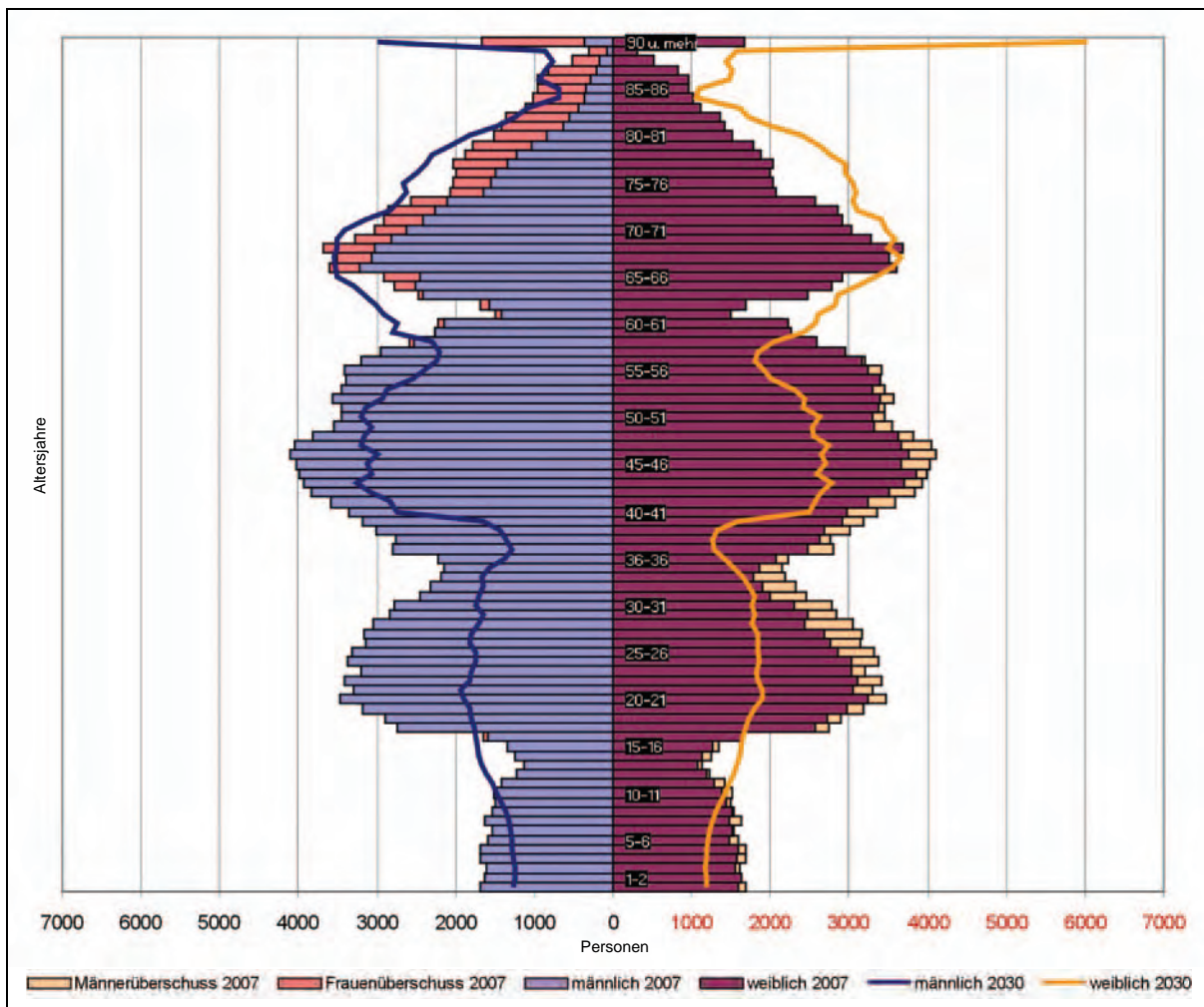
¹ Ergebnisse der 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030 des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2008).

Während der Landkreis Güstrow bis 2030 weiterhin am stärksten vom Bevölkerungsrückgang betroffen sein wird, wird für den Landkreis Bad Doberan ein leichter Bevölkerungsrückgang und für die Hansestadt Rostock ein leichtes Bevölkerungswachstum erwartet. Verglichen mit den anderen Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock der geringste Bevölkerungsrückgang zu erwarten (Durchschnitt der übrigen drei Planungsregionen: ca. -16%)².

Verbunden mit einer steigenden Lebenserwartung und der selektiven Abwanderung junger Menschen wird sich die regionale Bevölkerung bis 2030 deutlich zugunsten älterer Generationen verändern. Der Anteil der jungen Bevölkerung (0 bis 20 Jahre) wird von ca. 16% im Jahr 2007 auf ca. 15% im Jahr 2030 sinken, während der Anteil der 65-jährigen und Älteren im gleichen Zeitraum von ca. 20% auf ein Drittel (ca. 33%) ansteigen wird. Die weitere Bevölkerungsabnahme und die fortschreitende Veränderung der Alterszusammensetzung in der Planungsregion werden mittel- und langfristig die Trag- und Leistungsfähigkeit vieler Infrastruktureinrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge beeinflussen. Die daraus resultierenden Probleme in allen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Kultur, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung, erfordern neue strategische Ansätze zur planerischen Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturversorgung, insbesondere im ländlichen Raum.

Abbildung 1.3-2:

Vergleich der Altersstruktur in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007 und 2030)



(eigene Darstellung, Quellen: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern und Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern)

² Prognostizierter Bevölkerungsrückgang bis 2030 in den übrigen Planungsregionen: Vorpommern ca. -14%, Mecklenburgische Seenplatte ca. -29%, Westmecklenburg ca. -11%.

1.4 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG),
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-VO M-V)

sowie auf einer Vielzahl weiterer rechtlicher und fachlicher Grundlagen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock, die sich aus der kreisfreien Hansestadt Rostock und den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow zusammensetzt. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1994 und die seitdem beschlossenen Teilfortschreibungen. Es ist gemäß § 4 Abs. 2 LPIG auf einen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt (Planungszeitraum) und soll nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden.

In diesem Programm wird gem. § 3 Abs. 1 ROG zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden (Grad der Verbindlichkeit regionalplanerischer Festlegungen).

- **Ziele der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem **Z**, sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und von den in § 3 Ziffer 5 ROG genannten Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG **zu beachten**.
- **Grundsätze der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem **G**, sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind bei einer Abwägung mit einem besonderen Gewicht **zu berücksichtigen**.

Den einzelnen Kapiteln ist eine **Begründung** zugeordnet, in der die Ziele und Grundsätze fachlich untersetzt und erläutert werden. Zugunsten eines schlanken und effektiven Programms beschränken sich die Erläuterungen auf raumrelevante und regional bedeutsame Sachverhalte. Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

Der Auftrag des Gesetzgebers an die Regionalplanung umfasst die Sicherung und Lenkung von raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen für den Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Dazu werden von der Regionalplanung Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete sowie Eignungsgebiete festgelegt.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

Als **Vorbehaltsgebiete** werden Gebiete festgelegt, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Middle-

res Mecklenburg/Rostock festgelegten Eignungsgebiete Windenergieanlagen entfalten die Rechtswirkung von Zielen der Raumordnung nach innen und außen.

Verbindlichkeit besitzt neben dem **Textteil** des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auch die **Grundkarte der räumlichen Ordnung** im Maßstab 1:100 000, soweit sie raumordnerische Festlegungen, u.a. in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, enthält.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm entfaltet seine **Bindungswirkung**

- gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Näheres regelt § 4 des Raumordnungsgesetzes. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wird am Anfang eines jeden Kapitels auf die entsprechenden Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms verwiesen. Auf eine wörtliche Wiedergabe wird zugunsten eines schlanken regionalen Programms weitgehend verzichtet.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind somit ausschließlich solche Ziele und Grundsätze formuliert, die die Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse und Potenziale sachlich und/oder räumlich konkretisieren, weiterentwickeln und ergänzen.

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms besitzen hinsichtlich ihrer Rechtsverbindlichkeit den gleichen Stellenwert wie diejenigen des Landesraumentwicklungsprogramms. Ziele und Grundsätze beider Programme ergänzen sich additiv. Bei abweichenden Aussagen zwischen Landesraumentwicklungsprogramm und Regionalem Raumentwicklungsprogramm gilt das aktuellere Programm.

2 Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung

Die nachhaltige Entwicklung der Planungsregion wird durch das Leitbild

Wachstumsregion an der Ostsee innovativ-maritim-naturnah

geprägt, welches durch folgende Leitlinien definiert wird:

- 1) Alle Planungen und Maßnahmen sind bei Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Potenziale auf die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Planungsregion als ökonomisches, soziales, wissenschaftliches und kulturelles Zentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern auszurichten. Die Hansestadt Rostock ist als Regiopole³ des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit ihrem oberzentralen Verflechtungsbereich (Regiopole-region) zu entwickeln.
- 2) Die Lage der Planungsregion im Ostseeraum, der innerhalb der EU das dynamischste Wirtschaftswachstum aufweist, und im Metropolendreieck Hamburg, Berlin, Kopenhagen/Malmö bestimmt maßgeblich das Wachstumspotenzial für die Sicherung vorhandener und Schaffung neuer zukunftsorientierter Arbeitsplätze und ist damit ein verstärkt zu nutzender Standortvorteil im Wettbewerb mit anderen Regionen.
- 3) Investitionen in Wissenschaft und Forschung sowie in Ausbildung und Qualifizierung im schulischen, außerschulischen und unternehmerischen Bereich sind Garanten für die Entwicklung einer Region in einer mehr und mehr wissensbasierten Gesellschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei die regionalen Hoch- bzw. Fachhochschuleinrichtungen, insbesondere die Universität Rostock, die international renommierten Forschungsinstitute, die Innovations-, Technologie- und Gründerzentren sowie das Berufsschul- und Schulnetz der Planungsregion.
- 4) Die Standort- und Lagegunst der Planungsregion ist durch den weiteren Ausbau des Universalhafens Rostock sowie des Kreuzfahrtgeschäftes und die verstärkte Einbindung des Flughafens Rostock-Laage in das internationale Luftverkehrsnetz zukunftsfähig aufzuwerten. Dabei sind neben den Entwicklungsflächen im Bereich des Seehafens die drei landesweit bedeutsamen Gewerbe- und Industriegebiete Rostock-Laage, Rostock-Mönchhagen und Rostock-Poppendorf in den Mittelpunkt regionaler Marketingstrategien zur Unternehmensansiedlung zu stellen.
- 5) Die traditionellen maritimen hafenauffinen Unternehmen, vor allem im Schiffbau, in der Schifffahrt und in der Logistikbranche sind als Standbeine der Planungsregion marktfähig und diversifiziert auszubauen. Weitere Unternehmensansiedlungen sind regional auf dem Life-Science-Sektor chancenreich. Dazu sind Netzwerke, wie Scan Balt und BioConValley® verstärkt zu nutzen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Kapazitäten in der Luft- und Raumfahrttechnik, dem Automotive-Sektor, im IT-Bereich und der regenerativen Energieerzeugung, hier insbesondere zum Offshore Kompetenzzentrum Windenergie, zu sichern und weiterzuentwickeln.
- 6) Durch das Vorhandensein einer gut ausgebauten Infrastruktur mit einer besonders attraktiven naturräumlichen Ausstattung sind weitere vorhandene Wertschöpfungspotenziale des Tourismus im Küstenraum und im Binnenland zu erschließen. Dabei sind die vielfältigen Formen im Erholungs-, Städte-, Wellness-, Gesundheits-, Natur-, Erlebnis-, Messe- und Tagungstourismus bedarfsgerecht zu kombinieren und zielgruppenorientiert zu vermarkten.

³ Regiopole (regio = Region und polis = Stadt): Als Regiopolen werden Städte bezeichnet, die i.d.R. zwischen 100.000 und 300.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufweisen, außerhalb bestehender Metropolregionen liegen und für ihr Umfeld weitestgehende Funktionen als „nur“ die eines Oberzentrums erfüllen (vgl. Industrie- und Handelskammer zu Rostock, Regionaler Planungsverband MM/R und Hansestadt Rostock 2008: Regiopole Rostock – Expertise und Report zur Regionalkonferenz 2008).

- 7) Im Stadt-Umland-Raum sind die interkommunalen Beziehungen zwischen dem Oberzentrum und den Umlandgemeinden zum beiderseitigen Nutzen weiterzuentwickeln. Das Ziel besteht darin, die Hansestadt Rostock durch Intensivierung ihrer Verflechtungsbeziehungen mit dem Umland nachhaltig zu stärken und den kooperierenden Gemeinden nachhaltige Impulse zu vermitteln.
- 8) Der ländliche Raum soll als Lebens- und Wirtschaftsraum neben dem Stadt-Umland-Raum weiterentwickelt werden und dabei an der positiven Entwicklung des Oberzentrums partizipieren. Schwerpunkte der Entwicklung im ländlichen Raum sind die Ernährungswirtschaft, Handwerk und Dienstleistungen sowie die Land-, Forst- und Holzwirtschaft. Im Rahmen einer multifunktionalen Landwirtschaft sind neben den konventionellen Formen die ökologischen Produktionsweisen zu unterstützen. Weitere Nebenerwerbsmöglichkeiten sollen im Energie- und Freizeitsektor sowie in der Landschaftspflege und durch Eigenvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verstärkt genutzt werden. Eine ausreichende infrastrukturelle Grundversorgung im ländlichen Raum muss auch unter den objektiven demografischen Zukunftsperspektiven sichergestellt werden.
- 9) Die regionale Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen bewahrt und als Potenziale für eine besonders hohe Arbeits-, Wohn- und Lebensqualität für Einheimische und Gäste genutzt werden. Dabei ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu achten. Den Anforderungen von Klimawandel und Klimaschutz ist Rechnung zu tragen.
- 10) Die hervorragenden kulturellen und historischen Potenziale in der Planungsregion sind zu erhalten und sinnvoll zu nutzen. Traditionelle Großveranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung sind weiter zu pflegen.
- 11) Eine zukunftsfähige Region erfordert moderne, leistungsstarke und effiziente Verwaltungsstrukturen. Bürokratieabbau und Bürgernähe sind durch regionale und kommunale Kooperationen zu sichern, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten.
- 12) Regionale Schwerpunkte der nationalen und internationalen Kooperation zum gegenseitigen Nutzen sind neben dem engen Zusammenwirken mit den Nachbarregionen in Mecklenburg-Vorpommern die weitere Ausgestaltung der Beziehungen mit der Region Seeland/Dänemark, den Metropolen Hamburg und Berlin sowie mit Polen und den baltischen Staaten.
- 13) Der zukünftige Fortschritt in der Planungsregion wird maßgeblich durch ihre Menschen bestimmt. Deren Engagement in Familie und Beruf, im sozialen Bereich, im Ehrenamt, im Umwelt- und Naturschutz und in Kultur und Bildung ist Grundvoraussetzung zukünftiger Entwicklung und wird gefördert. Angestrebt wird ein tolerantes und gleichberechtigtes Miteinander von Jung und Alt, von Frauen und Männern, von Einheimischen, Zugewogenen und Gästen. Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Prinzipien des Gender Mainstreamings zu berücksichtigen.
- 14) Die Ausrichtung der verkehrlichen, sozialen, medizinischen und kulturellen Infrastrukturen bedarf einer Anpassung an veränderte Bedingungen, insbesondere die Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung bei gleichzeitiger Abnahme des Anteils junger Menschen. Ein weiterer Verlust insbesondere der jungen, gut ausgebildeten Generation und hier insbesondere der jungen Frauen durch Abwanderung ist zu verhindern.

3 Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3.1.1 Ländliche Räume

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.1.1 „Ländliche Räume“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Ländliche Räume (G)
(2)	Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis (G)
(3)	Strukturschwache ländliche Räume (G)
(4)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 3.1.1 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|--|
| G (1) | Der ländliche Raum soll als Lebens- und Wirtschaftsraum mit seiner spezifischen Charakteristik weiterentwickelt werden. Die sich ergebenden Chancen und Risiken sollen möglichst frühzeitig erkannt und bei der Ableitung von Leitbildern und Handlungserfordernissen einbezogen werden. | Weiterentwicklung des ländlichen Raumes |
| G (2) | Die Mittel- und Grundzentren sind Entwicklungsschwerpunkte im ländlichen Raum und werden daher als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt. Sie sollen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumlichen Verflechtungsbereiche erfüllen zu können. | Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis |
| G (3) | Bei der Anwendung von Förderinstrumenten zur Entwicklung und Stabilisierung des ländlichen Raumes sollen gezielt räumliche und inhaltliche Schwerpunktsetzungen erfolgen. Grundlage dafür bilden teilräumliche und/oder teilfachliche Konzepte, die unter zu verstärkender Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet werden sollen. | Schwerpunktsetzung bei der Anwendung von Förderinstrumenten, Konzept-erarbeitung |
| G (4) | Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungskräfte im ländlichen Raum sollen weiterhin freiwillige Kooperationen, Gemeindefusionen und räumlich funktionale Zusammenschlüsse von Verwaltungssämtern und amtsfreien Gemeinden angestrebt werden. | Interkommunale Zusammenarbeit, Gemeinde- und Ämterfusion |

Begründung

zu (1) Weiterentwicklung des ländlichen Raumes

Zum ländlichen Raum gehören entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern alle Gemeinden, die außerhalb des Stadt-Umland-Raumes liegen. Der ländliche Raum weist im Vergleich zum Stadt-Umland-Raum keine oder nur geringe Verdichtungserscheinungen auf. Aufgrund des großen Flächenpotenzials bestehen Nutzungsansprüche und Funktionen, die vielfach eine andere Ausprägung haben als im Stadt-Umland-Raum, z.B. für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion, für Tourismus und Erholung, für den Freiraum- und Naturschutz und für die Rohstoffgewinnung, wobei deutliche innerregionale Unterschiede bei der Verteilung von Nutzungen und Funktionen festzustellen sind.

Wesentliche, bei der zukünftigen Entwicklung des ländlichen Raumes zu berücksichtigende Rahmenbedingungen sind der anhaltende Rückgang der Bevölkerung, die daraus resultierende geringe und weiter abnehmende Bevölkerungsdichte, der geringe Besatz an Arbeitsplätzen aber auch die Nähe zu Rostock, als dem wirtschaftlich und kulturell bedeutendsten Oberzentrum Mecklenburg-Vorpommerns sowie die qualitativ hochwertigen Freiraumpotenziale.

Unter diesen Bedingungen können sich sowohl Chancen als auch Risiken für die Entwicklung des ländlichen Raumes ergeben. Chancen bestehen insbesondere in der anzustrebenden Inwertsetzung endogener Potenziale in den Bereichen Landschaftspflege, Naturschutz, ökologische Landbewirtschaftung, Tourismus und Gastronomie, Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien, Freizeit und Gesundheit sowie Handwerk und Dienstleistungen. Risiken können sich dagegen aus anhaltenden soziodemografischen und wirtschaftlichen Problemlagen ergeben. So kann es in wirtschaftlich schwachen, peripher gelegenen, dünn besiedelten ländlichen Räumen zu erheblichen Erschwernissen bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge kommen (z.B. bei der zukünftigen Entwicklung der sozialen, technischen und wissensbezogenen Infrastrukturen, des Wohnungs- und Immobilienmarkts, der räumlichen Mobilität und der öffentlichen Sicherheit).

Um Chancen und Risiken frühzeitig erkennen zu können, ist auch weiterhin eine differenzierte Beobachtung der aktuellen und zukünftigen demografischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung notwendig. Erkennbare Problemlagen aber auch Entwicklungsoptionen bedürfen einer eingehenden politischen sowie öffentlichen Diskussion, um Anpassungskonzepte entwickeln zu können.

zu (2) Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sollen die ländlichen Räume in „Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis“ und „Strukturschwache ländliche Räume“ differenziert werden. In der Begründung zu den Programmsätzen 3.1.1 (2) und (3) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden eine Reihe von Merkmalen aufgeführt, die zur Differenzierung herangezogen werden können.

In der Planungsregion sind die Mittelzentren und Grundzentren die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum „mit günstiger wirtschaftlicher Basis“, da sie die vergleichsweise besten komplexen Entwicklungschancen besitzen, was sich auch in ihrer raumordnerischen Festlegung als Zentrale Orte widerspiegelt. Mit Bad Doberan, Kühlungsborn, Graal-Müritz und Rerik werden dabei auch die intensiv genutzten touristischen Räume im Küstenraum einbezogen. Die weitere Entwicklung der ländlichen Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis soll sich an ihren vorhandenen Stärken und Potenzialen aber auch an ihren Aufgaben für die Verflechtungsbereiche orientieren.

Die übrigen Gemeinden des ländlichen Raumes werden dem „strukturschwachen ländlichen Raum“ zugeordnet.

zu (3) Schwerpunktsetzung bei der Anwendung von Förderinstrumenten; Konzepterarbeitung

Für den ländlichen Raum bestehen eine Reihe von Fördermöglichkeiten für verschiedene Bereiche, z.B. über die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben und die EU-Strukturfonds. Eine besondere Bedeutung kommt im Zeitraum 2007-2013 der ELER-Verordnung zu, mit der Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, zum Schutz der Naturressourcen und zur nachhaltigen Landbewirtschaftung und Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raumes als Wirtschafts- und Lebensraum mit Höchstfördersätzen unterstützt werden können. Aber auch Maßnahmen, die sich über andere EU-Fonds finanzieren, werden Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes haben.

Aufgrund der bereits begrenzten und voraussichtlich weiter sinkenden Fördermittel werden in vielen Bereichen sowohl inhaltliche als auch räumliche Schwerpunktsetzungen notwendig sein. Da diese Schwerpunktsetzungen in Abhängigkeit von den betrachteten Einsatzbereichen und Förderprogrammen variieren können und eine flexible Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen gegeben sein muss, ist diese Aufgabe nicht allein durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock zu lösen, sondern im Einzelfall von den jeweiligen Fördermittelgebern im Zusammenwirken mit den Betroffenen zu entscheiden. Grundlage dafür sollen teilräumliche und/oder teilfachliche Konzepte bilden. Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung, zur Erhöhung des Problembewusstseins und zur Verbesserung der Umsetzungsfähigkeit von Konzepten sollen deren Ergebnisse und ggf. abzuleitende Szenarien verstärkt mit den kommunalen und sonstigen Entscheidungsträgern erörtert bzw. deren direkte Mitwirkung bei der Konzepterarbeitung und -umsetzung angestrebt werden.

zu (4) Interkommunale Zusammenarbeit, Gemeinde- und Ämterfusion

In der Planungsregion haben ca. 60% der Gemeinden weniger als 1.000 Einwohner und Einwohnerinnen, davon haben nahezu die Hälfte weniger als 500 Einwohner und Einwohnerinnen (2009). Um die kommunalen Aufgaben auch unter den in der Begründung zu Grundsatz 3.1.1 (1) dargelegten Bedingungen zukünftig erfüllen zu können, kann in vielen Bereichen eine verstärkte Kooperation zwischen Gemeinden aber auch zwischen Amtsverwaltungen notwendig sein.

Neben dieser Form der kooperativen Zusammenarbeit sollte auch die Möglichkeit der Gemeinde- bzw. Ämterfusion in Betracht gezogen werden. Beispiele in der Planungsregion (Bützow, Tessin, Sanitz) zeigen, dass durch die Zusammenlegung von amtsfreien Gemeinden und Amtsverwaltungen die Effizienz der Verwaltung bei qualitativer und quantitativer Steigerung der Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erhöht werden kann.

3.1.2 Stadt-Umland-Raum

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.1.2 „Stadt-Umland-Räume“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Zentrale Rolle für die Landesentwicklung (G)
(2)	Besonderes Kooperations- und Abstimmungsgebot (Z)
(3)	Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum (G)
(4)	Verbindlicher Entwicklungsrahmen (G)
(5)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 3.1.2 (2), (3) und (4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
(6)	Organisation, Moderation, Zeithorizont (G)
(7)	Einsatz von Förderinstrumentarien (G)
(8)	Landesgrenzenübergreifender Stadt-Umland-Raum Lübeck (G) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- Z** (1) Das Oberzentrum Rostock bildet zusammen mit den dazugehörigen Umlandgemeinden nach Programmsatz 3.1.2 (2) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern den Stadt-Umland-Raum Rostock. Für den Stadt-Umland-Raum ist ein verbindlicher Entwicklungsrahmen zu erarbeiten. Stadt-Umland-Raum Rostock
- G** (2) Neben dem Oberzentrum Rostock soll die flächenintensive Gewerbe- und Industrieansiedlung im Stadt-Umland-Raum Rostock auf die gewerblichen und industriellen Vorranggebiete Rostock-Mönchhagen und Rostock-Poppendorf konzentriert werden. Weitere Unternehmensansiedlungen sollen vorzugsweise auf die festgelegten regional bedeutsamen Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie sowie auf die gemäß Entwicklungsrahmen des Stadt-Umland-Raumes Rostock vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale gelenkt werden. Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung für den Stadt-Umland-Raum
- Z** (3) Außerhalb des Oberzentrums Rostock ist im Stadt-Umland-Raum Rostock eine weitere Wohnbauflächenentwicklung über den kommunalen Eigenbedarf hinaus nur durch interkommunale Abstimmungen zulässig. Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum
- G** (4) Einzelhandelsplanungen der Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock sollen auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes, das Bestandteil des Entwicklungsrahmens für den Stadt-Umland-Raum Rostock ist, abgestimmt werden. Einzelhandelskonzept

Begründung

zu (1) Stadt-Umland-Raum Rostock

Die räumliche Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes Rostock ist in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Der Stadt-Umland-Raum Rostock ersetzt den im Ersten Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock festgelegten Ordnungsraum Rostock. Er setzt sich aus den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Anhang Teil 1 Abbildung 22 definierten Gebietskörperschaften zusammen und ist untergliedert in die Kernstadt, d.h. das Stadtgebiet des Oberzentrums Rostock und in einen Umlandbereich, der die Gemeindegebiete der einbezogenen Umlandgemeinden Admannshagen, Bargeshagen, Benitz, Bentwisch, Börgerende-Rethwisch, Broderstorf, Damm, Elmenhorst/Lichtenhagen, Gelbensande, Kavel-

torf, Kessin, Klein Kussewitz, Kritzmow, Lambrechtshagen, Mönchhagen, Nienhagen, Papendorf, Pölchow, Poppendorf, Roggentin, Rövershagen, Stäbelow, Steinfeld, Ziesendorf umfasst (Gebietsstand 31.12.2001).

Die Abgrenzung des Stadt-Umland-Raums erfolgt nach landeseinheitlichen Kriterien.

Kriterienübersicht 3.1.2-1

Kriterien zur Abgrenzung des Stadt-Umland-Raums Rostock

Folgende Gemeinden⁴ werden dem Stadt-Umland-Raum Rostock zugeordnet:

1. Die Stadt Rostock und
2. direkte Nachbargemeinden, die eine gemeinsame Gemeindegrenze mit Rostock haben⁵ und
3. sonstige benachbarte Gemeinden⁶, die
 - a. vom 01.01.1995 bis 31.12.2001 ein Bevölkerungswachstum von mehr als 30% hatten und
 - b. am 30.06.2000 einen Anteil an Auspendelnden von mehr als 40% in die Kernstadt Rostock⁷ aufweisen,
 - c. auf Grund gewichtiger planerischer Gesichtspunkte einbezogen werden,
 - d. ggf. keines der unter a. bis c. genannten Kriterien erfüllen, aber zur Arrondierung einbezogen werden müssen⁸.

Mit Datum 07.06.2009 fusionierten die ehemaligen Gemeinden Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Kessin, Lieblingshof und Prisannewitz zur neuen amtsfreien Großgemeinde Dummerstorf. Da der Stadt-Umland-Raum Rostock in seinen Grenzen gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern dargestellt wird, befinden sich von der Großgemeinde Dummerstorf nur die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Damm, Kavelstorf und Kessin im Stadt-Umland-Raum, die ehemaligen Gemeinden Dummerstorf, Lieblingshof und Prisannewitz gehören dem ländlichen Raum an.

Der Stadt-Umland-Raum Rostock ist Kern der Regiopolegion Rostock und repräsentiert das wirtschaftliche Zentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er hält qualifizierte Arbeitsplätze für den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Rostock und darüber hinaus vor und trägt entscheidend zur Verbesserung der Wirtschaftskraft des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei. Der Stadt-Umland-Raum ist daher in seiner Entwicklung so zu fördern, dass er seine Rolle als hervorgehobener Wirtschaftsstandort weiter ausbauen kann und somit in seiner nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Mit einem Anteil von ca. 15,2% an der Gesamtbevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2008) ist der Stadt-Umland-Raum mit der Kernstadt Rostock (als größte Stadt des Bundeslandes) der dichtest besiedelte Raum in Mecklenburg-Vorpommern. Die Bevölkerungszahl im Stadt-Umland-Raum wird voraussichtlich auch zukünftig stabil bleiben (vgl. Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“). Mit ca. 31.000 Einpendelnden in die Kernstadt und ca. 12.600 Einpendelnden in die Umlandgemeinden werden die engeren und weiteren wirtschaftlichen Verflechtungen und die Arbeitsplatzkonzentration im Stadt-Umland-Raum sichtbar.

Für den Stadt-Umland-Raum wurde ein Entwicklungsrahmen erstellt. Unter Einbeziehung von Analyse- und Prognoseergebnissen wurden Leitlinien zur Ausgestaltung des zukünftigen Kooperations- und Entwicklungsprozesses für die Handlungsfelder Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Schulen, Freiräume und Radwege erarbeitet. Der Kooperations- und Abstimmungsprozess kann um weitere Handlungsfelder ergänzt werden. Zur Verstetigung ist die Schaffung von Arbeits- und Entscheidungsstrukturen notwendig. Moderiert wird der Prozess durch die Untere Landesplanungsbehörde.

Zu (2) Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Mit der Ausweisung eines differenzierten Angebots an gewerblichen und industriellen Bauflächen im Oberzentrum Rostock und der Entwicklung der Großstandorte Rostock-Mönchhagen und Rostock-Poppendorf als Vorranggebiete Gewerbe und Industrie gilt es, den Stadt-Umland-Raum Rostock insgesamt als wirtschaftlichen Wachstumsraum zu stärken und zu profilieren. Für den über die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie hinausgehenden Flächenbedarf werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres

⁴ Gebietsstand: 31.12.2001

⁵ Direkte Nachbargemeinden, die keines der Kriterien nach Nr. 3a oder 3b erfüllen, können von der Regelung ausgenommen werden.

⁶ Unter „benachbarten Gemeinden“ sind in diesem Zusammenhang nicht nur die Gemeinden mit einer gemeinsamen Gemeindegrenze zu verstehen.

⁷ Anteil der Auspendelnden in die Kernstadt an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort am 30.06.2000 (Datenquelle: Statistisches Landesamt M-V).

⁸ Damit soll insbesondere vermieden werden, dass Stadt-Umland-Räume dort „Löcher“ aufweisen, wo einzelne kleinere Gemeinden die Kriterien nicht erfüllen.

Mecklenburg/Rostock weitere Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt (vgl. Programmsatz 4.3 (2)). Weiterhin verfügt der Stadt-Umland-Raum Rostock über Gewerbeflächenpotenziale, die im Entwicklungsrahmen des Stadt-Umland-Raumes festgelegt werden.

Die Gewerbeflächenentwicklung stellt ein wichtiges Handlungsfeld im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation dar. Aktivitäten zur Vermarktung und zur Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben im Stadt-Umland-Raum sind durch eine zielgerichtete interkommunale Koordination und Kooperation zu intensivieren.

Zu (3) Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock

Ein Rückblick auf den Zeitraum ab 1991 zeigt deutlich, dass die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock zum Teil deutliche Bevölkerungsgewinne aufweisen. Die hauptsächlich aus Zuwanderungsgewinnen aus der Kernstadt Rostock resultierende Bevölkerungsentwicklung in den Umlandgemeinden führte zu einer starken Suburbanisierung mit einem hohen Siedlungsflächenzuwachs.

Für den Stadt-Umland-Raum Rostock ist auch künftig von einer positiven Bevölkerungsentwicklung auszugehen. Der Bevölkerungszugewinn wird aber überwiegend für die Kernstadt Rostock prognostiziert (vgl. Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2008): 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030). Für die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock ist in Folge der abnehmenden Suburbanisierungsintensität künftig nur noch von einer stagnierenden bis leicht positiven Bevölkerungsentwicklung auszugehen. Dieser prognostizierten Entwicklung steht nach den vorliegenden Analyseergebnissen (eigene Erhebungen) ein ausreichendes Wohnbauflächenpotenzial in den Umlandgemeinden gegenüber. Angesichts der nachlassenden Dynamik der Bevölkerungsentwicklung und der sich verändernden demografischen Strukturen ist in den Umlandgemeinden auf eine interkommunal abgestimmte Entwicklung bzw. auf eine zeitliche und räumliche Schwerpunktsetzung bei Wohnvorhaben hinzuwirken. Bei interkommunalen Planungen darf die Grenze der Eigenentwicklung gemäß Programmsatz 4.1.(2), bezogen auf das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, nicht überschritten werden. Die Wohnbauflächenentwicklung stellt ein Handlungsfeld im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation dar.

Zu (4) Einzelhandelskonzept

Künftige Ansiedlungsvorhaben in den Umlandgemeinden sollen bei Sicherstellung der Attraktivität der Kernstadt für den Einzelhandel und einer verbrauchernahen Grundversorgung einer Bewertung im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation unterzogen werden. Angesichts der erfolgten Suburbanisierung stellt sich neben den Strukturveränderungen im Einzelhandel, dem Mobilitätsverhalten und dem Einkaufsverhalten der Bevölkerung auch die Frage nach einer wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung neu. Als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage wurde daher unter Berücksichtigung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock (2007) ein regionales Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Stadt-Umland-Raum (2010) erarbeitet. Damit wird auch der Forderung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern nach regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzepten entsprochen.

Die interkommunale Abstimmung bei der Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben soll sich an den im Entwicklungsrahmen für den Stadt-Umland-Raum Rostock enthaltenen und aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept abgeleiteten Verkaufsflächengrößen orientieren.

3.1.3 Tourismusräume

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.1.3 „Tourismusräume“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Vorbehaltsgebiete Tourismus (G) – <i>wird in den Programmsätzen 3.1.3 (1), (2), (3) und (4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(2)	Tourismusförderung (G)
(3)	Erreichbarkeit (G)
(4)	Außenküste und Inseln (G) – <i>wird in Programmsatz 3.1.3 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(5)	Randgebiete des Küstenraums und Küstenhinterland (G)
(6)	Binnenland (G) – <i>wird in den Programmsätzen 3.1.3 (3) und (4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(7)	Kulturtourismus (G)

(8)	Wassersporttourismus (G)
(9)	Radtourismus (G)
(10)	Reittourismus (G)
(11)	Gesundheits- und Wellnesstourismus (G) – <i>wird in Programmsatz 3.1.3 (9) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(12)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 3.1.3 (1), (2) und (3) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- G (1)** In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete
Tourismus
- G (2)** In Tourismusschwerpunkträumen an der Außenküste, die bereits intensiv touristisch genutzt werden, sollen schwerpunktmäßig Maßnahmen der qualitativen Verbesserung und größeren Differenzierung des touristischen Angebotes und der Saisonverlängerung durchgeführt werden. Dies betrifft die Gemeinden:
- Am Salzhaff,
 - Bad Doberan,
 - Bastorf,
 - Börgerende-Rethwisch,
 - Graal-Müritz,
 - Kühlungsborn,
 - Nienhagen,
 - Rerik,
 - Hansestadt Rostock,
 - Wittenbeck.
- Tourismus-
schwerpunkt-
räume an der
Küste
- G (3)** In Tourismusschwerpunkträumen des Binnenlandes soll die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig durch den weiteren Ausbau und die Abstimmung der vorhandenen touristischen Angebote sowie durch eine verbesserte Vielfalt der Angebote erfolgen. Das betrifft die Gemeinden:
- Dahmen,
 - Dobbin-Linstow,
 - Güstrow,
 - Hohen Demzin,
 - Krakow am See,
 - Lohmen,
 - Mühl Rosin,
 - Teterow,
 - Reimershagen,
 - Schorssow.
- Tourismus-
schwerpunkt-
räume im
Binnenland

- | | | |
|---------------|---|---|
| G (4) | In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die vorhandenen Potenziale nachfragegerecht ausgebaut werden. Weitere Beherbergungseinrichtungen sollen in Anbindung an Siedlungen und an vorhandene oder zu schaffende touristische Infrastrukturangebote entwickelt werden. Zur Erschließung der Landschaft soll der Ausbau des touristischen Wegenetzes beitragen. | Tourismusedwicklungsräume |
| G (5) | In Rerik soll auf der Halbinsel Wustrow raumverträglich ein Tourismusstandort entwickelt werden. | Halbinsel Wustrow |
| G (6) | Generell sollen Planungen und Maßnahmen des Fremdenverkehrs und der Erholung auch außerhalb von Tourismusräumen unterstützt werden, wenn eine entsprechende Nachfrage und wirtschaftliche Tragfähigkeit zu erwarten ist. | Tourismusedwicklung außerhalb von Tourismusräumen |
| G (7) | Geeignete Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sollen für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden. | Guts- und Herrenhäuser |
| G (8) | Die Vernetzung touristischer Angebote untereinander und mit anderen Wirtschaftsbereichen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel und Dienstleistungen soll stärker als bisher zur Entwicklung des Tourismus beitragen. | Zusammenwirken mit anderen Wirtschaftsbereichen |
| G (9) | <p>Besonders die traditionellen Kur- und Erholungsorte wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Heilbad Bad Doberan, • die Seeheilbäder Graal-Müritz und Bad Doberan/ Ortsteil Heiligendamm, • der Luftkurort Krakow am See und • die Ostseebäder Kühlungsborn, Nienhagen, Rerik und Rostock-Warnemünde <p>sollen sich aufgrund der bereits vorhandenen speziellen Infrastruktur als Standorte des Gesundheits- und Wellness-tourismus entwickeln. Dabei sollen die Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft stärker für touristische Zwecke u.a. für den Wellness-tourismus genutzt werden.</p> | Gesundheits- und Wellness-tourismus |
| G (10) | Warnemünde soll als attraktiver Anlaufpunkt für die Kreuzschiffahrt ausgebaut werden. Entsprechende Infrastruktureinrichtungen für Kreuzliner sollen vorgehalten werden. Qualitativ hochwertige touristische Angebote sollen dazu beitragen, den Aufenthalt der Passagiere in der Planungsregion zu befördern. | Kreuzschiffahrt |
| G (11) | Am Standort Rerik-Außenküste soll durch den Bau eines Sportboothafens ein Netzlückenschluss erfolgen. | Hafenneubau an der Ostseeküste |
| G (12) | Die vorhandenen Potenziale für den Tagungstourismus sollen in der Planungsregion weiter ausgebaut werden. | Tagungstourismus |
| G (13) | Camping- und Mobilheimplätze sollen erhalten und vor allem qualitativ entwickelt werden. Bei der Neuerrichtung ist die Intensität der Nutzung an die Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur anzupassen. Bestehende Plätze sollen landschafts- sowie bedarfsgerecht ausgebaut werden. Es sollen überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr angeboten werden. | Camping- und Mobilheimplätze |

Begründung

zu (1) Vorbehaltsgebiete Tourismus

Die Vorbehaltsgebiete Tourismus, die in der Planungsregion als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume differenziert werden, sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt und zusätzlich in Karte 3.1.3 dargestellt. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus für die Planungsregion erfolgt auf Grundlage der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in Kapitel 3.1.3 Abbildung 6 festgelegten Kriterien. Diese sind in der Kriterienübersicht 3.1.3-1 wiedergegeben.

Die Planungsregion verfügt über ein umfangreiches Potenzial zur Entwicklung verschiedener Tourismusangebote. In der Planungsregion befinden sich ca. 20% der touristischen Bettenkapazitäten (Berechnungsgrundlage: Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hier wurden 21,5% aller Übernachtungen des gesamten Landes registriert (2009). Der Tourismus ist für viele Gemeinden und die gesamte Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

Kriterienübersicht 3.1.3-1

Kriterien zur Festlegung der Tourismusräume

- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind,
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste
- Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen größer 10 km²,
- Biosphärenreservate,
- Naturparke,
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit mehr als 7.000 Übernachtungen/1.000 EW)⁹,
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit mehr als 100 Betten)¹⁰,
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung¹¹.

Zur Aufnahme in den Tourismusraum muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein.

Auf regionaler Ebene wurde die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Tourismus wie folgt angepasst:

- Berücksichtigung aller Gemeindezusammenschlüsse bis zum Stichtag 31.12.2009,
- Berücksichtigung von Bettenzahlen und Übernachtungsraten aus dem Jahr 2008 auf Grundlage von Erhebungen des Statistischen Amtes sowie von Angaben der Gemeinden und eigenen Erfassungen,
- Reduzierung der Kulisse um die Bereiche, in denen nachweislich eine andere als die touristische Nutzung dominiert (Gewerbeflächen > 20 ha, großflächiger Einzelhandel) oder in denen es zu Überlagerungen mit anderen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kommt (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie, Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Eignungsgebiete Windenergieanlagen),
- Arrondierung der Vorbehaltsgebiete in begründeten Fällen.

Gemeinden, die aufgrund der Kriterien „sehr hohe Landschaftsbildbewertung“ und/oder „Lage im Naturpark“ als Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt wurden und daher nur mit Teilen ihres Territoriums im Vorbehaltsgebiet liegen (flächenscharfe Darstellung), sind:

Alt Bukow, Alt Sührkow, Altkalen, Baumgarten, Behren-Lübchin, Benitz, Blankenhagen, Boddin, Bröbberow, Carinerland, Dalkendorf, Dolgen am See, Glasewitz, Gnewitz, Gnoien, Groß Wokern, Groß Roge, Gutow, Hohenfelde, Hoppenrade, Kassow, Klein Upahl, Kirch Mulsow, Langhagen, Lelkendorf, Papendorf, Plaaz, Pölchow, Reddelich, Roggentin, Rövershagen, Schwasdorf, Selpin, Steinhagen, Sukow-Levitzow, Thelkow, Wardow, Wasdow, Wiendorf, Zarnewan, Zepelin, Ziesendorf.

zu (2) und (3) Tourismusschwerpunkträume an der Küste und im Binnenland

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus Kriterienübersicht 3.1.3-1 gibt es Gemeinden, die besonders stark nachgefragt werden, die ein überdurchschnittliches touristisches Angebot besitzen und die für die Tourismuswirtschaft in der Planungsregion eine besondere Bedeutung haben. Diese werden als Tourismusschwerpunkträume festgelegt und in der Karte 3.1.3 dargestellt.

⁹ In der Übernachtungsrate sind durch Hochrechnung Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben mit weniger als 9 Betten enthalten (Stand 31.12.2008).

¹⁰ In der Bettenzahl sind durch Hochrechnung Betten auf Campingplätzen und in Betrieben mit weniger als 9 Betten enthalten (Stand 31.12.2008).

¹¹ Eingang gefunden haben ausgewählte, touristisch relevante Denkmale, Bodendenkmale und Museen. Die Einschätzung der landesweiten Bedeutung und Auswahl nach touristischer Relevanz wurde von Fachleuten vorgenommen.

Zur Ermittlung der Gemeinden, die den Tourismusschwerpunkträumen zuzuordnen sind, wurden folgende Kriterien herangezogen:

Kriterienübersicht 3.1.3-2

Kriterien zur Festlegung der Tourismusschwerpunkträume

- Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Kapitel 3.1.3 Abbildung 6,
- Übernachtungsrate (Gemeinde mit mehr als 50.000 Übernachtungen/1.000 EW)¹²,
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit mehr als 350 Betten)¹³

Zur Aufnahme in den Tourismusschwerpunktraum muss von den letzten beiden Kriterien wenigstens eins erfüllt sein. Tourismusschwerpunkträume sollen durch mehrere benachbarte Gemeinden gebildet werden.

Zwischen den Tourismusschwerpunkträumen an der Küste und im Binnenland gibt es bezüglich des Angebots und der Nachfrage Unterschiede, die differenzierte Herangehensweisen erfordern.

Innerhalb der Planungsregion vollzog sich in den letzten Jahren vorrangig in den Tourismusschwerpunkträumen an der Küste die Tourismusentwicklung. Die aufgezählten Gemeinden zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Künftig wird es im Küstenraum vor allem darauf ankommen, keine Überlastungserscheinungen zuzulassen und durch saisonverlängernde Maßnahmen eine bessere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu erreichen. Ein vielfältiges, zeitgemäßes und aufeinander abgestimmtes Angebot an Beherbergungs- und Freizeitangeboten und eine hohe Dienstleistungsqualität sind Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung.

Die im Binnenland festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot auf, sind aber nicht mit denen an der Küste zu vergleichen. Daher ist hier noch nicht mit Überlastungserscheinungen zu rechnen. Der Ausbau von Beherbergungskapazitäten und abgestimmten touristischen Angeboten in diesen Räumen soll auch zur Entlastung von Tourismusorten an der Küste beitragen.

Eine dauerhafte und kundenorientierte Qualitäts- und Serviceoptimierung ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für qualitatives Wachstum. Qualitätsmanagement-Systeme in den Bereichen sollen als Bestandteil der Qualitätsoffensive verstärkt angewendet werden, z.B. Zertifizierung für Wellnessbetriebe, MQM (Maritimes Qualitätsmanagement) mit Klassifizierung, "Gelbe Welle" als wassertouristisches Leitbild, Campingplatzklassifizierung, QMJ (Qualitätsmanagement für Jugendreisen), ATIS (Klassifizierung anerkannter Touristinformationsstellen), Qualitäts-Siegel „Servicequalität Deutschland, Sterne-Klassifizierung von Ferienwohnungen, Klassifizierung von Gasthöfen und Pensionen sowie Deutsche Hotelklassifizierung.

zu (4) Tourismusentwicklungsräume

Vorbehaltsgebiete Tourismus nach Kriterienübersicht 3.1.3-1, die nicht Tourismusschwerpunkträume nach den Programmsätzen (2) und (3) des RREP MM/R sind, werden als Tourismusentwicklungsräume festgelegt und in der Karte 3.1.3 dargestellt.

Mit einer verstärkten Entwicklung im Binnenland soll eine Entlastung der Tourismuszentren im direkten Küstenbereich erreicht und der Tourismus als Wirtschaftszweig weiter ausgebaut werden. Dabei tragen zertifizierte natur- und umweltverträgliche Tourismusangebote besonders zu einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion bei. Mit Gütezeichen wie Blauer Flagge, Viabono, Blauer Schwalbe, Bio-Hotel oder EcoCamping oder Qualitäts-Siegel wie „Servicequalität Deutschland“ gibt es eine Reihe von Zertifizierungen, die genutzt werden können.

In den Tourismusentwicklungsräumen soll sich das Angebot mit der Schwerpunktsetzung auf Naturbeobachtung, Naturerlebnis, Radfahren, Wandern, Wasserwandern und Reiten entwickeln. Eine besondere Urlaubsform ist dabei der Urlaub auf dem Lande. Durch die Lenkung touristischer Ausbauprojekte auf die bestehenden Siedlungsbereiche soll der Zersiedlung der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Bei der Entwicklung der touristischen Wegenetze sollen insbesondere die weitere qualitative Verbesserung der Angebote und die Herstellung lückenloser, anforderungsgerechter Wegeführungen im Vordergrund stehen.

¹² In der Übernachtungsrate sind durch Hochrechnung Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben mit weniger als 9 Betten enthalten (Stand 31.12.2008).

¹³ In der Bettenzahl sind durch Hochrechnung Betten auf Campingplätzen und in Betrieben mit weniger als 9 Betten enthalten (Stand 31.12.2008).

zu (5) Halbinsel Wustrow

Die seit Oktober 1993 freigezogene ehemalige militärische Liegenschaft auf der Halbinsel Wustrow in Re-rik soll, unter Berücksichtigung der Strukturen der historischen Gartenstadt und den Anforderungen des Naturschutzes, einer touristischen Entwicklung zugeführt werden.

zu (6) Tourismusentwicklung außerhalb von Tourismusräumen

In der Regel werden touristische Vorhaben nur gefördert, wenn sich diese in Tourismusräumen befinden. Wenn durch die Realisierung eines Vorhabens die Wirtschaftskraft der Gemeinde gestärkt oder der Erholungswert erhöht werden kann und damit Entwicklungsimpulse für die Gemeinde zu erwarten sind, sollen in der Planungsregion auch touristische Vorhaben außerhalb von Tourismusräumen unterstützt und gefördert werden.

zu (7) Guts- und Herrenhäuser

In der Planungsregion befindet sich vor allem im ländlichen Raum, auch außerhalb der festgelegten Tourismusräume, eine Vielzahl von Schlössern, Guts- und Herrenhäusern. Die Nutzung dieser Potenziale kann zur Steigerung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Attraktivität der Planungsregion genutzt werden. Dabei soll der kulturhistorische Wert der Gebäude und Parkanlagen im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft erhalten bleiben.

zu (8) Zusammenwirken mit anderen Wirtschaftsbereichen

Die Vernetzung von Angeboten, insbesondere der von Küste und Binnenland, kann zur Weiterentwicklung der Tourismuswirtschaft beitragen. Durch die Verknüpfung touristischer Angebote zu Paketangeboten und mit Angeboten anderer Wirtschaftsbereiche können die Angebotsvielfalt vergrößert und neue Zielgruppen erschlossen werden. Neue Angebotsformen sind z.B. Betriebsbesichtigungen in der Land- und Ernährungswirtschaft u.a. „der gläsernen Produktion“ sowie Handwerksschauen mit Verkaufsmessen.

zu (9) Gesundheits- und Wellness-tourismus

Die Planungsregion verfügt über eine Vielzahl an Kompetenzen rund um die Gesundheit, sowohl in den Bereichen Medizin und Pflege als auch in den Nachbarbranchen. Die Kur- bzw. Erholungsorte in der Planungsregion besitzen neben bestimmten Qualitäten bei den natürlichen auch die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen. Die Kurorte werden bevorzugt für gesundheitsorientierte Erholungsaufenthalte (Gesundheitsurlaub) und für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationskuren genutzt. Die Kureinrichtungen bieten saisonunabhängig ihre Dienstleistungen an. Sie haben dadurch eine große Bedeutung als stabilisierender Wirtschaftsfaktor für den betreffenden Standort bzw. für die Planungsregion.

Da die privat finanzierte Gesundheitsvorsorge vor dem Hintergrund der staatlichen Gesundheitsreform zunehmend an Bedeutung gewinnt, werden die Übergänge zwischen Gesundheitswesen und Tourismus immer fließender. Die vorhandenen Kur- und Rehabilitationseinrichtungen können durch die Öffnung für den Wellness-tourismus ihre Auslastung erhöhen und wirtschaftlich effizienter arbeiten. Gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen wie Reizklima und gute Luft- und Wasserqualität sowie örtliche Heilmittel wie Meerwasser und Moor bilden im Zusammenwirken mit Anwendungen, die dem Wohlbefinden dienen (Massagen, Saunagänge etc.), gute Voraussetzungen für einen innovativen, breit gefächerten und qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Wellness-tourismus. Dieses Tourismussegment ist besonders für die Saisonverlängerung wichtig.

zu (10) Kreuzschiffahrt

Rostock-Warnemünde zählt zu den bedeutendsten Kreuzfahrthäfen Deutschlands. Er soll weiter ausgebaut werden, damit dort Liegeplätze für Kreuzfahrtschiffe in ausreichender Anzahl und angemessener Ausstattung vorgehalten werden können. Dabei sind landseitig ebenfalls entsprechende Versorgungsbe-reiche und Stellplatzangebote vorzuhalten und eine leistungsfähige Bahn-, Straßen- und ÖPNV-Anbindung zu gewährleisten. Weiterhin sind sowohl im Servicebereich als auch in Gastronomie und Handel Qualitäts-sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wirtschaftliche Effekte ergeben sich durch den Aufenthalt der Touristen und Touristinnen, durch den Passagierwechsel aber auch durch die Übernahme von Proviant, Ausrüstung und Treibstoff. Diese Potenziale gilt es, in der Planungsregion noch besser auszuschöpfen und mit regionalen touristischen Angeboten zu verknüpfen.

zu (11) Hafenneubau an der Ostseeküste

Das Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern von 2004 spricht die revier- und standortspezifische Empfehlung

aus, zum Lückenschluss an der Ostseeküste in Rerik einen Hafen an der Außenküste zu errichten. Im Gutachten „Entwicklungschancen des maritimen Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom März 2010 wird festgestellt, dass der Hafenneubau an der Außenküste der Halbinsel Wustrow, noch nicht realisiert wurde und somit weiterhin Handlungsbedarf besteht. Um eine nachhaltige Aufwertung des Sportboottourismus in den Küstenrevieren zu erzielen, ist es notwendig, eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Reviere, eine Erhöhung der nautischen Sicherheit und eine Vielfalt des Hafennetzes sicher zu stellen.

zu (12) Tagungstourismus

Der Tagungstourismus gewinnt in der Planungsregion an Bedeutung. Der G8-Gipfel im Jahr 2007 war ein deutliches Signal dafür, dass Unternehmen in der Planungsregion Tagungen aller Art und Größe bewältigen können. Das vorhandene Potenzial gilt es besser zu nutzen. Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Kongressen, Tagungen und Seminaren sind eine Zielgruppe, die ein hohes Umsatzvolumen erzeugen kann. Durch die Übernachtungen können die Auslastungen der Kapazitäten auch außerhalb der Saison erhöht werden.

zu (13) Camping- und Mobilheimplätze

Camping- und Mobilheimplätze sind ein wichtiges Beherbergungsangebot, das ein besonderes Naturerlebnis ermöglicht und der Mobilität der Urlauberinnen und Urlauber entgegenkommt. Die Verbesserung der Qualität des Angebotes und der Dienstleistungen steht im Vordergrund, um den Bedürfnissen der Campingtouristen gerecht zu werden. Zur Erhöhung der Einkommenseffekte ist es wichtig, dass die Campingplätze einen Mix aus Dauercampingplätzen und Plätzen für überwiegend wechselnde Personengruppen aufweisen und dadurch eine entsprechende Grundauslastung der Plätze gewährleisten.

3.1.4 Landwirtschaftsräume

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.1.4 „Landwirtschaftsräume“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (G) – <i>wird in Programmsatz 3.1.4 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(2)	Konventioneller Landbau (G)
(3)	Ökologischer Landbau (G)
(4)	Nachwachsende Rohstoffe (G)
(5)	Veredelung, Verarbeitung, Vermarktung (G)
(6)	Sicherung und Entwicklung von Betrieben, Vermeidung von Flächenentzug (G)
(7)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>Option wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht umgesetzt</i>

Zusätzlich gilt folgender Grundsatz:

- G** (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sollen die lokalen Standortverhältnisse und konkreten agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt werden.
- Vorbehaltsgebiete
Landwirtschaft

Begründung

zu (1) Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft erfolgt nach den Kriterien in der Kriterienübersicht 3.1.4.

Landwirtschaft ist die dominierende Flächennutzung in der Planungsregion. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig gestärkt sowie ihre sozialökonomische Funktion gesichert werden. Die Landwirtschaft trägt zur Stabilisierung insbesondere der ländlichen Räume bei. Als Produzent von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen wird sie unter Berücksichtigung globaler Entwicklungen (u.a. weiter wachsende Weltbevölkerung, Auswirkungen des Klimawandels) zukünftig an Bedeutung gewinnen. Grundvoraussetzung landwirtschaftlicher Nutzungen ist der Boden, welcher nicht vermehrbar ist und daher flächendeckend geschützt werden soll. Aus regionaler Sicht sind Böden ab einer Ackerzahl von 35 wegen ihres natürlichen Ertragspotenzials besonders schutzwürdig. Daher werden die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in Abbildung 7 festgelegten Kriterien auf regionaler Ebene wie folgt angepasst.

Kriterienübersicht 3.1.4

Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

- Bodengüte: Ertragsmesszahl größer 34 (umfasst alle Gemeinden mit einer Ackerzahl ab 35)
- Erwerbstätigkeit in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: Anteil an den Gesamtbeschäftigten größer 40% und Beschäftigtenzahl absolut größer 30
- Viehbesatz: größer 60 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Standorte für Sonderkulturen: Gemeinden mit Beregnungsflächen

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung.

Auf regionaler Ebene wurde die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zusätzlich wie folgt angepasst:

- Berücksichtigung aller Gemeindezusammenschlüsse bis zum Stichtag 31.05.2010.
- Reduzierung der Kulisse um die Bereiche, in denen nachweislich andere als landwirtschaftliche Nutzungen und Funktionen dominieren (z.B. Waldgebiete, Gewässer, Siedlungsflächen) oder in denen es zu Überlagerungen mit anderen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kommt (Vor-

rang- und Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Eignungsgebiete Windenergieanlagen).

- Arrondierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in begründeten Fällen.

Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sollen die konkreten lokalen Verhältnisse hinsichtlich Acker- bzw. Grünlandzahl sowie hinsichtlich der agrarstrukturellen Verhältnisse im Planungsraum berücksichtigt werden. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen (z.B. für flächenversiegelnde Vorhaben, Planungen und Maßnahmen) sollen ertragsschwache Standorte, den ertragsstarken vorgezogen werden und die betriebliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährdet werden. Für die Lösung lokaler Raumnutzungskonflikte spielt das Instrument der Flurneuordnung eine besondere Rolle.

3.2 Zentrale Orte

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.2 „Zentrale Orte“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Aufgaben (G)
(2)	Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich (G)
(3)	Rückbau von Infrastruktur (Z)
(4)	Zentrale-Orte-Kriterien (Z)
(5)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 3.2.2 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
(6)	Gemeinsame zentrale Orte (G) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
(7)	Kooperationen (G)

3.2.1 Ober- und Mittelzentren

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.2.1 „Oberzentren“ und im Kapitel 3.2.2 „Mittelzentren“:

Programmsatz	Stichwort
Kapitel 3.2.1 Oberzentren	
(1)	Oberzentrale Versorgung (G)
(2)	Überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte (G)
(3)	Lehre und Forschung (G)
(4)	Innere Entwicklung (G)
(5)	Oberzentren (Z)
(6)	Oberbereiche (G)
Kapitel 3.2.2 Mittelzentren	
(1)	Mittelzentrale Versorgung (G)
(2)	Regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte (G)
(3)	Mittelzentren (Z)
(4)	Funktionsteilung (G)
(5)	Mittelbereiche (G)

Programmsatz 3.2.1 (5) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern trifft für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock folgende Festlegung:

Z Oberzentrum ist die Stadt Rostock. Oberzentren

Programmsatz 3.2.2 (3) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern trifft für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock folgende Festlegung:

Z Mittelzentren sind die Städte Bad Doberan, Güstrow und Teterow. Mittelzentren

Erläuterung

Ober- und Mittelzentren sowie Ober- und Mittelbereiche sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt und zusätzlich auf Karte 3.2 dargestellt. Einen Überblick über die Zuordnung der Gemeinden gibt weiterhin Tabelle 3.2.2.

Die Zentralen Orte der beiden oberen Stufen, d.h. Ober- und Mittelzentren werden gem. § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt. Die Kriterien zur Festlegung der Ober- und Mittelzentren finden sich im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und werden in der Kriterienübersicht 3.2.2 wiedergegeben.

Dem Oberzentrum Rostock ist ein Oberbereich als Verflechtungsbereich zugeordnet, der über die Grenzen der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock hinausgeht und sich aus den Mittelbereichen Rostock/Bad Doberan, Güstrow, Teterow und dem Mittelbereich Ribnitz-Damgarten der Planungsregion Vorpommern zusammensetzt.

Mittelbereiche werden um die Mittelzentren Güstrow und Teterow gebildet. Aufgrund von Überlappungen bzw. räumlich nicht eindeutig zuzuordnenden Einzugsbereichen wurde für das Oberzentrum Rostock und das Mittelzentrum Bad Doberan ein gemeinsamer Mittelbereich festgelegt. Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgenommene Nahbereichszuordnung der Gemeinde Jürgenshagen, führt zu einer Veränderung der Mittelbereichsabgrenzung der Mittelbereiche Güstrow und Rostock/Bad Doberan im Vergleich zum Landesraumentwicklungsprogramm.

Die Nahbereiche der Ober- und Mittelzentren sind im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Der Nahbereich des Oberzentrums Rostock umfasst zusätzlich zu dem dort festgelegten Stadt-Umland-Raum die Gemeinden Thulendorf, Mandelshagen und Blankenhagen.

Mit Datum 07.06.2009 fusionierten die ehemaligen Gemeinden Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Kessin, Lieblingshof und Prisannewitz zur neuen amtsfreien Großgemeinde Dummerstorf. Die hierdurch erfolgte Erweiterung des Nahbereichs Dummerstorf führt gleichzeitig zu einer Reduzierung des Nahbereichs Rostock um die Ortsteile Damm, Kavelstorf und Kessin (vgl. Tabelle 3.2.2).

3.2.2 Grundzentren

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.2.3 „Grundzentren“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Nahbereichsversorgung (G)
(2)	Überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte (G)
(3)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 3.2.2 (1) und (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>

Zusätzlich gelten folgende Ziele:

Z (1) Grundzentren sind:

Grundzentren

- Stadt Bützow,
- Dummerstorf,
- Stadt Gnoien,
- Graal-Müritz,
- Stadt Krakow am See,
- Stadt Kröpelin,
- Stadt Kühlungsborn,
- Stadt Laage,
- Stadt Neubukow,
- Stadt Rerik,
- Sanitz,
- Satow,
- Stadt Schwaan,
- Stadt Tessin.

Die zentralörtlichen Funktionen erstrecken sich auf den Gemeindegemeindehauptort, der den Namen des Grundzentrums trägt.

- (2) Unter Zugrundelegung funktionsräumlicher Verflechtungen zwischen Gemeinden und Grundzentren sind Nahbereiche für die Grundzentren festgelegt.

Begründung

zu (1) und (2) Grundzentren und Nahbereiche für Grundzentren

Grundzentren sowie Nahbereiche sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt und zusätzlich auf Karte 3.2 dargestellt. Einen Überblick über die Zuordnung der Gemeinden gibt Tabelle 3.2.2. Die Festlegung als Grundzentrum erfolgt anhand der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern definierten Kriterien, dargestellt in der Kriterienübersicht 3.2.2 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Tabelle 3.2.2

Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Verflechtungsbereiche	EW 12/2004	EW im Nah- bereich 12/2004	Gemeinden des Nahbereichs (Gebietsstand 10/2010) Gemeindehauptort fett hervorgehoben
Oberbereich Rostock¹⁴	462.576		
Mittelbereich Rostock/Bad Doberan¹⁵	318.898		
Oberzentrum Hansestadt Rostock	198.993	239.333	Hansestadt Rostock , Admannshagen-Bargeshagen, Benitz, Bentwisch, Blankenhagen, Börgerende-Rethwisch, Broderstorf, Elmenhorst/Lichtenhagen, Gelbensande, Klein Kussewitz, Kritzmow, Lambrechtshagen, Mandelshagen, Mönchhagen, Nienhagen, Papendorf, Pölchow, Poppendorf, Roggentin, Rövershagen, Stäbelow, Steinfeld, Thulendorf, Ziesendorf
Mittelzentrum Stadt Bad Doberan	11.478	15.999	Stadt Bad Doberan , Bartenshagen-Parkentin, Hohenfelde, Reddelich, Retschow, Steffenshagen
Grundzentrum Dummerstorf	7.380	7.380	Dummerstorf
Grundzentrum Graal-Müritz	4.241	4.241	Graal-Müritz
Grundzentrum Stadt Kröpelin	5.085	5.085	Stadt Kröpelin
Grundzentrum Stadt Kühlungsborn	7.463	9.391	Stadt Kühlungsborn , Bastorf, Wittenbeck
Grundzentrum Stadt Neubukow	4.275	8.235	Stadt Neubukow , Am Salzhaff, Alt Bukow, Biendorf, Carinerland, Kirch Mulsow
Grundzentrum Stadt Rerik	2.350	2.350	Stadt Rerik
Grundzentrum Sanitz	5.891	5.891	Sanitz
Grundzentrum Satow	5.949	5.949	Satow
Grundzentrum Stadt Schwaan	5.394	7.807	Stadt Schwaan , Bröbberow, Kassow, Rukieten, Vorbeck, Wiendorf
Grundzentrum Stadt Tessin	4.154	7.237	Stadt Tessin , Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Thelkow, Zarnewanz

Fortsetzung auf nächster Seite

¹⁴ Zum Oberbereich Rostock gehört entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern auch der Mittelbereich Ribnitz-Damgarten mit den Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Ahrenshoop, Dettmannsdorf, Dierhagen, Eixen, Lindholz, Saal, Schlemmin, Semlow, Trinwillershagen und Wustrow sowie den Grundzentren Stadt Bad Sülze, Stadt Marlow und dem Mittelzentrum Stadt Ribnitz-Damgarten.

¹⁵ Aufgrund von Überlappungen bzw. räumlich nicht eindeutig zuzuordnenden Einzugsbereichen wurde für das Oberzentrum Rostock und das Mittelzentrum Bad Doberan ein gemeinsamer Mittelbereich festgelegt.

Fortsetzung von Tabelle 3.2.2

Verflechtungsbereiche	EW 12/2004	EW im Nah- bereich 12/2004	Gemeinden des Nahbereichs (Gebietsstand 06/2007) Gemeindehauptort fett hervorgehoben
Mittelbereich Güstrow	80.166		
Mittelzentrum Stadt Güstrow	31.257	43.212	Stadt Güstrow , Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lalendorf, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Sarmstorf, Gülzow-Prüzen, Zehna
Grundzentrum Stadt Bützow	8.122	18.094	Stadt Bützow , Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Klein Be- litz, Jürgenshagen, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin
Grundzentrum Stadt Krakow am See	3.438	8.889	Stadt Krakow am See , Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Kuchelmiß, Langhagen, Reimershagen
Grundzentrum Stadt Laage	5.259	9.971	Stadt Laage , Diekhof, Dolgen am See, Hohen Sprenz, Wardow
Mittelbereich Teterow	26.522		
Mittelzentrum Stadt Teterow	9.647	19.621	Stadt Teterow , Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wüstenfelde, Groß Wokern, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow, Warnkenhagen
Grundzentrum Stadt Gnoien	3.351	6.901	Stadt Gnoien , Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin, Fin- kenthal, Lühburg, Walkendorf, Wasdow

Kriterienübersicht 3.2.2

Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte

Bezeichnung	Kriterien	Zu erfüllende Kriterien
Grundzentrum	Städtischer Siedlungskern und in Ländlichen Räumen: 2.000 EW in der Gemeinde in Stadt-Umland-Räumen: 5.000 EW in der Gemeinde	alle
	5.000 EW im Nahbereich ¹⁶ 600 Beschäftigte 300 Einpendelnde Einzelhandelszentralität Bank- oder Sparkassenfiliale ärztliche Versorgung	fünf Kriterien von sechs
Mittelzentrum	10.000 EW in der Gemeinde 30.000 EW im Mittelbereich	alle
	4.000 Beschäftigte 2.000 Einpendelnde	ein Kriterium von zwei
Oberzentrum	70.000 EW in der Gemeinde 300.000 EW im Oberbereich 30.000 Beschäftigte 15.000 Einpendelnde	alle

Die Festlegung der Gemeindehauptorte, auf welche die zentralörtliche Funktion zu beschränken ist, erfolgt gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und aufgrund der Tatsache, dass im Zuge von Gemeindefusionen viele Großgemeinden entstanden sind, die kein einheitliches Siedlungsgefüge mehr bilden. Um zu vermeiden, dass die zentralörtlichen Funktionen dispers auf die einzelnen Ortsteile verteilt werden, erfolgt eine Konzentration der zentralörtlichen Funktion auf den Gemeindehauptort.

Den Zentralen Orten sind tragfähige Nahbereiche zugeordnet, um für die Einwohnerinnen und Einwohner im Verflechtungsbereich in zumutbarer Entfernung eine Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern vorzuhalten und eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur zu gewährleisten.

¹⁶ Sofern das Kriterium nicht erfüllt wird, kann ein Grundzentrum nur dann festgelegt werden, wenn ein benachbarter Zentraler Ort zumindest 10 km entfernt liegt. Maßgeblich ist dabei die Straßenentfernung zwischen den Zentren der Gemeindehauptorte. Das Kriterium gilt nicht für Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen.

3.3 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 3.4 „Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netzwerke“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Transnationale raumordnerische und wirtschaftliche Zusammenarbeit (G)
(2)	Bilaterale Zusammenarbeit (G)
(3)	Großräumige Entwicklungsachsen (G)
(4)	Überregionale Entwicklungsachsen (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|-------------------------------|
| G (1) | Die verkehrsgeografische Lagegunst und die vorhandenen Infrastrukturen der Planungsregion sollen im Rahmen der transnationalen Netze verstärkt genutzt werden, um weitere Wertschöpfungspotenziale zu erschließen. Dabei stehen insbesondere die Marktchancen auf der Nord-Süd-Achse zwischen Mittelmeer und Ostseeraum im Mittelpunkt. | Nord-Süd-Achse |
| G (2) | Die vorhandenen Stärken der Nord-Süd-Achse sollen in den Ost-West-Achsen Schnittpunkten so umgesetzt werden, dass sich wirtschaftliche Effekte potenzieren. Das betrifft insbesondere das Oberzentrum Rostock und die Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale entlang der A 19/A 20. | Achsen Schnittpunkte |
| G (3) | Mit dem Ausbau der Regiopolfunktionen soll der Wirtschaftsraum Rostock im Metropolendreieck Hamburg, Öresundregion und Berlin/Brandenburg als multimodaler ostdeutscher Netzwerkknoten entwickelt werden. | Multimodaler Netzwerkknoten |
| G (4) | Zur zukünftigen Gestaltung der Zusammenarbeit sollen regionale, nationale und internationale Kooperationen weiter- bzw. neu entwickelt werden. Im Vordergrund stehen konkrete zukunftsorientierte Projekte, die wertschöpfungsintensive und arbeitsmarktrelevante Wirkungen nach sich ziehen. | Entwicklung von Kooperationen |
| G (5) | Die innerregionalen Netzwerkstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass sie ihre Aufgaben und Funktionen im nationalen und internationalen Rahmen immer besser erfüllen können und der Wirtschaftsraum Rostock ganzheitlich als handlungskompetentes Netzwerkzentrum im Ostseeraum stärker als bisher wahrnehmbar ist. | Regionale Netzwerke |

Begründung

zu (1) Nord-Süd-Achse

Die Kombination von Oberzentrum, Universalhafen und Flughafen muss hinsichtlich ihrer verkehrsgeografischen Lagegunst im Ostseeraum als herausgehobene Entwicklungschance genutzt werden. Dies erfordert auch die Sicherung und Weiterentwicklung leistungsfähiger Transportwege wie der Autobahnen A 19 und A 20 sowie der Schienenwege. Im Rahmen der Neuordnung von Logistikstrukturen in Europa soll der Wirtschaftsraum Rostock lt. Berliner Erklärung der ostdeutschen Minister bzw. Berliner Senatorin für Raumentwicklung vom 30. November 2007 für die Nord-Süd-Achse einen Brückenkopf für Ostdeutschland im Ostseeraum Richtung Skandinavien, Baltikum und Russland bilden.

zu (2) Achsen Schnittpunkte

Durch die hervorragende Verkehrsinfrastruktur mit dem Knotenpunkt der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden A 19 und der in Ost-West-Richtung verlaufenden A 20 sind Synergieeffekte erschließbar. Durch die

Entwicklung von Standorten entlang der Ost-West-Relation kann die Brückenkopffunktion auf der Nord-Süd-Achse ergänzt werden. Dazu werden z.B. die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie festgelegt (siehe Kapitel 4.3).

zu (3) Multimodaler Netzwerkknoten

Als Regiopole muss sich der Wirtschaftsraum Rostock im Metropolendreieck positionieren. Dazu sind die Schwerpunktcluster in den Metropolen zu analysieren und Nischen bzw. Scharnierfunktionen in Ergänzung zu diesen Wachstumspolen zu nutzen. Die Mitwirkung in Netzwerken wie Scan-Balt, darunter Biocon-Valley®, United Baltic Cities (UBC) u.a. ist auszubauen, indem bestehende Kooperationen verstärkt, neue Partner und Partnerinnen gewonnen und innovative Ideen generiert werden.

zu (4) Entwicklung von Kooperationen

Die Mitwirkung in und der Ausbau von Kooperationen ist im Zuge der fortschreitenden Globalisierung zwingend erforderlich. Public-Privat-Partnership-Netzwerke, wie z.B. die Regionalmarketinginitiative Region Rostock – Güstrow – Bad Doberan, Fach- und Produktnetzwerke, wie z.B. die Logistikinitiative Mecklenburg-Vorpommern, und Projektnetzwerke, wie z.B. im Rahmen von Interreg, müssen weiterentwickelt und marktorientierter ausgerichtet werden. Für den Regionalen Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock steht dabei die Verstärkung der Kooperationen im Ostseeraum und Richtung Osteuropa im Vordergrund. Eine besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit Dänemark als wichtigstem Handelspartner von Mecklenburg-Vorpommern. Seit dem 01.07.2007 hat sich mit der Kreisgebietsreform in Dänemark aus den Kreisen Storstrøms, Roskilde und Westseeland ein neuer Landkreis Seeland (ca. 850.000 Einwohnerinnen und Einwohner) gebildet. Die bisherige Kooperationsvereinbarung mit Storstrøms Amt ist mit dem Landkreis Seeland auf höherem Niveau zu erneuern und fortzusetzen. Die Entwicklung von Kooperationen und Netzwerken sollte den Regiopolefunktionen Rechnung tragen. Hinsichtlich der Entwicklung der Regiopoleregion Rostock wird ein Zusammenwirken mit den umliegenden Metropolregionen sowie anderen Regionen entlang der genannten Entwicklungsachsen angestrebt.

zu (5) Regionale Netzwerke

Die vielen bestehenden innerregionalen Netzwerkstrukturen (z.B. in den Bereichen Technologie, Tourismus, Außenwirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kunst und Kultur/Kultur- und Kreativwirtschaft, Energie- und Umweltfragen) müssen sich stärker national und international ausrichten. Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Urlaub auf dem Lande, Tagungstourismus, integrierter Umweltschutz, soziale Netzwerke u.a.m. sind wichtige Arbeitsfelder, in denen der Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen wesentliche Impulse setzen kann. Mit der fortzuschreibenden Regionalen Agenda ist diesem Anspruch Rechnung zu tragen.

4 Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 4.1 „Siedlungsstruktur“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Gewachsene Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickeln (G)
(2)	Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen (G)
(3)	Innen- vor Außenentwicklung (G) – <i>wird in Programmsatz 4.1 (3) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(4)	Konversion (G)
(5)	Umweltverträgliche Siedlungsentwicklung (G)
(6)	Wohnungsbautätigkeit (Z) – <i>wird in den Programmsätzen 4.1 (1) und (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(7)	Anbindung an bebaute Ortslagen (Z)
(8)	Gewerbliche Bautätigkeit (G)
(9)	Bauen auf dem Wasser (G)
(10)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 4.1 (4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
(11)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 4.1 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
(12)	Städtenetze (G)
(13)	Interkommunale Zusammenarbeit (G)

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- G** (1) Die über den Eigenbedarf hinausgehende oder überörtliche Neuausweisung von Siedlungsflächen soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Siedlungsentwicklung
- Z** (2) In den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht. Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte
- Z** (3) Der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen. Innen- vor Außenentwicklung
- G** (4) Als Siedlungsachsen werden festgelegt: Siedlungsachsen
- Rostock–Bad Doberan,
 - Rostock–Schwaan,
 - Rostock–Laage,
 - Rostock–Tessin,
 - Rostock–Rövershagen,
 - Rostock–Satow.

Im Verlauf der Siedlungsachsen soll die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Schienenstrecken und Hauptverkehrsstraßen ausgerichtet werden. Bei einer Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sollen diese vorrangig in den Einzugsbereichen der Haltepunkte des Schienenverkehrs angeordnet werden.

- | | | |
|----------|--|---------------------------------|
| G | (5) Die Siedlungsachsenfrei- und Siedlungsachsenzwischenräume sollen als siedlungsgliedernde Freiräume gesichert werden. | Achsenzwischen- und -freiräume |
| Z | (6) Als Siedlungszäsuren werden festgelegt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Elmenhorst und Diedrichshagen, 2. zwischen Sievershagen und Lichtenhagen, 3. zwischen Admannshagen und Bargeshagen, 4. zwischen Bargeshagen und Sievershagen, 5. westlich Biestow, 6. zwischen Neu Pastow und Broderstorf, 7. südlich von Mönchhagen, 8. nördlich von Mönchhagen, 9. südlich von Rövershagen, 10. Bereich des Wustrower Halses. <p>Die durch die Siedlungszäsuren bezeichneten Freiräume sind von Bebauung freizuhalten.</p> | Siedlungszäsuren |
| G | (7) Der besonderen Attraktivität des küstennahen Raumes und dem daraus resultierenden hohen Siedlungsdruck für Wohnen, Gewerbe, Fremdenverkehr und Erholung soll durch eine sensible Ausweisung von Siedlungsflächen – unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Landschaft – entsprochen werden. | Entwicklung im küstennahen Raum |

Begründung

zu (1) Siedlungsentwicklung

Im Sinne des regionalplanerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration soll die weitere Entwicklung von Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Damit wird sichergestellt, dass zukünftige Ansiedlungspotenziale der Stärkung der Zentralen Orte dienen und eine Zersiedlung des ländlichen Raumes verhindert wird. Angesichts der rückläufigen Einwohnerentwicklung wird damit ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Festigung der bestehenden Siedlungsstruktur geleistet. Die besonderen Regelungen für den Stadt-Umland-Raum gemäß Kapitel 3.1.2 und die Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung gemäß Kapitel 4.3 bleiben unberührt.

zu (2) Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Bevölkerungsrückgangs in der Planungsregion (ca. 8% zwischen 2006 und 2030, vgl. Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2008): 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030) ist ein Bedarf für großflächigen Wohnungsneubau in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung nicht mehr gegeben. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist eine Überprüfung der bisherigen Bedarfsberechnungen notwendig. Diese sind an den zu erwartenden regionalen Bevölkerungsrückgang und die damit einhergehende Verringerung des regionalen Bedarfs an Siedlungsfläche anzupassen.

Der Eigenbedarf einer Gemeinde resultiert aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, steigenden Wohnflächenansprüchen, Veränderungen der Haushaltsgröße, Verbesserungen von Wohn- und Arbeitsverhältnissen, Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie städtebaulichen Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen. Zusätzliche Bedarfe, die über den Ersatz- und Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus entstehen, wie beispielsweise aus Wanderungsgewinnen, zählen nicht zum Eigenbedarf. Grundlage für die Ableitung des gemeindlichen Eigenbedarfs ist der statistisch erfasste Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2009. Bei der Umrechnung von Wohneinheiten auf die Wohnbaufläche ist ein Orientierungswert von 15-20 Wohneinheiten je Hektar anzusetzen. Vorhandene Wohnbauflächenreserven sind in die Berechnung des Eigenbedarfs mit einzubeziehen. Die Eigenbedarfsfestsetzungen orientieren sich an der Geltungsdauer des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Die Beschränkung des Eigenbedarfs auf einen dreiprozentigen Wohnungszuwachs erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Berechnungen zur Entwicklung der Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock (vgl. Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007): „Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock“). Für den Planungszeitraum wird angenommen, dass sich der Saldo der Wanderungen im Stadt-Umland-Raum weiter abschwächt und sich an den der Hansestadt Ros-

tock angleicht. Weiterhin wird die Haushaltsgröße, dem allgemeinen Trend in der Bundesrepublik folgend, abnehmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Haushalte noch leicht zunehmen wird. In der Wohnungsnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock wurde demnach ein zusätzlicher Bedarf bis zum Jahr 2020 von 2-3% errechnet. Für die Gemeinden außerhalb des Stadt-Umland-Raumes ist mit einem stärkeren Rückgang der Bevölkerung und damit einer noch geringeren Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbauflächen zu rechnen. Die mit 3% Zuwachs einheitlich festgelegte Obergrenze des Eigenbedarfs lässt somit allen Gemeinden in der Planungsregion einen ausreichenden Entwicklungsspielraum für die nächsten Jahre. Die besonderen Regelungen für den Stadt-Umland-Raum gemäß Kapitel 3.1.2 bleiben unberührt.

zu (3) Innen- vor Außenentwicklung

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Erhöhung der Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen ist bei der Siedlungsflächeninanspruchnahme auf die in den Bauleitplänen der Gemeinden bereits ausgewiesenen geeigneten Flächen sowie auf die im Siedlungsbestand nutzbaren Flächenreserven zurückzugreifen.

Zur Umsetzung dieses Zieles ist von den Gemeinden bei der Darstellung weiterer Bauflächen oder Baugebiete im Flächennutzungsplan bzw. bei der Festsetzung weiterer Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen, inwiefern Siedlungsflächenreserven in bestehenden Bauleitplanungen und im Innenbereich existieren. Dies gilt auch dann, wenn Bebauungspläne aus wirksamen Flächennutzungsplänen entwickelt werden. Den Verwaltungssämtern und amtsfreien Kommunen wird empfohlen, ein Baulückenkataster zu führen.

zu (4) Siedlungsachsen

Siedlungsachsen sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Mit der Festlegung der Siedlungsachsen soll dem ringförmigen Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen um das Oberzentrum Rostock sowie der Erweiterung von Ortsteilen mit unzureichender Verkehrserschließung und einer damit verbundenen Zunahme der Verkehrsprobleme entgegengewirkt werden.

Grundlage für die Festlegung der Siedlungsachsen sind die bestehenden Hauptverkehrswege aus dem Oberzentrum Rostock in das Umland. Die im Verlauf der Siedlungsachsen liegenden Gemeinden sollen bei der Neuplanung von Siedlungsflächen solchen Flächen den Vorzug geben, die sich in der Nähe der Hauptverkehrswege befinden. Sofern die Gemeinden durch den Schienennahverkehr erschlossen sind, sollen Flächen in der Nähe der Haltepunkte bevorzugt werden. Mit dieser Festlegung soll erreicht werden, dass ein möglichst großer Teil der Bevölkerung Zugang zu den Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs erhält. Gleichzeitig soll der wirtschaftliche Betrieb dieser Angebote durch eine räumliche Konzentration der Nachfragepotenziale unterstützt werden.

Auch nach dem wesentlichen Abschluss der Suburbanisierungsprozesse in das Rostocker Umland durch Ersatz-, Nachhol- und Neubaubedarfe sind die Konzentration und der Ausbau der Linieninfrastrukturen (Verkehr, Wasser/Abwasser, Energie und Kommunikation) auf den Siedlungsachsen geboten. Über die Siedlungsachsen sollen die Wirtschaftsimpulse der Regiopole Rostock und der Stadt-Umland-Raum-Gemeinden in den ländlichen Raum der Planungsregion vermittelt werden. Dabei haben die Siedlungsachsenendpunkte eine hervorgehobene Bedeutung.

zu (5) Achsenzwischen- und -freiräume

Bei Siedlungsachsenzwischenräumen handelt es sich um die Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungsachsen. Als Siedlungsachsenfreiräume werden die Freiräume auf den Siedlungsachsen bezeichnet, welche die dort vorhandenen Siedlungsflächen voneinander trennen und den Achsenverlauf dadurch gliedern. Die Siedlungsachsenfrei- und -zwischenräume sollen als Freiflächen von Bebauung und Flächenversiegelung freigehalten werden und können ökologische Funktionen übernehmen. Vorhaben der technischen Infrastruktur sind zulässig.

zu (6) Siedlungszäsuren

Siedlungszäsuren sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Trotz weitgehender Befriedigung des Nachholbedarfs im Bereich der Siedlungsentwicklung sind Teile der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock weiterhin von einer starken Entwicklungsdynamik gekennzeichnet, insbesondere gilt dies für den Stadt-Umland-Raum Rostock. Besonders im Zuge von Siedlungsachsen besteht die Gefahr des bandartigen Zusammenwachsens von Siedlungseinheiten und deren ungesteuerter Erweiterung in noch vorhandene Freiräume. Die Regionalplanung hat daher dafür Sorge zu tragen, dass unbesiedelte Freiräume soweit wie möglich geschützt werden. Siedlungszäsuren dienen vor allem der Beschränkung der Siedlungsentwicklung in den betreffenden Bereichen und sollen die Erhaltung des noch verbliebenen

Freiraums garantieren und ein Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper verhindern. Dieses dient u.a. auch dem Erhalt notwendiger mikroklimatischer Verhältnisse (Frischlufversorgung).

Anlass für die Ausweisung einer Siedlungszäsur ist u.a. die Gefahr einer so dichten Annäherung von Ortslagen, dass eine visuelle Ablesbarkeit der einzelnen eigenständigen Siedlungskörper nicht mehr gewährleistet ist. Die Festlegung einer Siedlungszäsur erfolgt in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1.000 m oder darunter.

Die Siedlungszäsuren fixieren in ihrer räumlichen Wirkung die Grenzen der vorhandenen Siedlungsflächen, auf welche sie sich jeweils beziehen. Siedlungszäsuren können dazu dienen, sowohl Siedlungsachsenfrei- als auch Siedlungsachsenzwischenräume zu sichern. Im Einzelnen begründet sich die Festlegung der Siedlungszäsuren wie folgt:

1. Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortslagen Diedrichshagen und Elmenhorst; Freiraumsicherung,
2. Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortslagen Sievershagen und Lichtenhagen; Freiraumsicherung; Frischluftversorgung,
3. Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortslagen Admannshagen und Bargeshagen; Freiraumsicherung; Frischluftversorgung,
4. Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortslagen Bargeshagen und Sievershagen; Sicherung des Achsenfrei- raumes,
5. Freiraumsicherung; Frisch- und Kaltluftproduktion,
6. Verhinderung von Zersiedlungstendenzen; Sicherung des Achsenfrei- raumes,
7. Verhinderung von Zersiedlungstendenzen; Sicherung des Achsenfrei- raumes,
8. Verhinderung von Zersiedlungstendenzen; Sicherung des Achsenfrei- raumes,
9. Verhinderung weiterer Siedlungsentwicklung in südlicher Richtung,
10. Verhinderung einer weiteren Siedlungsentwicklung im Bereich des Wustrower Halses.

zu (7) Entwicklung im küstennahen Raum

Entlang der Küste konzentrieren sich Standorte für Fremdenverkehr und Erholung (u.a. Yachthäfen, Seebrücken, Golfplätze, Hotelanlagen). Im Verhältnis zum übrigen ländlichen Raum verfügt der küstennahe Raum über eine höhere Bevölkerungsdichte und eine geringere Abwanderungsquote. Der tertiäre Sektor, insbesondere die Tourismuswirtschaft, verzeichnet Wachstumsraten. Im küstennahen Raum besteht ein erhöhter Entwicklungsdruck, was die Gefahr der Zersiedlung und Beeinträchtigung von besonders wertvollen Natur- und Landschaftsräumen in sich birgt. Bei einem Ausbau der touristischen Funktion kommt daher einer sorgfältigen Abwägung von Wohn-, Gewerbe- und Sondergebietsflächenausweisungen sowie von Einrichtungen des Tourismus gegen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu.

Der küstennahe Raum umfasst die Gemeinden Wittenbeck, Bastorf, Alt Bukow, Am Salzhaff, Nienhagen, Börgerende-Rethwisch, Elmenhorst/Lichtenhagen, Graal-Müritz sowie die Städte Kühlungsborn, Rerik, Bad Doberan und die Ortsteile Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide der Hansestadt Rostock.

4.2 Stadt- und Dorfentwicklung

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 4.2 „Stadt- und Dorfentwicklung“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Gestaltung der Siedlungen (G)
(2)	Kompakte Stadt (G)
(3)	Bedarfsorientierte Wohnraumentwicklung (G)
(4)	Zuordnung neuer Bauflächen (G)
(5)	Sonderwohnformen (G)
(6)	Denkmalschutz (G)
(7)	Förderung (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- G** (1) Bei anhaltendem Wohnungsleerstand sollen vorrangig die in städtischen Randgebieten befindlichen Großwohnsiedlungen des Rückbau leerstehender Großwohnsiedlungen

- industriellen Wohnungsbaus, soweit diese aus der Wohnnutzung gefallen sind, rückgebaut werden.
- G (2)** Die historisch gewachsenen Alt- und Innenstädte sollen durch städtebauliche und gebäudebezogene Aufwertungen in ihrer Erscheinung und substanziellen Qualität nachhaltig verbessert und gestärkt werden. Stärkung der Innenstädte
- G (3)** In ländlichen Räumen mit geringer Besiedlung sollen die Umnutzung und der Rückbau aufgegebener Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft) so erfolgen, dass Siedlungsbrachen und ungenutzte landwirtschaftliche wie gewerbliche Liegenschaften die vorhandene Kulturlandschaft und ortsbildprägende Siedlungsstrukturen möglichst wenig beeinträchtigen. Der ländliche Geschosswohnungsbau in industrieller Plattenbauweise soll, soweit ungenutzt, vorrangig zurückgebaut werden. Der Erhalt von Gutsanlagen, Herrenhäusern und Parks soll angestrebt werden. Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum

Begründung

zu (1) Rückbau leerstehender Großwohnsiedlungen

Die städtischen Großwohnsiedlungen des industriellen Wohnungsbaus sollen in Art und Umfang dem Bedarf angepasst werden. Dieses soll vor allem durch den Rückbau nicht mehr bedarfsgerechter Strukturen in städtischen Randlagen geschehen. Großwohnsiedlungen an integrierten, erhaltenswerten Standorten sollen bei entsprechender Bedarfslage für die Versorgung mit Wohnraum weiterhin genutzt werden und durch Modernisierungsmaßnahmen, Wohnumfeldaufwertungen und die Vorhaltung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen substanziell, gestalterisch und funktionell aufgewertet werden. Tendenzen einer sozialen Entmischung von Bevölkerungsschichten innerhalb von Städten bzw. Stadtvierteln sollen dadurch verhindert werden. Die Bildung von Wohneigentum in den Großwohnsiedlungen soll befördert werden, um damit einhergehende Stabilisierungseffekte im Wohnquartier zu erreichen. Das vordringliche Ziel beim Stadtumbau besteht darin, den unvermeidlichen Schrumpfungsprozess so zu steuern, dass die Schrumpfung der Städte von den Rändern her erfolgt und nicht von Innen nach Außen. Zur Realisierung oben genannter Maßnahmen sind die integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben. Soweit möglich, sollen bundes- und landesseitige Förderprogramme genutzt werden.

zu (2) Stärkung der Innenstädte

Die Attraktivität und Qualität der Alt- und Innenstädte mit ihren reizvollen und integrierten Wohn- und Geschäftslagen soll durch geeignete städtebauliche Maßnahmen verbessert und erhalten werden. Die historische Bausubstanz soll durch fachgerechte Sanierung an zeitgemäße Standards im Wohnungsbau angepasst werden. Die Wohnungs- und Städtebauförderung sollte vorzugsweise auf die Innenentwicklung der Städte konzentriert werden. Damit soll einer weiter fortschreitenden Abwanderung der Bevölkerung aus der Kernstadt in das städtische Umland entgegengewirkt und die Innenstadt als geschäftliches und wirtschaftliches Zentrum gestärkt werden.

zu (3) Umnutzung und Rückbau im ländlichen Raum

Die anhaltende Abwanderung, insbesondere junger Menschen und der sich fortsetzende Bevölkerungsrückgang, insbesondere in Räumen fernab größerer Siedlungsstrukturen, führen dazu, dass die gewachsene Siedlungsstruktur in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr erhalten werden kann. Mit geeigneten Instrumenten, u.a. mit Mitteln der Flurneuordnung, Dorferneuerung und -sanierung, soll dem mit der Schrumpfung einhergehenden Ortsbildverfall entgegengewirkt werden. Der aus der Nutzung gefallene ländliche Geschosswohnungsbau und brachliegende landwirtschaftliche Altanlagen stellen eine Beeinträchtigung der Ortsbilder dar und sollen vorrangig zurückgebaut werden. Der Erhalt, die Sanierung und Nutzung von landes- und regionalgeschichtlich bedeutsamen und für die Planungsregion charakteristischen Gutsanlagen, Herrenhäusern und Parks in möglichst ihren bauhistorischen Zuständen soll weiter befördert werden.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 4.3 „Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung“:

Programmsatz	Stichwort
Kapitel 4.3.1 „Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte“	
(1)	Vorranggebiete Gewerbe und Industrie (Z)
(2)	Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (Z) – <i>wird in Programmsatz 4.3 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
Kapitel 4.3.2 „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“	
(1)	Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
(2)	Zulässigkeitskriterien (Z)
(3)	Räumlich ausgewogene Versorgung (Z)
(4)	Zentrenrelevante Sortimente (Z)
(5)	Nicht zentrenrelevante Sortimente (Z)
(6)	Einzelhandelskonzepte (G)
(7)	Vorhaben in Stadt-Umland-Räumen (Z)
(8)	Factory-Outlet-Center (G)
(9)	Einzelhandel und Tourismus (G)
Kapitel 4.3.3 „Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen“	
(1)	Standorte (G)
(2)	Ansiedlungskriterien (G)
(3)	Raum- und Umweltverträglichkeit (G)
Kapitel 4.3.4 „Technologische Netzwerke“	
(1)	Herausbildung und Entwicklung technologischer Netzwerke (G)
Kapitel 4.3.5 „Standorte von Bundeseinrichtungen“	
(1)	Erhalt der vorhandenen Standorte (G)
(2)	Ansiedlung weiterer Einrichtungen (G)
(3)	Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (G)

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- Z** (1) Als Vorranggebiete Gewerbe und Industrie werden festgelegt: Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
- Airpark Rostock-Laage,
 - Rostock-Mönchhagen,
 - Rostock-Poppendorf.
- G** (2) Als Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie werden festgelegt: Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
- Rostock-Seehafen Ost,
 - Rostock-Seehafen West,
 - Bentwisch,
 - Poppendorf Nord,
 - Dummerstorf,
 - Güstrow Ost.
- In den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie sollen Flächen zur weiteren gewerblichen und industriellen Entwicklung planerisch vorbereitet werden. Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden.
- G** (3) Im ländlichen Raum der Planungsregion sollen neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorrangig in den Zentralen Orten realisiert werden. Gewerbe- und Industrieflächen im ländlichen Raum

- G (4)** Der Landesmessestandort Hansemesse Rostock und der Standort der Landwirtschaftsmesse in Mühlengeez sollen national und international profiliert und ausgebaut werden. Messestandorte

Begründung

Zu (1) Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Diese sind vorzugsweise für flächenintensive Großinvestitionen vorzuzulassen.

Mit den Vorranggebieten Airpark Rostock-Laage, Rostock-Mönchhagen und Rostock-Poppendorf werden die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern durch Piktogramme festgelegten, landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte in der Region räumlich ausgeformt. Als Ziele der Raumordnung sind sie in die Bauleitplanungen der betroffenen Kommunen zu übernehmen.

Zu (2) Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie

Die Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt.

Sie kennzeichnen Räume, die potenziell insbesondere für eine Ansiedlung hafen- und logistikaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen geeignet sind und durch ihre Größe (größer als 50 ha) eine regionalplanerische Bedeutung haben.

Im Masterplan Güterverkehr und Logistik des Bundes (vgl. Bundesregierung, 2008) wird die Seeverkehrsprognose des Bundes (vgl. BMVBS, 2007) aufgegriffen nach der für den Universalhafen Rostock eine Steigerung der Umschlagsleistungen bis 2025 auf 51,9 Mio. Tonnen (Steigerung auf 244,8% im Vergleich zu 2004) erwartet wird.

Nach dem Gutachten „Regionales Flächenkonzept hafenauffine Wirtschaft Rostock“ (Hansestadt Rostock, 2010) von folgendem Bedarf an Entwicklungsflächen bis 2025 ausgegangen:

– Umschlag und Lagerung (Kaikante)	70 ha
– Maritime Dienstleistung, Gewerbe und Logistik (Hafen)	160 ha
– Hafenauffine Industrie und Gewerbe im weiteren Hafenumfeld	430 ha
– Gesamtflächenbedarf	660 ha

Für die Deckung dieses Bedarfs werden neben dem Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen (105 ha) und den Reserveflächen im Vorranggebiet Poppendorf (100 ha) folgende Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie festgelegt:

Die Vorbehaltsgebiete Rostock-Seehafen Ost (200 ha) und Rostock-Seehafen West (121 ha) werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Regionalen Flächenkonzeptes hafenauffine Wirtschaft Rostock“ (Hansestadt Rostock, 2010) und im Ergebnis der planerischen Abwägung festgelegt. Sie sind für die zukünftige Entwicklung des Seehafens Rostock von besonderer Bedeutung, da sie über einen direkten Anschluss an seeschifftiefes Wasser verfügen und in unmittelbarer Nähe zum Seehafen Rostock liegen.

Der Bedarf zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Bentwisch (62 ha), Dummerstorf (141 ha) und Poppendorf-Nord (341 ha) ist grundsätzlich aus dem „Regionalen Flächenkonzept hafenauffine Wirtschaft Rostock“ (Hansestadt Rostock 2010) ableitbar. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgte unter Einbeziehung der Ergebnisse vorliegender Gutachten sowie weiterer Belange im Rahmen der planerischen Abwägung. Zu erwähnen sind insbesondere die „Machbarkeitsstudie für die weitere gewerbliche und industrielle Entwicklung des Standortes Dummerstorf“ (Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, 2002) und das Gutachten „Bauleitplanerische Voruntersuchung für den Industrie- und Gewerbestandort Poppendorf Nord“ (RPV MM/R, 2010).

Im weiteren Hafenumlandraum werden somit zusätzliche, über den Gesamtflächenbedarf für die hafenauffine Flächenvorsorge hinausgehende, Ansiedlungspotenziale gesichert. Dadurch wird zum einen Flächenvorsorge auch für nicht-hafenauffine Ansiedlungsinteressen geschaffen, zum anderen können aber auch Flächenverluste aufgrund der bauleitplanerischen Präzisierung der Gebietsabgrenzungen der Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie kompensiert werden.

Mit der Festlegung von Güstrow Ost als Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie (255 ha) soll die wirtschaftliche Bedeutung des größten Mittelzentrums der Region für den ländlichen Raum weiter gestärkt werden. Die vorhandenen großflächigen Freiflächenpotenziale innerhalb des Vorbehaltsgebietes sowie die vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastrukturen sind bedeutende Gründe für die planerische Abwägung.

Die besonderen Regelungen für den Stadt-Umland-Raum gemäß Kapitel 3.1.2 bleiben unberührt.

Zu (3) Gewerbe- und Industrieflächen im ländlichen Raum

Neben dem Stadt-Umland-Raum Rostock verfügt der ländliche Raum vorwiegend in den Mittelzentren Güstrow und Teterow, aber auch in den Grundzentren Bützow, Gnoien, Laage, Kröpelin, Neubukow und Schwaan über ein Potenzial an gewerblich nutzbaren Reserveflächen von ca. 120 ha (ohne Vorranggebiet Gewerbe und Industrie Airpark Rostock-Laage und das Vorbehaltsgebiet Gewerbe und Industrie Güstrow Ost). Dieses ist für den Planungshorizont von ca. 15 Jahren nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ausreichend. Grundsätzlich sollen Gewerbeansiedlungen auf diese Flächen gelenkt werden, da hier weitgehend Planungsrecht besteht.

Zu (4) Messestandorte

Mit der Hansemesse hat die Regiopole Rostock einen gut erschlossenen Landesmessestandort. Ziel muss es sein, diesen Standort weiter national und international zu profilieren.

Die Mecklenburgische Landwirtschaftsmesse (MeLa) hat in Mühlengiez einen traditionell gewachsenen Standort, auf dem jährlich die größte Landwirtschaftsmesse Norddeutschlands stattfindet. Auch hier bedarf es regional und überregional weiterer Anstrengungen, um die Attraktivität der Messeangebote zu erhöhen.

5 Freiraumentwicklung

5.1 Umwelt- und Naturschutz

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 5.1 „Umwelt- und Naturschutz“:

Programmsatz	Stichwort
Kapitel 5.1 „Umwelt- und Naturschutz“	
(1)	Schutz des Lebensraums (G)
(2)	Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (G)
(3)	Aufbau eines Biotopverbundsystems (G) – <i>wird in Programmsatz 5.1 (3) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(4)	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (Z) – <i>wird als Programmsatz 5.1 (1) in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock übernommen</i>
(5)	Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (G) – <i>wird als Programmsatz 5.1 (2) in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock übernommen und ergänzt</i>
(6)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt und im Anhang „Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans“ erläutert</i>
Kapitel 5.1.1 „Pflanzen und Tiere“	
(1)	Erhalt von Lebensräumen, Rast- und Nahrungsplätzen (G)
(2)	Unzerschnittene landschaftliche Freiräume (G) – <i>wird in Programmsatz 5.1 (4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(3)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 5.1 (3) und (4) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
Kapitel 5.1.2 „Landschaft“	
(1)	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaftstypen (G)
(2)	Erhaltung der Kulturlandschaft (G)
(3)	Landschaftstypische Strukturelemente (G)
(4)	Wald (G)
(5)	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (G)
(6)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 5.1 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
Kapitel 5.1.3 „Gewässer“	
(1)	Wasserqualität erhalten und verbessern (G)
(2)	Nutzung des Grundwassers (G)
(3)	Schutz des Grundwassers (G)
(4)	Belastungen vermeiden (G)
(5)	Element des Biotopverbundsystems (G)
Kapitel 5.1.4 „Boden, Klima und Luft“	
(1)	Funktionsfähigkeit der Böden (G)
(2)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (G)
(3)	Bodensanierung (G)
(4)	Klimaschutz (G)
(5)	Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse (G)
(6)	Klimatische Ausgleichsleistungen (G)
(7)	Luftbelastung gering halten (G)

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|--|
| Z (1) | In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. | Vorranggebiete
Naturschutz und
Landschaftspflege |
| G (2) | In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Von der raumordnerischen Wirkung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die in diesen Gebieten liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind. | Vorbehaltsgebiete
Naturschutz und
Landschaftspflege |
| G (3) | In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden. | Biotopverbund |
| G (4) | In den großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen sowie in den Rastplätzen durchziehender Vogelarten sollen deren Funktionen beeinträchtigende Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden. | Unzerschnittene
landschaftliche
Freiräume und
Vogelrastplätze |
| G (5) | Regional bedeutsame natur- und kulturbedingte Landnutzungsformen sollen in repräsentativer Größe erhalten werden. | Bedeutsame
Landnutzungs-
formen |
| G (6) | Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen schwerpunktmäßig in den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung umgesetzt werden. Die Gebiete sollen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen gesichert werden. | Vorbehaltsgebiete
Kompensation und
Entwicklung |
| G (7) | Durch den Träger der Regionalplanung soll auf ein regionales Kompensationsflächenmanagement hingewirkt werden. | Kompensationsflä-
chenmanagement |

Begründung

zu (1) Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welchen unter Zugrundelegung der Kriterien nach Kriterienübersicht 5.1-1 und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen beigemessen wird. Sie sind auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege und als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern festgelegt. Grundlagen zur Festlegung bilden sowohl die Kriterien entsprechend Abbildung 12 und Programmsatz 5.1 (6) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern als auch die über das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hinausgehenden fachlichen Vorschläge des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock (Kriterien nach Tabelle III.14) entsprechend § 8 Abs. 3 LPIG M-V.

Kriterienübersicht 5.1-1

Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Kriterium im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock¹⁷	Entsprechendes Kriterium laut Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in Abbildung 12¹⁸
– Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (ehemals § 22 LNatG M-V)	– Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 22 LNatG M-V
– Einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V (ehemals § 29 LNatG M-V) innerhalb der Natura2000-Gebiete	– Umsetzung der Option aus Programmsatz 5.1 (6)
– Naturnahe Moore nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HM.a)	– Naturnahe Moore nach GLP M-V gemäß Karte V

Als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden Flächen ab einer Mindestgröße von 20 ha festgelegt. Eine Ausnahme bilden die Naturschutzgebiete kleiner 20 ha, die ebenfalls als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden. Die abwägende Integration der Belange von Natur und Landschaft in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wird im Umweltbericht (Teil II: Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans) erläutert. Abweichungen von den Vorschlägen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock werden dort begründet.

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind. Im Bereich der Warnowquerung der Bahnstrecke Rostock—Kavelstorf umfasst der Bestandsschutz auch einen zweigleisigen Ausbau gemäß Programmsatz 6.4 (4), wenn dieser zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Bahnverbindung zukünftig erforderlich wird.

zu (2) Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welchen unter Zugrundelegung der Kriterien nach Kriterienübersicht 5.1-2 und nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine besondere Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen beigemessen wird. Sie sind auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern festgelegt. Grundlagen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden sowohl die Kriterien entsprechend Abbildung 13 und die Programmsätze 5.1 (6) und 5.1.1 (3) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern als auch die über das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern hinausgehenden fachlichen Vorschläge des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock (Kriterien nach Tabellen III.14 und III.15) entsprechend § 8 Abs. 3 LPIG M-V. Raumbedeutungsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind nur möglich, wenn diesen in der Abwägung ein höheres Gewicht beizumessen ist.

Kriterienübersicht 5.1-2

Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Kriterium im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock¹⁹	Entsprechendes Kriterium laut Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in Abbildung 13²⁰
– Gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete	– Gemeldete europäische Vogelschutzgebiete
– FFH-Gebiete	– Gemeldete FFH-Gebiete
– Naturnahe Küstenabschnitte nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HK.b)	– Naturnahe Küstenabschnitte (jeweils mit höchster Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP M-V)
– Schwach entwässerte Moore mit Feuchtgrünland nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HM.b)	– Schwach entwässerte Moore (nach GLP M-V)

¹⁷ Kriterienbenennung nimmt Bezug auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock.

¹⁸ Kriterienbenennung nimmt Bezug auf das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁹ Kriterienbenennung nimmt Bezug auf den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock.

²⁰ Kriterienbenennung nimmt Bezug auf das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

– Stark entwässerte, degradierte Moore nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HM.c)	– Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf (nach GLP M-V)
– Großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HM.d)	– Tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore (nach GLP M-V)
– Naturnahe Fließgewässerabschnitte und Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Zielartenvorkommen nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterien HF.a und HF.b) Als Fließgewässer werden das Gewässer selbst und die durch das Gewässer geprägten Uferstreifen definiert.	– Naturnahe Fließgewässer (jeweils mit höchster Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP M-V)
– Naturnahe Seen nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HS.a)	– Naturnahe Seen (jeweils mit höchster Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach GLP M-V)
Regionsspezifische Ausformung: – Naturnahe Seen nach GLRP MM/R Tabelle III-15 (Kriterium BS.a) – Naturnahe Wälder, Bewirtschaftung unterliegt besonderen Schutzbestimmungen nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HW.b) – Wälder und angrenzende Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schwarzstorch und Schreiadler nach GLRP MM/R Tabelle III-14 (Kriterium HW.c) – Gesondert begründete Einzelfälle nach GLRP MM/R Tabelle III-14 unter 4.	

Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden Flächen ab einer Mindestgröße von 20 ha festgelegt. Die abwägende Integration der Belange von Natur und Landschaft in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wird im Umweltbericht (Teil II: Integration des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans) erläutert. Abweichungen von den Vorschlägen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock, aber auch die regionsspezifisch ergänzten Kriterien, welche zusätzlich zu den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurden, werden dort begründet.

In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen die vorhandenen Nutzungen und Funktionen dem Bestandsschutz, soweit sie nicht nach anderen Rechtsnormen bereits unzulässig sind.

zu (3) Biotopverbund

Mit dem Biotopverbund soll ein zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufgebaut und gesichert werden. Vordringliches Kriterium für die Aufnahme von Flächen ist deren Bedeutung für die Herstellung und Sicherung eines regionalen Verbundsystems. Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Flächen bereits einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen (z.B. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege). Auch sonstige in das Netz einbezogene Flächen sollen ihre teilweise schon vorhandenen Verbundfunktionen zwischen ökologisch bedeutsamen Gebieten beibehalten bzw. wiedererlangen.

Langfristiges Ziel ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung der biologischen Vielfalt und der landestypischen Ökosysteme. Dazu ist die Zerschneidung und Beeinträchtigung von Verbundstrukturen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei entsprechender Ausgestaltung sind querende Infrastrukturen möglich. Grundlagen der Festlegung bilden das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, welches die Konkretisierung der bestehenden großräumigen Verbundstrukturen fordert sowie die Flächenvorschläge des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock (Biotopverbund im engeren und im weiteren Sinne). Die zum Biotopverbund zählenden Flächen werden zusammen mit Natura2000-Gebieten auf Karte 5.1-1 dargestellt.

zu (4) Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und Vogelrastplätze

Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume sowie die Rastplätze durchziehender Vogelarten bilden eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz störungsempfindlicher Arten mit großen Raumansprüchen. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte hat das Land Mecklenburg-Vorpommern und somit auch die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock im deutschlandweiten Vergleich eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Räume.

Besonders schutzwürdig sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit einer sehr hohen Funktionsbewertung nach Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock und die Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Rastplatzsicherung nach dem Rastplatzgutachten für Mecklenburg-Vorpommern (I.L.N. Greifswald 2008). Diese Flächen werden auf Karte 5.1-2 dargestellt. In den unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen kommt es darauf an, Funktionsbeeinträchtigungen durch Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch Verkehrsinfrastruktur, durch sonstige technische Infrastruktur und durch die Siedlungsentwicklung zu vermeiden. In den Rastplatzgebieten sollen sich die Nutzungen in Art und Intensität an der Rastplatzfunktion orientieren. Die betroffenen Agrarlandschaften sollen von Bebauung, Erschließungsmaßnahmen, intensiven touristischen Nutzungen und großflächigen Aufforstungen freigehalten werden.

zu (5) Regional bedeutsame Landnutzungsformen

Die Sicherung bestimmter Landnutzungsformen, z.B. extensiver oder historischer, dient zum einen dem Erhalt repräsentativer regionstypischer Landschaftsbestandteile, zum anderen aber auch dem Fortbestand der an diese Nutzungen gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Für die zu erbringenden ökologischen und kulturhistorisch bedeutsamen Leistungen sollten entsprechende Fördermöglichkeiten genutzt werden, wenn die angestrebte Bewirtschaftung bzw. Pflege nicht betriebswirtschaftlich rentabel zu erreichen ist. Dies kann nicht flächendeckend, sondern nur in ausgewählten, besonders wertvollen und repräsentativen Landschaftsräumen erfolgen.

Konkrete Schwerpunktbereiche²¹ in der Planungsregion bilden die Salzweiden an der Ostsee, Trocken- und Magerrasen, nährstoffarme Feuchtwiesen und -weiden (die extensiv bewirtschafteten, schwach bis mäßig entwässerten Flächen der Flusstalmoore) sowie Hude-, Nieder- und Mittelwälder. Sind für den Erhalt der Landnutzungsformen Einschränkungen in der bisherigen Bewirtschaftungsintensität notwendig oder sind spezifische Nutzungen und Pflegemaßnahmen erforderlich, sollten die betroffenen Flächen bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden.

zu (6) Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, z.B. durch die kommunale Bauleitplanung oder verschiedene Fachplanungsträger, muss der Verursachende einen Ausgleich bzw. Ersatz zur Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen erbringen. Durch entsprechende Maßnahmen erfolgt eine Aufwertung von Naturraumpotenzialen auf geeigneten und verfügbaren Flächen. Die Suche nach solchen Flächen erweist sich insbesondere in Bereichen mit intensiver baulicher Tätigkeit oder im Zuge großer Eingriffsvorhaben als zunehmend schwierig.

Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock sollen naturschutzfachlich geeignete Gebiete für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt und regionalplanerisch gesichert werden. Kompensations- oder Entwicklungsmaßnahmen sollen vorzugsweise in diesen Flächen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um Flächen, die sich aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung prioritär für die Umsetzung von Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen für verschiedene Regenerationstypen (Moore, Fließgewässer, Seen- und Seeufer u.a.) eignen.

Grundlage der Festlegung bilden die Ergebnisse des Gutachtens „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock“ (unveröffentlicht), in welchem geeignete Flächen verschiedener Prioritäten ermittelt wurden sowie die Bewirtschaftungsplanungen nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Kriterienübersicht 5.1-3

Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Festgelegt werden Flächen ab einer Mindestgröße von 20 ha bzw. Fließgewässerabschnitte ab einer Mindestlänge von 500 m,

- die im Gutachten „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg-Rostock“ der Priorität 1 zugeordnet wurden. Das sind Flächen, die aufgrund ihres aktuellen Zustandes einer kurzfristigen Regeneration bedürfen oder ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und innerhalb der Biotopverbundkulisse des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock liegen),
- die in den Bewirtschaftungsplanungen als prioritäre Entwicklungsflächen enthalten sind und zusätzlich innerhalb des Biotopverbundes nach Programmsatz 5.1 (3) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock liegen.

Nicht festgelegt werden für Kompensationsmaßnahmen geeignete Flächen, in denen es zur Überlage-

²¹ Aufzählung entsprechend Gutachtlichem Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2003

rungen mit anderen zielförmigen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kommt (z.B. mit Vorranggebieten Gewerbe und Industrie, Vorranggebieten Rohstoffsicherung, Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Eignungsbieten Windenergieanlagen).

In Karte 5.1-3 wird die Gesamtheit der im Gutachten „Regionale Kompensationsflächen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg-Rostock“ ermittelten Flächen nach Priorität 1 sowie die als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung festgelegten Flächen aus den Bewirtschaftungsplanungen differenziert nach Regenerationstypen dargestellt. Unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung der Vorbehaltsgebiete können Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen auch an anderer Stelle durchgeführt werden.

zu (7) Kompensationsflächenmanagement

Mit der Festlegung regionaler Kompensationsgebiete ist die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen für Kompensationsmaßnahmen noch nicht sichergestellt. Dies bedarf einer weiteren planerischen Vorbereitung, die im Rahmen eines Kompensationsflächenmanagements geleistet werden kann. Ziele eines solchen Managements sind insbesondere die Vermeidung von Planungs- und Verfahrensverzögerungen in bauleitplanerischen Verfahren u.a. zur Sicherung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in der Planungsregion, die Möglichkeit zur Umsetzung komplexer Natur- und Landschaftsschutzkonzepte durch eine gezielte Zusammenfassung von Ausgleichserfordernissen aus Einzelmaßnahmen sowie die langfristige Sicherung von Flächen und Maßnahmen nach der Realisierung der Kompensationserfordernisse.

5.2 Erholung in Natur und Landschaft

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 5.2 „Erholung in Natur und Landschaft“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Schutz von Natur und Landschaft (G)
(2)	Landschaftsgebundene Erholungs- und Urlaubsformen (G)
(3)	Erhaltung von naturbetonten und ungestörten Räumen (G)
(4)	Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Räumen (G)
(5)	Aufwertung von Erholungsgebieten (G)
(6)	Zugänglichkeit von Schutzgebieten (G)
(7)	Zugänglichkeit von besonderen ökologischen Räumen (G)
(8)	Naherholung (G) – <i>wird in Programmsatz 5.2 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- G (1)** Die Landschaftsräume, die eine herausragende oder besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweisen, sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden und gleichzeitig den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen wird. Das sind in der Planungsregion:
- der Küstenbereich zwischen der Halbinsel Wustrow und der Hansestadt Rostock einschließlich der Kühlung,
 - die Bereiche südlich der Kühlung und südlich von Bad Doberan,
 - der küstennahe Bereich der Rostocker Heide,
 - die Rostocker Schweiz südöstlich von Rostock,
 - das Gebiet um den Hohen Sprenzer See,
 - das Waldgebiet nördlich von Sanitz,
 - der Endmoränenbereich Hohe Burg-Schlemmin,
 - das Seengebiet südlich von Güstrow,
 - der Bereich nördlich der Krakower Seenlandschaft einschließlich der Wälder südöstlich von Güstrow,
 - die Seenlandschaft um Krakow am See,
 - das Urstromtal der Warnow einschließlich der Randbereiche,
 - das Urstromtal des Gewässersystems Recknitz-Augraben,
 - das Moränengebiet zwischen Laage und Tessin,
 - die Mecklenburgische Schweiz und
 - die sich an die Mecklenburgische Schweiz anschließende Moränenlandschaft.
- Landschaftsgebundene Erholung
- G (2)** In allen Teilräumen der Planungsregion sollen Einrichtungen und Möglichkeiten der Naherholung in angemessener Erreichbarkeit vorgehalten werden. Freiräume für die Freizeitgestaltung und Erholung sollen insbesondere im Stadt-Umland-Raum Rostock erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Erholungsfunktion von Kleingartenanlagen soll für die Allgemeinheit gesichert werden.
- Naherholung

Begründung

zu (1) Landschaftsgebundene Erholung

Die Attraktivität von Natur und Landschaft stellt sowohl an der Küste als auch im Binnenland eine wesentliche Grundlage für die Naherholung und den Urlaubstourismus dar. Bei der Werbung um Übernachtungsgäste besitzen insbesondere die landschaftlichen Qualitäten der Küstenregion sowie der wald- und wasserreichen Binnenregion eine herausragende Bedeutung. Die Landschaftsbereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock 2007 in Karte 13 dargestellt. Diese sollen so erschlossen und entwickelt werden, dass die ruhige, landschaftsgebundene Erholung und der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften gleichermaßen gefördert werden.

Das Natur- und Landschaftserleben soll gezielt entwickelt werden, bei gleichzeitiger Sicherung der ökologischen Funktionen. Hier kann der Arten- und Biotopschutz in bestimmten Zeiträumen und Gebieten Vorrang haben, dennoch können Schutzgebiete auch der Erholung dienen. Es soll durch geeignete Maßnahmen auf eine umweltschonende Erholungsnutzung hingewirkt werden. Dies können beispielsweise sein: zielgruppen-gerechter Ausbau der Wander- und Radwege in der Planungsregion, Schaffung großräumiger und flächen-deckender Wegenetze, Informations- und Themenpfade, gezielte Verbesserung des Angebotes des öffentli-chen Personennahverkehrs, räumlich differenzierte Standortlenkung für Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Nichterschließung bzw. Freihaltung sensibler Landschaftsbereiche, Verbesserung des Angebotes an natur-nahen Erholungsflächen vor Ort, z.B. durch Renaturierungs- bzw. Regenerierungsmaßnahmen.

zu (2) Naherholung

Freiräume für die Freizeitgestaltung und Erholung sollen im ausreichenden Umfang in der Planungsregion gesichert werden. Naherholungsräume und -einrichtungen dienen der ortsnahen Regeneration der ansäs-sigen Bevölkerung und leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Wohnqualität. Kleingartenanlagen ha-ben einen hohen Naherholungswert und sollen für die Allgemeinheit geöffnet werden.

5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 5.3 „Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Elbetal (G) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
(2)	Für den Küsten- und Hochwasserschutz bedeutsame Bereiche (G)
(3)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 5.3 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
(4)	Natürliche Überschwemmungsgebiete (G)
(5)	Küsten- und Hochwasserschutzbauten (G)
(6)	Natürliche Küstendynamik (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- G (1)** In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen und Funktionen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
- G (2)** In überflutungsgefährdeten Gebieten sollen die im Zusammenhang bebauten Ortslagen vor Sturmfluten und Hochwasser durch Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes gesichert werden. Überflutungsgefährdete Gebiete
- G (3)** In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur zulässig sein, wenn die Funktion als Wasserrückhaltegebiet nicht beeinträchtigt wird. Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Begründung

zu (1) Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Grundlage der Festlegung bilden die Kriterien nach Kriterienübersicht 5.3.

Kriterienübersicht 5.3

Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

- bestehende Küstenschutzgebiete entsprechend Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 09.09.1976,
- Wustrower Hals,
- überflutungsgefährdete Räume entlang der Küste und flussaufwärts der Unterwarnow,
- überschwemmungsgefährdete Räume entlang der Warnow.

Nicht festgelegt werden für Küsten- und Hochwasserschutz geeignete Flächen, in denen es zur Überlagerungen mit anderen zielförmigen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms kommt (z.B. mit Vorranggebieten Gewerbe und Industrie, Vorranggebieten Rohstoffsicherung, Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Eignungsgebieten Windenergieanlagen),

Küstenschutzgebiete in der Planungsregion, dargestellt in Karte 5.3, sind:

- Kühlungsborn Ost/Fulgenbachniederung,
- Conventer See (östliche Begrenzung Ortslage Heiligendamm bis östliche Begrenzung Ortslage Börgerende),
- Warnemünde West (vom Neuen Friedhof bis Alten Friedhof),
- Warnemünde (von Hohe Düne bis Graal Stromgraben),
- Graal-Müritz (Stromgraben bis Neuhaus, nur anteilig in der Planungsregion).

Diese Gebiete sollen von Bebauung freigehalten werden, um den aktuellen und zukünftigen Ausbau von Küstenschutzanlagen zu sichern. Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Küstenschutzes zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den festgesetzten Küstenschutzgebieten ist der Wustrower Hals als ein Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz auf einer Länge von 1,1 km festgelegt. Damit soll durch geeignete Maßnahmen ein Durchbruch des Wustrower Halses vermieden werden, um so u.a. die touristische Entwicklung auf der Halbinsel Wustrow zu sichern und die Ortslage Rerik vor Sturmfluten zu schützen.

Zu den überflutungsgefährdeten Räumen, dargestellt in Karte 5.3, zählen Flächen entlang der Küste und flussaufwärts der Unterwarnow, die aufgrund von Sturmfluten der Ostsee überflutet werden können. Als einziges überschwemmungsgefährdetes Gebiet in der Planungsregion wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Warnow einbezogen. Hier besteht Überschwemmungsgefahr aufgrund eines Hochwassers im Binnengewässer, z.B. in Folge eines Starkregenereignisses.

zu (2) Überflutungsgefährdete Gebiete

Potenzielle Überflutungsgebiete sind alle Bereiche entlang der Küste und entlang der Warnow, die bei Eintreten des Bemessungshochwassers (BHW) infolge des Fehlens oder Versagens von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden könnten (überflutungsgefährdete Gebiete). Sie wurden aufgrund ihrer Höhenlage ermittelt und werden auf Karte 5.3 dargestellt.

Seit Inkrafttreten des Generalplans Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern (1994) und dessen Fortschreibung im Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern (2009) wurden in der Planungsregion umfangreiche Maßnahmen realisiert, so dass ein weitgehender Schutz für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bei Eintreten des BHW besteht. In folgenden Bereichen sind Hochwasserschutzmaßnahmen geplant:

- Warnemünde von der Warnowseite (kurzfristig),
- Wohngebiete entlang des Stadthafens südlich des Straßenzuges Warnowufer/Am Strande (mittelfristig),
- Osthafen/Rövershäger Chaussee (mittelfristig),
- Mühlendamm/Weißes Kreuz (mittelfristig),
- periodische Aufspülungen/Aufschüttungen zum Ausgleich von Sanddefiziten (mittel- bis langfristig).

Bei allen Planungen und Maßnahmen in diesen überflutungsgefährdeten Gebieten muss die besondere Gefährdung durch Hochwasser entsprechend berücksichtigt werden. Außerhalb der bereits geschützten

oder noch zu schützenden im Zusammenhang bebauten Ortslagen sollen keine Nutzungen und Funktionen zugelassen werden, die Werte schaffen, welche wiederum vor Hochwasser zu schützen sind bzw. die eine Gefährdung umliegender Flächen bzw. des Wassers selber im Hochwasserfall auslösen können. Aber auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen ist durch angepasste Bauweisen einer Gefährdung von Menschenleben und Sachwerten entgegenzuwirken.

zu (3) Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Grundlage der Festlegung bildet das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Warnniederung zwischen Klein Raden (Landkreis Güstrow) und der Hansestadt Rostock“. Das Gebiet wird auf Karte 5.3 dargestellt. Die Flächen sollen als natürliche Rückhaltegebiete bei Hochwasserereignissen gesichert werden. Insbesondere soll eine weitergehende Flächenversiegelung vermieden werden.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 5.4 „Land-, Forstwirtschaft und Fischerei“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Landwirtschaftlich geprägte Gebiete (G)
(2)	Traditionelle und neue Bewirtschaftungsformen (G)
(3)	Walderhaltung (G)
(4)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in Programmsatz 5.4 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock teilweise umgesetzt</i>
(5)	Waldfunktionen (G)
(6)	Nachwachsender Rohstoff (G)
(7)	Fischerei in Küstengewässern (G)
(8)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht umgesetzt</i>
(9)	Binnenfischerei (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- G (1)** Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden:
- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen,
 - die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel- und Dorflagen.
- Sicherung der Landwirtschaft
- G (2)** Neben der reinen landwirtschaftlichen Produktion soll die Landwirtschaft weitere Aufgaben übernehmen, welche je nach Aufgabenbereich durch finanzielle oder sonstige Anreize unterstützt und befördert werden sollen.
- Multifunktionale Landwirtschaft
- G (3)** In den ländlich geprägten Räumen soll eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzungen erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die regionalen und lokalen Belange insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tourismus und der Erholungsvorsorge berücksichtigt werden.
- Landwirtschaftliche Infrastruktur
- G (4)** In strukturarmen Agrarfluren soll darauf hingewirkt werden, dass die Landschaft mit gliedernden Elementen angereichert wird. Die Strukturierung soll so erfolgen, dass sich die Strukturen langfristig zu Teilen des ökologischen Verbundes entwickeln können und standörtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- Strukturierung der Landschaft
- G (5)** Zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer und zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Maßnahmen umgesetzt werden. In geeigneten Bereichen soll zur Wiedervernässung von wasserabhängigen Landökosystemen der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen geprüft werden.
- Verbesserung des Wasserhaushalts
- G (6)** Zur Erhöhung des Waldanteils in der Planungsregion sollen geeignete Flächen mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet werden. Vorzugsweise sollen bestehende Waldflächen vergrößert
- Erhöhung des Waldanteils

oder untereinander verbunden werden.

- | | | |
|--------------|---|---|
| G (7) | Eingriffe und Belastungen, die die allgemeine Funktionsfähigkeit und die vielfältigen Funktionen der Wälder erheblich beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Veränderungen der Grundwasserstände nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. | Vermeidung von Eingriffen und Belastungen |
| G (8) | Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft ist als wichtiger Wirtschaftszweig in der Planungsregion zu fördern. | Nachhaltige Forstwirtschaft |

Begründung

zu (1) Sicherung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist die größte Flächennutzerin in der Planungsregion. Mit den ihr vor- und nachgelagerten Bereichen trägt sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion bei und bindet eine nicht unerhebliche Zahl an Beschäftigten, insbesondere im ländlichen Raum. Um auch in Zukunft leistungs- und entwicklungsfähig zu bleiben, sind die räumlichen Grundlagen landwirtschaftlicher Tätigkeit zu sichern. Dies umfasst insbesondere die Sicherung der Flächengrundlage, die Sicherung der Qualität landwirtschaftlicher Flächen und die Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe. Bei raumbedeutsamen Planungen sollen diese Sicherungserfordernisse berücksichtigt werden.

zu (2) Multifunktionale Landwirtschaft

Die multifunktionale Landwirtschaft hat einerseits eine Produktionsaufgabe und soll andererseits einen weitgehenden Leistungs- und Pflegeauftrag erfüllen. Folgende Aufgaben stehen im Vordergrund:

- Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht,
- Produktion von nachwachsenden Rohstoffen zur stofflichen und energetischen Nutzung,
- Energieerzeugung, insbesondere auf Basis von Gülle und Mist sowie landwirtschaftlichen Nebenprodukten,
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- Beitrag zur Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen (Boden, Wasser etc.) und deren nachhaltige Nutzung durch naturnahe Landwirtschaft mit einer artgerechten Tierhaltung (Aufrechterhaltung der Stabilität des Ökosystems),
- Beitrag zur Erhaltung der Siedlungsstruktur und zur Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- Bewahrung und Pflege „bäuerlicher“ Werte, Lebensformen, Kulturgüter und der damit verbundenen sozialen Leistungen für die Gesellschaft,
- Etablierung touristisch nutzbarer Angebote.

Während ein Teil der Aufgaben unter den gegebenen Rahmenbedingungen wirtschaftlich tragfähig geleistet wird oder mittlerweile zur guten fachlichen Praxis gehört, bedürfen vorwiegend gemeinwohlorientierte Leistungen in der Regel einer besonderen Honorierung durch die Gesellschaft. Das betrifft insbesondere Leistungen zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft, da die Landwirtschaft als Hauptflächennutzer einen entscheidenden Einfluss auf das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft hat. Der Fördermitteleinsatz sollte gezielt in solchen Bereichen erfolgen, in denen größtmögliche Effekte für andere Raumfunktionen (Naturschutz, Tourismus u.a.) erreicht werden können (z.B. Erhalt und Pflege bestimmter Landnutzungsformen in Natura2000-Gebieten, in Naturparks oder anderen touristisch frequentierten Landschaftsräumen).

zu (3) Landwirtschaftliche Infrastruktur

In den vergangenen Jahren sind eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und damit auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung in den ländlich geprägten Räumen umgesetzt worden (z.B. im Rahmen des ländlichen Wegebbaus und der Flurneuordnung). Diese sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden, wobei das Erreichen größtmöglicher Effekte, beispielsweise bei der Entwicklung landwirtschaftlicher oder touristischer Funktionen, das Ziel sein sollte. Auch ist auf eine multifunktionale Nutzbarkeit von Infrastruktureinrichtungen hinzuwirken, wobei eine bedarfsgerechte Ausbauart entsprechend der angestrebten Nutzungen zu wählen ist (z.B. Verknüpfung touristischer und landwirtschaftlicher Funktionen beim Wegebau). In sensiblen Räumen (z.B. aufgrund von Naturschutzbelangen, des Landschaftsschutzes oder aufgrund der Erholungseignung) sollen Infrastrukturmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen.

zu (4) Strukturierung der Landschaft

Einige, insbesondere großflächige, Landwirtschaftsbereiche in der Planungsregion besitzen nur eine geringe Ausstattung mit strukturierenden Elementen, wie Hecken, Kleingewässern, Brachstreifen u.a. Um eine Vernetzung von Lebensräumen und damit eine Verbesserung des Biotopschutzes sowie ggf. eine Verringerung der Erosionsgefahr zu erreichen, sollen in den betroffenen Landschaftsräumen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Diese bedürfen oftmals der Förderung durch öffentliche Mittel und sollten daher gezielt in solchen Bereichen eingesetzt werden, wo übergreifende Effekte erzielt, d.h. mehrere Ziele der Landschaftsentwicklung erreicht werden können. Gebiete mit unterdurchschnittlicher Ausstattung mit Strukturelementen werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock dargestellt.

zu (5) Verbesserung des Wasserhaushalts

Ein wesentlicher Einflussfaktor für die anhaltende Belastung der Gewässer mit Nährstoffen ergibt sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen (Düngung). Ein angepasster Einsatz von Düngemitteln wird bereits durch verschiedene Auflagen, Maßnahmen und Verfahren angestrebt. Eine weitere Verminderung von Nährstoffeinträgen in Gewässer aus der Landwirtschaft kann erreicht werden, indem das Wasserrückhaltevermögen der Landschaft erhöht wird. Dazu bedarf es einer Verringerung der Geschwindigkeit des Wasserabflusses nach Niederschlagsereignissen z.B. durch die Schaffung neuer bzw. Wiederherstellung gestörter Retentionsflächen oder des Rück- bzw. Umbaus von Meliorationsanlagen an geeigneten Standorten. Eine Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft dient weiterhin der Sicherung der Oberflächen- und Grundwasserreserven und der Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate. Grundlage für entsprechende Maßnahmen bilden die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) abzustimmenden Vorschläge.

zu (6) Erhöhung des Waldanteils

Im Ergebnis der bisherigen Entwicklung der Landnutzung ist die Planungsregion mit einem Waldanteil von ca. 19% relativ waldarm und durch großräumige Offenlandschaften charakterisiert. Um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes zu erhöhen, ist die Waldmehrung erklärtes Ziel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Gutachtlichen Waldentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2002 wird als langfristige Zielsetzung ein Bewaldungsanteil von 30% der Landesfläche angestrebt, was dem derzeitigen bundesdeutschen Durchschnitt entspräche. Der langfristig anzustrebende Waldanteil in der Planungsregion beträgt ca. 26%. Das naturraumbezogene Waldmehrungspotenzial nach Wuchsbezirken aus forstwirtschaftlicher Sicht wird in Karte 5.4 dargestellt. Detaillierte Karten im Maßstab 1 : 50.000 sind in den Forstämtern einsehbar. Soweit umsetzbar, sollte die Neuwaldbegründung im Anschluss an bereits vorhandene Waldflächen erfolgen und einen Verbund zwischen Waldgebieten schaffen. Der typische Landschaftscharakter der Planungsregion mit weiten offenen Agrarlandschaften soll dabei grundsätzlich erhalten werden.

zu (7) Vermeidung von Eingriffen und Belastungen

Der Wald und die Forstwirtschaft erfüllen eine Reihe von Funktionen, die oftmals überlagernd auftreten können (z.B. Lieferant des Energie- und Baurohstoffes Holz, Puffer- und Filterfunktionen, bedeutende Funktionen für Tourismus, Erholung und Umweltbildung, Küstenschutzfunktion, Grundwasserschutz und Lärmschutz). Die Waldfunktionen wurden kartiert und können bei den Forstämtern eingesehen werden. Sie sind bei Vorhaben zur Bebauung, Erschließung und sonstiger Nutzung im bzw. am Wald im vorhinein zu berücksichtigen.

Eine besondere Bedeutung in der Planungsregion haben:

- die Rostocker Heide, Deutschlands größtes zusammenhängendes Küstenwaldgebiet als Naherholungsgebiet der Hansestadt Rostock und wichtiger Anziehungspunkt für Touristen,
- die Waldflächen in der Umgebung von Kur- und Erholungsorten, wie beispielsweise bei Heiligendamm, Kühlungsborn, Nienhagen oder Krakow am See,
- die an die Außenküste der Ostsee grenzenden Wälder, insbesondere noch im östlichen Teil der Planungsregion, für den Küstenschutz und
- die naturnahen, wertholzreichen Buchen- und Eichenwälder um Schlemmin im westlichen Teil des Landkreises Güstrow als bedeutende Waldbestände für die Gewinnung von Forstsaatgut und für die Erhaltung von Genressourcen.

Durch die Vermeidung von Eingriffen, die bestehende Waldflächen zerschneiden, soll einer Verinselung entgegen gewirkt werden. Auch sonstige Eingriffe, die den Verlust oder die erhebliche Beeinträchtigung von Waldflächen nach sich ziehen, sollen aufgrund der Waldarmut der Planungsregion grundsätzlich vermieden werden.

zu (8) Nachhaltige Forstwirtschaft

Die holzverarbeitende Industrie in Mecklenburg-Vorpommern wurde im letzten Jahrzehnt zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige ausgebaut. Dazu trägt insbesondere auch die günstige, direkte Seeanbindung, u.a. über den Seehafen Rostock, bei. Die Verarbeitungskapazität im Land übertrifft das nachhaltig nutzbare Holzaufkommen aus der Forstwirtschaft, die auf etwa 1,3 Millionen m³ Rohholz im Jahr geschätzt wird (Zahlenangaben der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern), um ein Mehrfaches. Aus dieser Unterdeckung resultiert ein Importbedarf für Rohholz. Durch steigende Rohstoff- und Transportkosten wird das Holzaufkommen aus der regionalen Forstwirtschaft tendenziell immer wichtiger werden. Es gilt daher, die vorhandene Waldfläche zu sichern und eine nachhaltige Forstwirtschaft zu etablieren.

5.5 Ressourcenschutz Wasser

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 5.5 „Ressourcenschutz Trinkwasser“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Vorbehaltsgebiete Trinkwasser (G)
(2)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>Option wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht umgesetzt</i>
(3)	Vermeidung der Verunreinigung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern (G)
(4)	Abwasserbeseitigung (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|---|
| G (1) | Die Trinkwasserversorgung der Planungsregion soll aus eigenen Wasservorkommen gedeckt werden. Nutzbare Grundwasservorkommen sollen in ausreichendem Umfang langfristig gesichert werden. | Sicherung der Grundwasservorkommen |
| G (2) | Die Warnow mit ihren Nebengewässern soll in einem für die Trinkwasserversorgung gut geeigneten Zustand erhalten werden. | Oberflächenwasserschutz Warnow |
| G (3) | Innerhalb der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grundwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden. | Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers |

Begründung

zu (1) Sicherung der Grundwasservorkommen

In der Planungsregion sind nutzbare Grundwasservorkommen in einem zur eigenen Versorgung ausreichenden Umfang vorhanden. Die aufgrund des LWaG M-V festgelegten Trinkwasserschutzgebiete und die Planungen der Versorgungsträger sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung und in der Karte 5.5 nachrichtlich dargestellt. Seit den neunziger Jahren wurden durch die Versorgungsträger zahlreiche kleinere Wasserwerke aufgegeben. Dieser Konzentrationsprozess wird sich im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock fortsetzen. Eine Umstellung der Versorgung der Hansestadt Rostock von Oberflächen- auf Grundwasser ist im Geltungszeitraum nicht vorgesehen. Als langfristige Option soll diese Möglichkeit jedoch offengehalten werden. In diesem Fall sollen vorrangig regionale Grundwasserreserven für die Versorgung der Hansestadt erschlossen werden. Die früher erkundeten Grundwasservorkommen für die Versorgung der Hansestadt Rostock im Bereich der Seenplatte liegen überwiegend außerhalb der Planungsregion. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock von 1994 und im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von 2005 waren Vorsorgeräume bzw. Vorbehaltsgebiete zur Sicherung dieser Vorkommen festgelegt worden. Aufgrund des starken Rückgangs des Wasserverbrauchs seit Beginn der neunziger Jahre ist eine Nutzung dieser Grundwasservorkommen nicht mehr geplant und auch langfristig nicht absehbar. Entsprechende Vorbehaltsgebiete sind deshalb im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht mehr festgelegt.

zu (2) Oberflächenwasserschutz Warnow

Die Warnow dient der Trinkwasserversorgung der Hansestadt Rostock einschließlich einiger Umlandgemeinden. Das Trinkwasserschutzgebiet im Einzugsgebiet der Warnow ist in der Grundkarte der räumlichen Ordnung und in der Karte 5.5 nachrichtlich dargestellt. Zur Erhaltung der Versorgungssicherheit der Hansestadt Rostock soll der bestehende Schutzstatus der Warnow und ihrer Nebengewässer aufrecht erhalten werden. Andere Raumnutzungsansprüche sollen sich den Belangen des Trinkwasserschutzes unterordnen.

zu (3) Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers

Die Reinheit des Grund- und Oberflächenwassers soll grundsätzlich unabhängig von einer eventuellen wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung sichergestellt werden. Nachhaltige, umweltverträgliche Landnutzungen tragen wesentlich zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur

Grundwasserneubildung bei. Sie sollen deshalb erhalten und gefördert werden. Die in der Karte 5.5 dargestellten Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers geben eine Orientierung darüber, in welchen Gebieten aufgrund der örtlichen Ausprägung der Deckschichten über den Grundwasserleitern eine besondere Empfindlichkeit gegen den Eintrag von Verunreinigungen in das Grundwasser gegeben ist. Grundlage der Darstellung ist die Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. In der gesamten Planungsregion soll bei der Planung und Genehmigung von Anlagen zur Erdwärmenutzung darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressourcen, z.B. Kontamination durch Schadstoffe oder Salzwasseraufstieg, vermieden wird.

5.6 Rohstoffvorsorge

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 5.6 „Rohstoffsicherung“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 5.6 (1) und 5.6 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional umgesetzt</i>
(2)	Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (G)
(3)	Rohstoffgewinnung, Rekultivierung (G)
(4)	Untertägige Rohstoffe (G)

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|--|
| Z (1) | In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind nicht zulässig. | Vorranggebiete
Rohstoffsicherung |
| G (2) | In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Die Gebiete sollen von Nutzungen und Funktionen freigehalten werden, die einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können. | Vorbehaltsgebiete
Rohstoffsicherung |
| Z (3) | Für Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist die Raumverträglichkeit nachzuweisen. | Nachweis der
Raumverträglichkeit |
| G (4) | Für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe Sand und Kiessand sollen die vorhandenen Reserven in bestehenden Tagebauen soweit vertretbar vollständig ausgeschöpft und die Möglichkeiten, vorhandene oder stillgelegte Standorte in die Tiefe zu erweitern, genutzt werden. | Vollständige
Ausschöpfung |
| G (5) | In Räumen mit einer Häufung von Abbauvorhaben, wie z.B. südwestlich von Bützow, nordwestlich von Krakow am See oder im Raum Zietlitz/Bäbelin, sollen erhebliche negative Auswirkungen durch zeitliche Staffelung des Aufschlusses, des Abbaus und der Renaturierung bzw. Rekultivierung weitgehend vermieden werden. | Vermeidung der
Häufung von
Abbauvorhaben |
| G (6) | Bei der Festlegung einer angemessenen Folgenutzung und der abschließenden Geländeprofilierung der Tagebauflächen sollen die standörtlichen Gegebenheiten, auch der angrenzenden Flächen, sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum berücksichtigt werden. Tagebaue, die nicht vollständig abgebaut werden, sollen so hergerichtet und nachgenutzt werden, dass eine zukünftige Gewinnung nutzbarer Bodenschätze nicht behindert oder unzumutbar erschwert wird. | Angemessene
Folgenutzung |
| Z (7) | Die Torfgewinnung ist auf die Vorranggebiete Gördenitz und Conventer Niederung zu beschränken. Nach Abschluss der Abbauarbeiten sind diese Gebiete zu renaturieren. | Torfgewinnung |
| G (8) | Der Salzstock Fresendorf als potenzieller Standort eines Untergrundspeichers sowie die vorhandenen Potenziale zur Gewinnung von Thermalsole sollen gesichert und nutzbar gemacht werden. | Untergrundspeicher und Sole |

Begründung

zu (1) und zu (2) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Zur Ordnung der Rohstoffgewinnung und -aufsuchung sowie zur mittel- und langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung sind auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt. Dies erfolgt für die oberflächennahen Rohstoffe Sand (S), Kiessand (KS), Ton (T) sowie Torf (Tf) ab einer Mindestflächengröße von 5 ha. Die Flächenauswahl beruht auf einem geowissenschaftlichen, rohstoffwirtschaftlichen und bergrechtlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen, insbesondere auch der Umweltbelange.

Geowissenschaftliche Grundlage bildet das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Bestandteilen Bedarfsprognose von 1999 und Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50) von 2004/2005. Kernstück des Konzepts ist die KOR50, welche aus vorliegenden Kenntnissen (Erkundungsergebnisse und Analogieschlüsse) Rohstofflagerstätten, -vorkommen und höffige Gebiete abgrenzt, beschreibt und hinsichtlich ihrer Sicherungswürdigkeit bewertet. Neben der KOR50 wurden die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern bei der Flächenauswahl einbezogen.

Ausschlusskriterien bei der Vorauswahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung aus der KOR50 bildeten die Trinkwasserschutzzone I, Siedlungsbereiche inkl. 300 m Umkreis, militärische Liegenschaften, Windenergieeignungsgebiete (entsprechend Kapitel 6.5), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (entsprechend Kapitel 5.1) sowie großräumige, geschlossene Waldflächen, da Abbauvorhaben in diesen Räumen als besonders konfliktträchtig bewertet werden bzw. nicht in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Erfordernissen stehen. Neben den Ausschlusskriterien wurden weitere Kriterien für die Bewertung herangezogen, die bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen und abzuwägen waren. Dazu zählen andere raumordnerische Festlegungen (z.B. Tourismusräume, Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege), naturschutzfachliche Ausweisungen und Schutzwürdigkeitsbewertungen (z.B. nationale und europäische Schutzgebiete, regionale Biotopverbundflächen, unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Rastplatzgebiete, geschützte Biotope und Geotope, Räume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume und des Landschaftsbildes) und weitere fachplanerische Festlegungen bzw. konkurrierende Raumnutzungen (z.B. Trinkwasserschutzzone, technische Infrastruktur). Das methodische Vorgehen bei der Vorauswahl geeigneter Flächen sowie bei der anschließenden Umweltprüfung wird im Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm beschrieben. Im Umweltbericht wird die Betroffenheit von Umweltbelangen, soweit auf regionaler Ebene erkennbar, erfasst und bewertet. Ebenso werden die Vorgehensweise bei der Abwägung erläutert und die flächenkonkreten Abwägungsergebnisse dargelegt.

Als Vorranggebiete Rohstoffsicherung werden die Flächen festgelegt, für die in der KOR50 eine sehr hohe Sicherungswürdigkeit (SWK 1) ermittelt wurde und bei deren Überprüfung sich keine dem Abbau entgegenstehenden raumbedeutsamen Belange ergaben. Die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung erfolgt für die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kiessand und Torf. Die Gebiete werden in Tabelle 5.6-1 aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um bestehende Tagebaue mit zugelassenen Betriebsplänen. Die Festlegung der Vorranggebiete dient der geordneten Gewinnung von Rohstoffen im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden die Flächen festgelegt, die laut KOR50 eine hohe oder mittlere Sicherungswürdigkeit (SWK 2 und 3) besitzen sowie die nicht als Vorranggebiet festgelegten Flächen mit sehr hoher Sicherungswürdigkeit (SWK 1) (Broderstorf 1 und Goritz Nordost). Bei den als Vorbehaltsgebiet festzulegenden Flächen wurden Belange ermittelt, die einer Endabwägung zugunsten des Rohstoffabbaus entgegenstehen. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dient der langfristigen Sicherung von bekannten oder vermuteten Rohstoffvorkommen im und über den Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms hinaus. In höffigen Gebieten sollen Maßnahmen zur geordneten Aufsuchung durchgeführt werden, um den Kenntnisstand über oberflächennahe Rohstoffe zu verbessern und Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung zukünftiger Gewinnungsvorhaben zu schaffen. Im Rahmen der Vorbereitung von Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in den Vorbehaltsgebieten kann eine raumordnerische Überprüfung notwendig sein, in der die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, aber auch gegenüber Ordnungsgesichtspunkten, abzuwägen ist.

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau unmöglich machen würden. Hierzu gehören dauerhafte bauliche Nutzungen aller Art, z. B. Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiete, Straßenbaumaßnahmen, sonstige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Erdgasleitungen, Wasserleitungen) sowie Schutzgebietsausweisungen, die den Rohstoffabbau ausschließen. Die Option eines zukünftigen Abbaus soll von den betroffenen Flächeneigentümern und -eigentümerinnen sowie den Fachplanungen bereits frühzeitig berücksichtigt werden. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung werden in Tabelle 5.6-2 aufgeführt.

Bezüglich des Bedarfes an den Rohstoffen Sand und Kiessand geht der Träger der Regionalplanung von der Annahme aus, dass die durchschnittliche Gewinnungsmenge in den kommenden Jahren stagnieren oder zurückgehen wird. Die Zahlen des Bergamtes Stralsund zeigen seit 1995, spätestens aber seit 1999, einen kontinuierlichen Abwärtstrend der Gewinnungsmenge in der Planungsregion. Während 1995 noch 3,7 Mio t Sande und Kiessande gewonnen und vermarktet wurden, waren es 2006 nur noch 2,1 Mio t. Unter der Annahme, dass die Nachfrage nach Sand und Kiessand im Wesentlichen auf diesem Wert stagniert, würden allein in den Vorranggebieten ausreichend gewinnbare Rohstoffvorräte für den Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gesichert werden. Unter Hinzuziehung der festgelegten Vorbehaltsgebiete mit einem Abbauvolumen von weiteren schätzungsweise 300 Mio t wird der vom Gesetzgeber geforderten langfristigen Sicherung entsprochen.

Von den vorhandenen Vorkommen an Tonmineralstoffen befindet sich in der Planungsregion derzeit keines im Abbau. Eine Betrachtung der Abbau- und Bedarfsentwicklung kann daher nicht vorgenommen werden. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein wirtschaftlich tragfähiger Abbau im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Planungsregion unwahrscheinlich ist, u.a. weil höherwertige Tonvorkommen in angrenzenden Planungsregionen vorhanden sind und sich hier teilweise im Abbau befinden, erfolgt dennoch die Sicherung abbauwürdiger Gebiete im Sinne der langfristigen Flächenvorsorge.

Zum Rohstoff Torf erfolgt eine gesonderte Betrachtung in der Begründung zu Programmsatz (7).

zu (3) Nachweis der Raumverträglichkeit

Angestrebt wird, dass neue Abbauvorhaben im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms in die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gelenkt werden. Aufgrund des nicht flächendeckend vorhandenen Kenntnisstandes über die tatsächlich vorkommenden Rohstoffe in der Planungsregion und deren Gewinnbarkeit, können Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung nicht ausgeschlossen werden. Für solche Vorhaben müssen die dem Abbau entgegenstehenden Belange erstmals ermittelt und geprüft werden. Erst im Zuge dieser Prüfung kann über die Raumverträglichkeit des Vorhabens entschieden werden. Über die Art der raumordnerischen Prüfung (Raumordnungsverfahren, landesplanerische Abstimmung u.a.) entscheidet die Landesplanungsbehörde.

zu (4) Vollständige Ausschöpfung

Um die mit der Rohstoffgewinnung für die Landschaft und für andere Nutzungen verbundenen Belastungen zu begrenzen, sollen die Rohstoffvorkommen, soweit dies aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen aber auch betriebswirtschaftlichen und anderen Gründen vertretbar ist, vollständig abgebaut und verwertet werden. Die Erweiterung von Tagebauen, d.h. die möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätten, sollte gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt werden. Der maximal mögliche Umfang des Abbaus muss in jedem Einzelfall im Zulassungsverfahren festgelegt werden.

zu (5) Vermeidung der Häufung von Abbauvorhaben

Die räumliche Verteilung der Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe differiert in der Planungsregion in Abhängigkeit von der glazialen Entstehung. Während Sandlagerstätten weit verbreitet sind, beschränken sich die Kiesvorkommen auf die südlichen Teile der Planungsregion. Für bestehende, eng beieinander liegende Abbaugelände existieren bereits Auflagen hinsichtlich der Beschränkung der maximalen jährlichen Gewinnungsmenge oder andere Auflagen zur Vermeidung bzw. Minimierung notwendiger LKW-Fahrten. Sollten im Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock weitere Tagebaue in räumlicher Nähe zu vorhandenen Abbaugeländen, auch über die Grenzen der Planungsregion hinweg, entstehen, sind auch hier bei Bedarf Regelungen zu treffen, die die Belastung der Bevölkerung u.a. durch Lärm und Staub, aber auch die Beeinträchtigung empfindlicher Naturraum- und Landschaftspotenziale sowie vorhandener touristischer oder Erholungsnutzungen, so gering wie möglich halten.

zu (6) Angemessene Folgenutzung

Abschließend abgebaute Lagerstätten sollen wieder in die Landschaft und den Naturhaushalt integriert werden. Für vollständig ausgebeutete Flächen kommt eine Reihe von Folgenutzungen in Frage. So besteht die Möglichkeit der Rekultivierung für eine anschließende land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung, der Renaturierung für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes aber auch die Möglichkeit einer touristischen Nachnutzung. In standörtlich geeigneten Gebieten und bei nachweisbarem Entsorgungsbedarf kann auch die Errichtung einer Deponie (i.d.R. Deponieklasse 0 oder 1) in Frage kommen. Bei raumbedeutsamen Vorhaben zur Nachnutzung abschließend abgebauter Lagerstätten ist die Raumverträglichkeit nachzuweisen. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock werden keine flächenkonkreten Vorschläge hinsichtlich der Folgenutzung unterbreitet. Dies ist jeweils im Einzelfall mit den betroffenen Behörden und Landnutzenden bzw. Eigentümern und Eigentümerinnen abzustimmen. Bei der Entscheidung sind die standörtlichen Gegebenheiten einzubeziehen.

Können Lagerstätten aus wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen derzeit keinem vollständigen Abbau zugeführt werden, kommt es zur Entstehung von Sekundärlagerstätten. Ist eine zukünftige Nutzung der verbliebenen Rohstoffe aus bestimmten Gründen nicht vollständig ausgeschlossen und verbleiben große Mengen Rohstoffe in der Lagerstätte, ist die Folgenutzung so auszurichten, dass eine zukünftige Gewinnung nicht übermäßig erschwert wird. So sollten diese Bereiche nicht mit großen Mengen Fremdboden aufgefüllt und keine Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die zu besonders hochwertigen Lebensräumen führen. Als Zwischennutzungen zu favorisieren ist beispielsweise die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung.

zu (7) Torfgewinnung

In der Planungsregion existieren seit vielen Jahren zwei Abbaugebiete für die Torfgewinnung. In Gölldenitz erfolgt der Abbau von Weiß- und Schwarztorf für den Einsatz im Garten- und Landschaftsbau und als Heilbadezusatz. Nach dem Abbau erfolgt gemäß Rahmenbetriebsplan 1995 die schrittweise Renaturierung bis etwa 2020. Die Torfgewinnung Converter Niederung dient ausschließlich der Förderung von Badetorf (Moorbad Bad Doberan) und wird mit relativ geringen Fördermengen fortgesetzt. Die Vorkommen würden bei gleichbleibender Gewinnungsmenge ca. für weitere 50 Jahre reichen. Der tatsächliche regionale Bedarf an Torf kann mit den gewonnenen Mengen nicht gedeckt werden, weshalb derzeit Rohstoffimporte notwendig sind. Daher ist es notwendig, Alternativen zur Verwendung von Torf aufzuzeigen, um den Verbrauch so weit wie möglich einzuschränken. Als Bodenverbesserungsmittel ist Torf vollständig z. B. durch Komposte, Rindenhumus und den Anbau von Gründüngungspflanzen ersetzbar. In Blumenerden und Substraten kann durch die Verwendung der genannten Materialien und anderer Zuschlagsstoffe wie Kokos- und Holzfasern oder Holzhäcksel der Torfverbrauch beträchtlich gesenkt werden. Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist ein Neuaufschluss eines Torftagebaues außerhalb der bestehenden Felder in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht zulässig. Eine am Bedarf ausgerichtete Festlegung von Gewinnungsflächen ist daher für den Rohstoff Torf nicht möglich.

zu (8) Untergrundspeicher Sole

Im Raum Fresendorf bestehen günstige Voraussetzungen für die Errichtung eines Untergrundspeichers durch die künstliche Herstellung von Kavernen in einem vergleichsweise gut zugänglichen Salzstock. Die Struktur Fresendorf ist als Bergwerkseigentum gesichert und soll bei entsprechendem Bedarf nutzbar gemacht werden. In der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock sind nahezu flächendeckend nutzbare Vorkommen von Thermalsole vorhanden. Diese für die balneologische oder stoffliche Nutzung im Gesundheits- und Wellnessbereich bedeutsamen Vorkommen sollen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung in diesen wirtschaftlich bedeutsamen Sektoren zugänglich gemacht werden.

Tabelle 5.6-1

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Nr.	Bezeichnung	Rohstoff	Fläche (ha)	Bergrechtlicher Status (05/09)	Landkreis (05/09)
100	Schmadebeck Hamelberg	S	9,9	GE	DBR
101	Lüningshagen	S	5,9	GE	DBR
102	Vietow	S	7,9	GE	DBR
103	Vorbeck-Schwaan	S	8,6	GE	DBR
105	Spoitgendorf Nordost	S	14	GE	GÜ
106	Kröpelin 2	KS	9,6	GE	DBR
107	Schependorf 1	KS	49,7	GE/Bew	GÜ
108	Schependorf 2	KS	45,8	GE/Bew	GÜ
109	Liessow Nord	KS	6,5	GE	GÜ
111	Groß Roge/Wotrum	KS	10,8	BWE	GÜ
112	Groß Roge	KS	14,7	Bew	GÜ
113	Charlottenthal	KS	56,1	Bew, GE	GÜ
114	Zietlitz-Bäbelin West	KS	118,7	Bew	GÜ
115	Bäbelin	KS	37,5	GE	GÜ
116	Langhagen	KS	187,3	BWE/Bew/GE	GÜ
117	Jürgenshagen	S	7,5	GET	GÜ
118	Subzin Süd	S	27,8	Ge/Höff	GÜ
119	Wardow	KS	17,3	Bew	GÜ
150	Converter Niederung	Tf	33,9	Bew	DBR
151	Gölldenitz	Tf	188,6	BWE	DBR

Tabelle 5.6-2

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Nr.	Bezeichnung	Rohstoff	Fläche (ha)	Bergrechtlicher Status (05/09)	Landkreis (05/09)
202	Broderstorf 1	S	9,0	GE	DBR
203	Subzin Süd Erweiterung	S	11,1	Höff	GÜ
204	Goritz Nordost	S	31,2	Bew	GÜ
205	Groß Tessin	KS	20,5	Höff	GÜ
206	Kröpelin 2 - Erweiterung	KS	10,1	Bew	DBR
208-1	bei Käterhagen 1	KS	26,4	Höff	GÜ
208-2	bei Käterhagen 2	KS	20,5	Höff	GÜ
209	bei Feld Schependorf 2	KS	7,7	Höff	GÜ
210	südlich Katelbogen	KS	17,2	Höff	GÜ
211	westlich Groß Tessin	KS	65,2	Höff	GÜ
212	westlich Krakow am See	KS	130,4	Höff	GÜ
213	westlich Marienhof 2	KS	27,2	Höff	GÜ
214	westlich Marienhof 1	KS	18,5	Höff	GÜ
215	nördlich Kirch Kogel	KS	28,5	Höff	GÜ
216	nördlich Reimershagen	KS	47,3	Höff	GÜ
217	westlich Reimershagen	KS	17,9	Höff	GÜ
218	nördlich Zietlitz 1	KS	14,8	Höff	GÜ
219	nördlich Zietlitz 2	KS	11,5	Höff	GÜ
220	südlich Groß Bäbelin 2	KS	117,4	Höff	GÜ
221	nördlich Zietlitz 3	KS	7,6	Höff	GÜ
223	nördlich Zietlitz 4	KS	120,1	Höff	GÜ
224	östlich Serrahn	KS	53,6	Höff	GÜ
225	südlich Groß Bäbelin 1	KS	350,6	Höff	GÜ
226	südlich Zietlitz	KS	33,9	Höff	GÜ
227	südlich Behren-Lübchin	S	76,0	Höff	GÜ
228	nordwestlich Gnoien	S	81,6	Höff	GÜ
229-1	nördlich Gnoien 1	S	35,6	Höff	GÜ
229-2	nördlich Gnoien 2	S	36,8	Höff	GÜ
231	Ganschow	T	6,7	Höff	GÜ
232	Groß Wokern	T	6,4	Höff	GÜ
233	Pölchow	T	28,5	Höff	DBR
235	Schwaan	T	12,4	Höff	DBR

Tabelle 5.6-3

Genehmigte Flächen für den Rohstoffabbau bzw. unter Bergrecht stehende Flächen, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden

Bezeichnung	Rohstoff	Fläche (ha)	Bergrechtlicher Status (05/09)	Grund der Entscheidung	Landkreis (05/09)
Schmadebeck Rosenberg	S	3,7	GE	kleiner 5 ha	DBR
Russow Südost	S	1,6	GE	kleiner 5 ha	DBR
Spoitgendorf	S	9,7	GE	Fläche ist endabgebaut	GÜ
Altenhagen/ Klein Siemen	T	11,1	BWE	sehr konflikträchtige Fläche aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange (vgl. Umweltbericht)	DBR
Mankmoos Teilfeld 2	KS	35,6	Bew	sehr konflikträchtige Fläche aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher und forstwirtschaftlicher Belange (vgl. Umweltbericht)	GÜ
Langhagen Feld 2	KS	234	BWE	sehr konflikträchtige Fläche aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher und forstwirtschaftlicher Belange (vgl. Umweltbericht)	GÜ

Abkürzungen: Bew – bergrechtliche Bewilligung zur Rohstoffgewinnung, BWE – Bergwerkseigentum, GE – grundeigene Gewinnungsberechtigung, GET – Grundeigentümerbodenschatz, Höff – Höflichkeit, KS – Kiessand, S – Sand, Tf – Torf, T – Ton

6 Infrastrukturentwicklung

6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.1 „Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Gleichberechtigter, diskriminierungsfreier Zugang (G)
(2)	Ausreichende Quantität und Qualität (G)
(3)	Netzwerke (G)

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|--|
| Z (1) | Um auch künftig eine Grundversorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge in einem qualitativ und quantitativ ausreichenden Umfang sicherzustellen, sind diese auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. | Konzentration auf
Zentrale Orte |
| G (2) | Die Tragfähigkeit von Infrastrukturangeboten der Daseinsvorsorge soll durch Umsetzung angepasster Handlungsoptionen sichergestellt werden. | Sicherung der
Tragfähigkeit |
| G (3) | Neben der Berücksichtigung der Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft sollen die Rahmenbedingungen für Familien- und Kinderfreundlichkeit, für Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben sowie für die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern gezielt verbessert werden. | Rahmenbedin-
gungen verbes-
sern |

Begründung

zu (1) Konzentration auf Zentrale Orte

Als regional differenziertes und landesspezifisch angepasstes Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge bildet das Zentrale-Orte-System auch unter den sich verändernden wirtschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen die Grundlage für eine effiziente räumliche Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen. Leistungen der Grundversorgung werden vorrangig von Grundzentren erbracht, deren Ausstattungsmerkmale im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Begründung zu Kapitel 3.2 beschrieben sind.

zu (2) Sicherung der Tragfähigkeit

Die weitere Bevölkerungsabnahme und die fortschreitende Veränderung der Alterszusammensetzung in der Planungsregion werden mittel- und langfristig die Trag- und Leistungsfähigkeit vieler Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge gefährden. Die Struktur der Leistungen der Daseinsvorsorge muss sich der Veränderung in der Alterszusammensetzung anpassen. Alternative Angebotsformen, ein verstärktes Zusammenwirken öffentlicher, privater und zivilgesellschaftlicher Agierender, interkommunale Zusammenarbeit und mehr bürgerschaftliches Engagement sowie der Erhalt der erforderlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, um zur Sicherung der Lebensqualität, insbesondere im ländlichen Raum, die Leistungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Handlungsoptionen zur Sicherung der Tragfähigkeit können sein: Verbesserung der Erreichbarkeit von Angeboten, Verkleinerung/Rückbau von Einrichtungen, Dezentralisierung der Angebote, Zentralisierung der Angebote, temporär-mobile Angebote, Neustrukturierung von Angeboten. Bei der Sicherung der Tragfähigkeit sind die Anforderungen, die sich aus der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Privatleben ergeben, verstärkt zu berücksichtigen. Gleichzeitig gewinnt die Sicherung der Erreichbarkeit dieser Angebote und Leistungen an Bedeutung.

zu (3) Rahmenbedingungen verbessern

Gerade vor dem Hintergrund des Rückgangs der Bevölkerungszahl und der Veränderung der Altersstruktur ist es notwendig, ein gesellschaftliches und räumliches Umfeld zu schaffen, das Familien unterstützt und entlastet und Menschen ermutigt, Familien zu gründen. So kann dem Trend entgegengewirkt werden, der

zu einer weiteren Abnahme der Einwohnerzahlen führt, die wiederum eine sinkende Nachfrage nach Leistungen der Daseinsvorsorge nach sich zieht, in deren Folge es zur Unterschreitung wirtschaftlicher Tragfähigkeitsgrenzen und schließlich zur Ausdünnung der Angebote kommt. Dabei sind das Befördern des Miteinanders der Generationen sowie des ehrenamtlichen Engagements wesentliche Bausteine für eine sich ändernde Zivilgesellschaft und Sozialstruktur. Bei allen Vorhaben der Daseinsvorsorge sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen und eine Chancengleichheit zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die Prinzipien der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Vereinbarkeit von Privat- und Erwerbsleben sowie des Gender Mainstreaming konsequent angewendet werden.

6.2 Bildung und Kultur

6.2.1 Bildung

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.3.2 „Bildung“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Allgemeinbildende Schulen (Z) – <i>wird in Programmsatz 6.2.1 (5) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(2)	Berufliche Schulen (Z) – <i>wird in den Programmsätzen 6.2.1 (6), (7) und (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(3)	Hochschulen (G) – <i>wird in den Programmsätzen 6.2.1 (1) und (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>
(4)	Weiter- und Erwachsenenbildung (G) – <i>wird in Programmsatz 6.2.1 (12) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt</i>

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- | | | |
|--------------|--|---------------------------|
| Z (1) | Die Volluniversität Rostock als traditionsbewusste und zukunftsorientierte Universität profiliert sich mit einem breiten und gut vernetzten Fächerspektrum. Im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten hält die Volluniversität Rostock grundständige und/oder weiterführende Studienangebote vor. | Universität Rostock |
| G (2) | Die Vernetzung der Universität Rostock mit anderen Forschungseinrichtungen sowie mit den Unternehmen der Planungsregion soll weiterentwickelt werden. | Vernetzung |
| G (3) | Standorte der Forschung in der Planungsregion sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden. | Forschungseinrichtungen |
| G (4) | Die Hochschule für Musik und Theater in der Hansestadt Rostock und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow sollen erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden. | Hoch- und Fachhochschulen |
| Z (5) | Bedarfsorientiert sind in der Planungsregion Standorte der allgemeinbildenden Schulen vorzuhalten. Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte. | Allgemeinbildende Schulen |
| Z (6) | Die Hansestadt Rostock ist als Zentrum der beruflichen Ausbildung der Planungsregion weiter zu entwickeln. Dabei sind die Beruflichen Schulen Metalltechnik, Bautechnik und Elektrotechnik/Elektronik im Rahmen eines gemeinsamen Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Technik der Planungsregion zusammenzuführen. Die Berufliche Schule Dienstleistung und Gewerbe, (Ernährung/ Hauswirtschaft sowie Sonderpädagogik), die Berufliche Schule Wirtschaft und die Berufliche Schule Sozialpädago- | Berufsschulen in Rostock |

gik/Gesundheit ergänzen das Angebot beruflicher Ausbildung.

- | | | |
|---------------|--|--|
| G (7) | Die Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan soll im Rahmen eines Kooperationsprozesses in der Zukunft mit einem bestandsfähigen Standort eines in der Planungsregion zu entwickelnden Regionalen Beruflichen Bildungszentrums zusammengeführt werden. | Berufsschule
in Bad Doberan |
| Z (8) | In Güstrow ist die Berufsschule für Agrarwirtschaft/Wirtschaft und Verwaltung/Bautechnik/Sozialpädagogik der Standort der beruflichen Ausbildung. Güstrow wird regionaler Standort für den Berufsbereich Agrarwirtschaft und in der landesweit abgestimmten Schulnetzplanung zentraler Standort für Landesfachklassen der Fachschule Agrarwirtschaft und zukünftig der Berufsschule für Tierwirte, Forstwirte und Fachkräfte Agrarservice. | Berufsschule
in Güstrow |
| G (9) | Die Berufliche Schule am Klinikum Güstrow GmbH und die Berufliche Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt der Hansestadt Rostock sollen erhalten und bedarfsorientiert entwickelt werden. | Berufsschulen
medizinischer
Fachberufe |
| G (10) | In Güstrow soll ein Landesförderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören ausgebaut und im Bestand gesichert werden. | Landesförder-
zentrum Güstrow |
| G (11) | Zur Erweiterung der Angebote für Ausbildung, Umschulung und Qualifizierung sollen die Beruflichen Schulen der Planungsregion mit den Bildungskapazitäten der Kammern, Verbände und der Wirtschaft kooperieren. | Kooperation mit
Angeboten ander-
er Bildungsträger |
| G (12) | Als Einrichtungen der Weiterbildung sollen die Volkshochschulen in Rostock, Bad Doberan und Güstrow ihre Angebote durch Kooperation weiter qualifizieren und ihre Zusammenarbeit intensivieren. | Kooperation der
Volkshochschulen |
| G (13) | Die öffentlichen Musikschulen und das Konservatorium sowie die Kinder- und Jugendkunstschulen sollen an den Standorten Hansestadt Rostock, Güstrow und Bad Doberan erhalten werden. | Musikschulen und
Kinder- und
Jugendkunst-
schulen |

Begründung

zu (1) Universität Rostock

Die Volluniversität Rostock ist eine Stätte der Lehre und Forschung, die nicht nur für die Planungsregion und das Land Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch darüber hinaus von Bedeutung ist und über leistungsfähige Strukturen verfügt. Rostock als Wirtschaftszentrum des Landes verlangt ein Zentrum für innovative, moderne Forschung und Lehre, um die weitere Entwicklung des Wissenschafts- und Forschungspotenzials zu sichern und damit den Anforderungen der Wirtschaft und der Gesellschaft zu entsprechen. Um unter den Bedingungen zunehmender Globalisierung und der demografischen Veränderung auch weiterhin wettbewerbsfähig zu sein, ist es notwendig, die Volluniversität Rostock im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzfelder in ihrem Bestand zu sichern und Exzellenzen zu profilieren. Dabei kommt der fakultätsübergreifenden interdisziplinären Profilierung besondere Bedeutung zu.

zu (2) Vernetzung

Die Universität Rostock verfügt über ein reichhaltiges Spektrum von Disziplinen, die es gestatten, größere Forschungsaufgaben unter Beteiligung unterschiedlicher Kompetenzen zu bearbeiten. Eine Vernetzung mit den Forschungseinrichtungen der Planungsregion hilft der Wirtschaft bei einer zielgerichteten qualifizierten Nachwuchsausbildung und kann zur Ansiedlung neuer innovativer Wirtschaftsbetriebe führen. So arbeiten beispielsweise die Fachbereiche Biologie und Physik eng mit dem Institut für Ostseeforschung in Warnemünde und dem Institut für Atomshärenphysik in Kühlungsborn zusammen, die Chemie mit dem Institut für Organische Katalyse, die Juristen mit dem Ostseeinstitut für See- und Umweltrecht, die Wirtschaftswissenschaften mit dem Max-Planck-Institut. Die in der Planungsregion vorhandenen Hochschulen und Fachhochschulen komplettieren die Angebotsvielfalt in der studentischen Ausbildung.

zu (3) Forschungseinrichtungen

Die in der Planungsregion angesiedelten Forschungseinrichtungen wie die Universität und die Hochschule für Musik und Theater in Rostock, zwei Leibniz-Institute in Rostock (Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde, Leibniz-Institut für organische Katalyseforschung) und zwei weitere in der Planungsregion (Leibniz-Institut für Nutztierbiologie in Dummerstorf, Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik in Kühlungsborn), das Max-Planck-Institut für Demografie, zwei Fraunhofer-Institute (das Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung und das Fraunhofer-Anwendungszentrum „Großstrukturen in der Produktionstechnik“), die Ressortforschung mit der Bundesanstalt für Fischerei, mehrere Technologie- und Gründerzentren sowie die Industrieforschung der Unternehmen und eine Reihe von Wissenschaftstransfer-Einrichtungen, wie z.B. elf Steinbeis-Zentren, haben ein hohes wissenschaftliches Potenzial, das es für die Entwicklung in der Planungsregion zu nutzen gilt. Durch die Vernetzung mit Unternehmen in der Planungsregion können Voraussetzungen geschaffen werden, Forschungsergebnisse in der Planungsregion zur Marktreife zu führen.

zu (4) Hoch- und Fachhochschulen

Die Standorte der Hoch- und Fachhochschulen in der Planungsregion haben neben der fachlichen Ausbildung gleichzeitig die nicht zu unterschätzende Funktion eines „Anziehungsmagneten“ für junge Menschen.

zu (5) Allgemeinbildende Schulen

Die Gemeinden und die Landkreise haben nach § 102 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Schulträger ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die aktuellen Schulstandorte werden auf Karte 6.3 dargestellt. Aufgrund des Rückgangs der Schüler- und Schülerinnenanzahlen und der Mindestvorgaben laut Verordnung des Bildungsministeriums über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (SEP-VO M-V, 2005) einschließlich der Ausnahmeregelungen wird es in Zukunft zu einer weiteren Konzentration von Schulstandorten kommen müssen. Es wird eine kreisübergreifende Zusammenarbeit notwendig, um tragfähige Einzugsbereiche zu bilden, die die Mindestzahlen an Schülern und Schülerinnen sowie Mindestzügigkeiten als Grundlage für die Bestandsfähigkeit einzelner Schulstandorte sichern. Zur Konzentration aller Leistungen und Dienste auf die Zentralen Orte und aufgrund deren guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich sollen die Zentralen Orte grundsätzlich Schulstandorte sein. Gleichzeitig sind Schulen immer soziale Kristallisationskerne im Raum und Impulsgeberinnen für die Planungsregion.

zu (6), (7) und (8) Berufsschulen in Rostock, Bad Doberan und Güstrow

Demografisch bedingt wird sich die Zahl der Auszubildenden schrittweise reduzieren. Der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock hat im „Konzept zur Entwicklung eines Netzes zukunftsfähiger beruflicher Schulen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock“ von 2001 zusammen mit den verantwortlichen Gebietskörperschaften und dem Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern herausgearbeitet, dass die berufliche Ausbildung in der Planungsregion in der Zukunft weiter zu konzentrieren ist. Als Standorte sollen in der Hansestadt Rostock das Berufliche Zentrum für Metall-/Elektro-/Bautechnik, die Berufliche Schule für Wirtschaft/Verwaltung/Handel und die Berufliche Schule Sozialpädagogik/Gesundheit, die Berufliche Schule für Dienstleistung und Gewerbe sowie ein Standort in der Stadt Güstrow die berufliche Ausbildung in der Region sichern. Der Standort in Bad Doberan soll durch Kooperation mit einem bestandsfähigen Standort eines in der Planungsregion zu entwickelnden Regionalen Beruflichen Bildungszentrums das Angebotsnetz vervollständigen. Durch die regionale Konzentration auf den Berufsbereich Ernährung und Hauswirtschaft soll der Erhalt des Berufsschulstandortes in Bad Doberan gesichert werden. Der Standort Güstrow soll sich zum größten Aus- und Weiterbildungsstandort für die grünen Berufe in Mecklenburg-Vorpommern etablieren.

Trotz zukünftig stark abnehmender Schülerinnen- und Schülerzahlen soll eine hohe Qualität und ein bedarfsgerechtes quantitatives Angebot in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet werden. Dabei ist die grundsätzliche Kooperation der regionalen Beruflichen Bildungszentren in Zukunft verstärkt erforderlich. Generell soll dabei die Struktur der beruflichen Schulen standörtlich so ausgerichtet werden, dass, dem Bedarf von Wirtschaft und Verwaltung entsprechend, zukunftsfähige Ausbildungsprofile erhalten bleiben und weiterentwickelt bzw. neue angeboten werden.

zu (9) Berufsschulen medizinischer Fachberufe

Die Beruflichen Schulen an den Kliniken in Güstrow und der Hansestadt Rostock bilden in Gesundheitsfachberufen aus. Diese Fachkräfte sind für die Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns zum Gesundheitsland Nr.1 eine wesentliche Voraussetzung. Die Arbeit in der Gesundheitswirtschaft, einer Zukunftsbranche des Landes, kann junge Leute im Land halten.

zu (10) Landesförderzentrum Güstrow

Zur Bündelung der Fachkompetenzen ist im Jahr 2007 die Zusammenführung der Schwerhörigenschule Ludwigslust und der Gehörlosenschule Güstrow in einem Landesförderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören erfolgt, das Frühförderung, Schule und Internat umfasst.

zu (11) Kooperation mit Angeboten anderer Bildungsträger

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern hat sich in Folge der demografischen Entwicklung umgekehrt. Während die letzten Jahre von einem erheblichen Ausbildungsplatzdefizit geprägt waren, ist seit dem Jahr 2008 ein starker Bewerberrückgang zu verzeichnen. Gerade vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und dem bereits zu verzeichnenden Fachkräftemangel kommt es in der Planungsregion darauf an, alle Kräfte für eine umfassende Ausbildung, Umschulung und Qualifikation zu nutzen. Aktivitäten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs sollen mit regionalen Akteuren koordiniert und zunehmend vernetzt angegangen werden. Die Entwicklung von Strategien sowie die Nutzung vorhandener Potenziale in der Region stehen dabei im Mittelpunkt.

Die Förderung des Nachwuchses ist eine Kernaufgabe des Handwerks. Die Ausbildung der Lehrlinge in Betrieben und Schulen im Rahmen des sogenannten dualen Systems wird ergänzt durch die überbetriebliche Lehrerunterweisung in den Lehrwerkstätten der Handwerkskammern.

Neben dem Demografiefaktor ist auch die mangelnde Ausbildungsreife vieler Schulabgänger ein großes Problem bei der Stellenbesetzung. Jugendliche, die noch keine Berufsschulreife erworben haben, sollen über berufsvorbereitende Maßnahmen auf eine Berufsausbildung orientiert werden. Einen großen Anteil an der außerbetrieblichen Ausbildung hat ebenfalls die Förderung sozial Benachteiligter oder Lernbeeinträchtigter nach § 242 Sozialgesetzbuch III.

zu (12) Kooperation der Volkshochschulen

Durch Kooperation der Volkshochschulen der Planungsregion können die Angebote in der Weiterbildung mit hoher Qualität erhalten und verbreitert werden. Die Aufrechterhaltung der Außenstellen der Volkshochschulen sichert ein flächendeckendes Angebot, um auch Personen mit eingeschränkter Mobilität den Zugang zu Weiterbildungsangeboten zu gewährleisten.

zu (13) Musikschulen, Kinder- und Jugendkunstschulen

Für die Vielfalt der Bildungsangebote ist der Bestand der öffentlichen Musikschulen in der Fläche und des Konservatoriums wichtig, um durch kostengünstige Angebote die musische Bildung für alle Schichten der Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Angebote sollen auch weiterhin über Außenstandorte in die Planungsregion getragen werden. Zur Gewährleistung zumutbarer Wege soll die Versorgung ländlicher Gemeinden über entsprechende Angebote, z.B. an Schulstandorten, bedarfsgerecht erhalten und entwickelt werden. Gleichzeitig kann so auch eigener Nachwuchs für die Hochschule für Musik und Theater in Rostock ausgebildet werden. Im Rahmen einer vielfältigen Bildungs- und Kulturlandschaft leisten die Kinder- und Jugendkunstschulen als Einrichtungen außerschulischer Kinder- und Jugendbildungsarbeit einen wichtigen Beitrag. Hier werden Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft kulturelle und soziale Kompetenzen sowie künstlerische und handwerkliche Kenntnisse vermittelt und individuelle Zugänge zu Kunst und Kultur ermöglicht.

6.2.2 Kultur

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.3.1 „Kultur“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Bewahrung der kulturellen Vielfalt (G)
(2)	Kultur als Imagefaktor (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- G** (1) Die kulturellen Veranstaltungen und Angebote mit überregionaler Ausstrahlung sollen erhalten und besonders unterstützt werden. Überregionale Angebote
- G** (2) Das Volkstheater Rostock und das Ernst-Barlach-Theater Güstrow sollen mit ihren Spielstätten zukunftsfähig aufgestellt und langfristig gesichert werden. Theater

- G** (3) Museen und Ausstellungen in der Planungsregion mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung sollen die kulturelle Vielfalt befördern und die regionale Identität stärken. Museen überregionaler Bedeutung
- G** (4) Regional und überregional bedeutsame Denkmale von zeitgeschichtlicher, kulturhistorischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer oder volkskundlicher Bedeutung und Anziehungskraft sollen als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten werden. Denkmalpflege

Begründung

zu (1) Überregionale Angebote

Kulturangebote mit überregionaler Ausstrahlung haben eine besondere Bedeutung für die Attraktivität der Planungsregion. Sie gehören zu den weichen Standortfaktoren, die die Planungsregion als Arbeits-, Wohn- und Urlaubsstandort attraktiv machen und unterstützen somit auch deren wirtschaftliche Entwicklung. Die vielfältige freie Kunst- und Kulturszene trägt zur Attraktivitätssteigerung der Kulturangebote bei.

zu (2) Theater

Die beiden Theater der Planungsregion sind Anziehungspunkte für ein breites Publikum und haben überörtliche Bedeutung. Ein Neubau der Spielstätte des Volkstheaters in Rostock kann die Anziehungskraft verstärken. Kooperationen zwischen den Theatern der Planungsregion und darüber hinaus können das Angebot verbreitern und die Effizienz der Einrichtungen erhöhen.

zu (3) Museen überregionaler Bedeutung

Die Planungsregion kann auf ein reichhaltiges und interessantes Angebot von über 100 Museen verweisen, wobei die Geschichte des Landes und die sie prägenden Persönlichkeiten im Mittelpunkt stehen. Neben zahlreichen kleineren Heimat-, Freilicht-, Agrar- und technischen Museen verfügt die Planungsregion auch über Museen, kulturelle Orte, Sammlungen und Ausstellungen von überregionaler bzw. internationaler Bedeutung, wie das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum Rostock, das Kulturhistorische Museum in Rostock, die Kunsthalle in Rostock, das Ehm Welk Haus in Bad Doberan, die Museen der Ernst Barlach Stiftung in Güstrow, das Museum im Renaissanceschloss Güstrow, die Heinrich Schliemann Gedenkstätte Neubukow, das Kunstmuseum Schwaan, das Thünen Museum in Tellow, das Wossidlo-Haus in Walkendorf, die Gedenkstätte im Krümmen Haus Bützow mit der Dokumentation zum politischen Missbrauch des Strafvollzuges in Bützow-Dreibergen. Kulturelle Angebote und künstlerische Betätigung dienen als Katalysatoren zur Herausbildung der regionalen Identität und zur Imageprofilierung der Planungsregion.

zu (4) Denkmalpflege

Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche und Gebäude sollen erhalten und einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Für die Identitätsbildung der Menschen der Planungsregion und für den Charakter der Kulturlandschaft sind die vorhandenen Denkmale wichtig, aber auch als Anziehungspunkte im Tourismus besitzen sie eine herausragende Funktion.

6.3 Soziale Infrastruktur und Sport

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.3.3 „Soziale Infrastruktur und Sport“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Medizinische Versorgung (Z) – wird in Programmsatz 6.3 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt
(2)	Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung (G) – wird in Programmsatz 6.3 (7) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt
(3)	Betreuungseinrichtungen (G) – wird in Programmsatz 6.3 (5) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt
(4)	Sporteinrichtungen (G) – wird in Programmsatz 6.3 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock regional ausgeformt

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- | | | |
|--------------|---|---|
| G (1) | Die Standorte der stationären medizinischen Versorgung sollen zumindest im Oberzentrum Rostock und den Mittelzentren Güstrow, Bad Doberan und Teterow gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Krankenhäuser im Grundzentrum Bützow und im Grundzentrum Schwaan erhalten werden. | Krankenhausstandorte |
| G (2) | Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Bad Doberan, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Kuchelmiß, Lohmen, Rerik, Schwaan-Waldeck, Tessin und der Hansestadt Rostock sollen bedarfsorientiert erhalten und qualitativ verbessert werden. | Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen |
| G (3) | Um die Gesundheitsversorgung in der Planungsregion künftig aufrecht zu erhalten, müssen innovative Formen der ambulanten Versorgung zum Einsatz kommen. So sollen medizinische Einrichtungen räumlich so angesiedelt werden, dass verschiedene Dienste miteinander kombiniert werden können und eine Mehrfachnutzung von Gebäuden sowie personeller und technischer Ressourcen möglich ist. | Innovative Formen der Gesundheitsversorgung |
| G (4) | Bei der Bedarfsermittlung für die zukünftige medizinische Versorgung sollen die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur nach Alter und Geschlecht verstärkt Berücksichtigung finden. | Bedarfsermittlung |
| G (5) | Ausgehend von der Konzentration der Sozialstationen in den Zentralen Orten sollen Dienste der Hauswirtschafts-, Alten- und Krankenpflege flächendeckend angeboten werden. | Pflegedienste |
| G (6) | Die kreisübergreifende Koordination der Rettungsleitstellen soll dazu beitragen, unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse, den Rettungsdienst flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen. | Rettungsleitstellen |
| G (7) | In der Planungsregion soll die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe in den verschiedenen Aufgabenfeldern durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Einrichtungen, Standorte sowie Leistungsträger und -trägerinnen zukunftsfähig gestaltet werden. | Kinder- und Jugendhilfe |
| G (8) | Bedarfsorientiert sollen für Spitzensport sowie für den Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Gesundheitssport vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte entsprechende Einrichtungen vorgehalten werden. | Sport |

Begründung

zu (1) Krankenhausstandorte

Das Klinikum der Universität Rostock, das Klinikum Südstadt Rostock, das Krankenhaus Bad Doberan, die Warnow-Klinik Bützow, das KMG Klinikum Güstrow, das DRK-Krankenhaus Teterow sowie das Krankenhaus Waldeck-Schwaan sollen die stationäre medizinische Betreuung unter Beachtung der Grundsätze der bürgernahen und wirtschaftlichen Versorgung sichern. Die stationäre Versorgung ist im engen Kontext mit der gesamten Sicherstellung der medizinischen Versorgung zu sehen. Die Qualitätsziele und das Wirtschaftlichkeitsgebot erfordern zukunftsorientierte Versorgungsstrukturen. Dabei kommt der Abstimmung über eine Aufgabenteilung zwischen den Krankenhäusern einer Planungsregion bei gleichzeitiger Sicherung der flächendeckenden Versorgung eine entscheidende Bedeutung zu. Eine arbeitsteilige Spezialisierung der Standorte soll dabei nach neuestem medizinischem Stand kostensparend das Leistungsspektrum erweitern.

zu (2) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Mit leistungsstarken Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen kann sich die Planungsregion zu einem über die Landesgrenzen hinaus anerkannten Gesundheitsstandort entwickeln. Das Gesundheitswesen und der gesundheitsorientierte Tourismus stellen für die Planungsregion einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. In den vergangenen Jahren sind viele moderne Einrichtungen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge entstanden, dargestellt in Karte 6.3, deren Potenzial entsprechend genutzt werden muss.

zu (3) Innovative Formen der Gesundheitsversorgung

Vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren etwa 30% der Hausärztinnen und Hausärzte altersbedingt aus der Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern ausscheiden werden, sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die medizinische Versorgung insbesondere in zentrenfernen Gemeinden zu gewährleisten. Das kann z.B. durch die Entwicklung dezentraler medizinischer Grundversorgung (Gemeindschwester bzw. -pfleger, mobile Versorgung, Sprechtage auf dem Lande) unterstützt werden. Innovative Formen der Kooperation in der ambulanten Versorgung, z.B. die Schaffung medizinischer Versorgungszentren, die Vernetzung zwischen ambulantem und stationärem Sektor, aber auch die Gewinnung ausländischer Ärzte und Ärztinnen, können Lücken in der hausärztlichen Versorgung schließen helfen. Durch neue Formen der Versorgung, z.B. die Telemedizin, kann die räumliche Entfernung von Patienten und Patientinnen sowie medizinischen Spezialisten und Spezialistinnen überwunden werden. Eine stärkere Vernetzung zwischen dem stationären und ambulanten Sektor verbessert die Krankenversorgung und die Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. Die gemeinsame Nutzung personeller und technischer Ressourcen führt zu mehr Effizienz in der Gesundheitsversorgung.

zu (4) Bedarfsermittlung

Die Ermittlung der anzustrebenden medizinischen Versorgung erfolgt i.d.R. in Bezug auf die vorhandene oder zu erwartende Bevölkerungszahl. Aufgrund der prognostizierten Veränderungen in der Alters- und Geschlechtsstruktur (Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung, Abnahme des Anteils an Frauen und Kindern) kommt es zu spezifischen Erfordernissen, die allein auf der Grundlage der Bevölkerungszahl nicht zu erfassen sind. Daher müssen auch die strukturellen Veränderungen zunehmend Eingang in die Bedarfsermittlung finden.

zu (5) Pflegedienste

Vor dem Hintergrund der zunehmend alternden Bevölkerung in der Planungsregion nimmt die Arbeit der Pflegedienste, ob Sozialstation oder privater Pflegedienst, einen wachsenden Stellenwert in der Daseinsvorsorge ein.

zu (6) Rettungsleitstellen

Die Koordination der Rettungsleitstellen soll die schnellstmögliche Gewährleistung lebensrettender Maßnahmen bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten (Notfallpatienten und -patientinnen) gewährleisten. Dazu sind administrative Grenzen und unternehmerische bzw. trägerbezogene Einzelinteressen zu überwinden.

zu (7) Kinder- und Jugendhilfe

Die verbesserte Zusammenarbeit von Agierenden, Behörden, Betroffenen und Angehörigen in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass Angebote so wirksam wie möglich gestaltet, neue Angebote entwickelt und mögliche Synergieeffekte zwischen den Angeboten erkannt und genutzt werden. Nur durch gemeinsames Handeln können eingetretene Defizite oder verpasste Chancen aus Bildungsabbrüchen, Gewalterfahrung, familiären und sozialen Benachteiligungen erkannt und gemeinsam an ihrer Lösung gearbeitet werden.

zu (8) Sport

Der vorhandene Olympiastützpunkt, die Bundes- und Landesstützpunkte sowie die Bundes- und Landesleistungszentren in der Planungsregion wie z.B. die Bundesstützpunkte für Short Track, Rudern, Wasserspringen und Segeln in Rostock tragen dazu bei, den Leistungssport zu unterstützen. Weiterhin soll durch die Vorhaltung entsprechender Sporteinrichtungen für die Bevölkerung der Planungsregion die Möglichkeit bestehen, sich unabhängig von sozialer Herkunft und ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

6.4 Verkehr und Kommunikation

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.2 „Verkehr und Kommunikation“:

Programmsatz	Stichwort
Kapitel 6.2.1 „Integrierte Verkehrsnetzgestaltung“	
(1)	Gesamtverkehrssystem (G)
(2)	Kooperation, Schnittstellen (G)
(3)	Großräumige Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung – landseitig (G)
(4)	Meeresautobahnen (G)
Kapitel 6.2.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“	
(1)	Sicherung von Mobilität und Attraktivität des Öffentlichen Personenverkehrs sowie der großräumigen Erreichbarkeit (G)
(2)	Fernverkehrsverbindungen (G)
(3)	Großräumige Schieneninfrastruktur (G)
(4)	Überregionale Schieneninfrastruktur (G) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
(5)	Sonstige Bahntrassen (Z) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
(6)	Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Rückgrat des ÖPNV (G)
(7)	Kooperation auf regionaler Ebene (G)
(8)	Schmalspurbahnen (G)
Kapitel 6.2.3 „Motorisierter Individualverkehr“	
(1)	Funktionales Straßennetz (G)
(2)	Ausbau großräumiger Straßenverbindungen (Z)
(3)	Neubau Autobahnen (G) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
(4)	Überregionale Straßenverbindungen (G)
(5)	Autobahnzubringer (G)
(6)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 6.4 (1) und (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms regional umgesetzt</i>
Kapitel 6.2.4 „Fahrrad- und Fußgängerverkehr“	
(1)	Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs (NMV) (G)
(2)	Integrierte Förderung des Radverkehrs, Verknüpfung mit dem Öffentlichen Personenverkehr (G)
(3)	Radwegenetz (G)
Kapitel 6.2.5 „Schienen- und Straßengüterverkehr“	
(1)	Infrastruktur des Güterverkehrs (G)
(2)	Verkehrsverlagerung (G)
Kapitel 6.2.6 „Schiffsverkehr und Häfen“	
(1)	Meeresautobahnen (G)
(2)	Ausbau, Spezialisierung und Vermarktung der Häfen (G)
(3)	Verkehrsanbindung (G)
(4)	Kurzstreckenseeverkehr; Binnenschifffahrt (G)
Kapitel 6.2.7 „Luftverkehr“	
(1)	Luftverkehrsinfrastruktur (G)
(2)	Regionalf Flughäfen (G)
(3)	Landseitige Verkehrsanbindung (G)
(4)	Einbindung Tourismusgebiete (G) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
Kapitel 6.2.8 „Kommunikation“	
(1)	Einrichtungen und Netze (G)
(2)	Antennenträger (G)

Zusätzlich gelten folgende Grundsätze:

- | | | |
|--------------|--|--------------------------------------|
| G (1) | Das Straßennetz und das Schienennetz sollen unter Beachtung der festgelegten Verbindungsfunktionen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. | Verbindungs-
funktionen |
| G (2) | Im Verlauf der Vorbehaltstrassen für den Straßenbau und der Vorbehaltstrassen für Schienenwege sollen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bau der betreffenden Straße bzw. Gleisverbindung verhindern oder erschweren könnten. Ortsumgehungen sollen vorrangig zur Entlastung der Zentralen Orte vom Durchgangsverkehr gebaut werden. | Vorbehaltstrassen,
Ortsumgehungen |
| G (3) | Neue Verkehrswege sollen möglichst in Anlehnung an bereits vorhandene Infrastrukturtrassen oder am Rande von Siedlungsflächen geführt werden. Innerhalb der großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume sollen Verkehrswege der Verbindungsfunktionsstufen I bis III nicht neu angelegt und vorhandene Straßen nicht für eine entsprechende Verbindungsfunktion ausgebaut werden. | Freiraumschutz |
| G (4) | Die großräumigen Eisenbahnstrecken sollen durchgängig zweigleisig ausgebaut werden. Die Freihaltung entsprechender Reserverflächen entlang der eingleisigen Streckenabschnitte soll bei allen raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden. Die Bedeutung der Bahnstrecke Neustrelitz—Rostock—Warnemünde/Seehafen als Teil der kontinentalen Verbindung zwischen Berlin und Kopenhagen soll bei allen Planungen berücksichtigt werden. Die Einbindung von Rostock und Warnemünde in den Personenfernverkehr der Eisenbahn soll sichergestellt werden. | Eisenbahnverkehr |
| G (5) | Der Seehafen der Hansestadt Rostock soll für den Seeverkehr bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut werden. Flächenansprüche des Hafens und der hafengebundenen Wirtschaft, der Flächenbedarf für die landseitigen Verkehrsanbindungen und Schnittstellen sowie der bedarfsgerechte Ausbau der Wasserstraße Unterwarnow/Breitling sollen bei allen Planungen besonders berücksichtigt werden. | Rostocker
Seehafen |
| G (6) | Der Flughafen Rostock-Laage soll als zentraler und wichtigster Flughafen des Landes für den nationalen und internationalen Flugverkehr gesichert und weiterentwickelt werden. | Flughafen
Rostock-Laage |
| G (7) | Regionale öffentliche Verkehrsangebote sollen vorrangig zwischen den Zentralen Orten aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Die Verkehrsbedienung zwischen dem Oberzentrum Rostock und den Zentralen Orten im Oberbereich soll vorrangig durch den Schienenverkehr erfolgen. Im Schienenverkehr soll tagsüber mindestens eine stündliche Bedienung gewährleistet werden. Zwischen benachbarten Zentralen Orten ohne Bahnverbindung soll der Busverkehr eine für den täglichen Berufs-, Einkaufs- und Besorgungsverkehr ausreichende Bedienungsdichte erreichen. Bei entsprechender Nachfrage sollen insbesondere in den Hauptzielgebieten des Fremdenverkehrs und im Stadt-Umland-Raum Taktfahrpläne eingerichtet werden. | Öffentlicher Per-
sonennahverkehr |
| G (8) | In der Hansestadt Rostock soll das Straßenbahnnetz gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die für die Schaffung von Gleisverbindungen zwischen den Netzen der Straßenbahn und der Eisenbahn geeigneten Flächen sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. | Straßenbahn/
Stadtbahn |

- G (9)** Bei Ausbaumaßnahmen im Straßennetz sollen regelmäßig auch die Bedingungen des öffentlichen Nahverkehrs und des nichtmotorisierten Verkehrs verbessert werden. In den Kernbereichen der Zentralen Orte soll den Flächenansprüchen des nichtmotorisierten Verkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs Vorrang vor denen des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs eingeräumt werden. Beim Neu- und Ausbau von Straßen der Verbindungsfunktionsstufen I bis III, mit Ausnahme der Autobahnen, soll die Anlage von straßenbegleitenden Radwegen vorgesehen werden. Förderung von Fuß- und Radverkehr sowie des Öffentlichen Personen-nahverkehrs
- G (10)** Die überregionalen Radwanderwege und Wanderwege sollen unabhängig vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr geführt werden und die Zentren des Fremdenverkehrs sowie die attraktivsten Landschaftsräume unmittelbar erschließen. Das touristische Wegenetz soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Touristisches Wegenetz
- G (11)** Antennenmasten für den Mobilfunk sollen vorrangig in Orts- oder Ortsrandlage oder an Hauptverkehrswegen errichtet werden. Antennenmasten
- G (12)** Breitbandnetze für den schnellen Datenverkehr sollen in der gesamten Planungsregion flächendeckend ausgebaut werden. Breitbandnetze

Begründung

zu (1) Verbindungsfunktionen

Die Verbindungsfunktionen der Verkehrswege sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt und zusätzlich in Karte 6.4 dargestellt. Die Verbindungsfunktion ist eine Grundlage für die Festlegung der Ausbauparameter beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen. Die Festlegung der maßgebenden Verbindungsfunktionsstufe beruht auf der Bedeutung des jeweiligen Verkehrsweges im System der Zentralen Orte und der sonstigen Verkehrsschwerpunkte. Die Kriterien zur Ermittlung der maßgebenden Verbindungsfunktionsstufe sind in der nachfolgenden Übersicht wiedergegeben. Sie wurden in Anlehnung an den Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) sowie die 2008 eingeführten Richtlinien zur integrierten Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bestimmt.

Kriterienübersicht 6.4

Kriterien zur Festlegung der Verbindungsfunktionsstufen in den Verkehrsnetzen

Stufe	Bezeichnung	Verbindungsfunktion
I	Großräumige Verbindung	Oberzentrum—Oberzentrum
II	Überregionale Verbindung	Oberzentrum—Mittelzentrum Mittelzentrum—Mittelzentrum Anbindung von Mittelzentren sowie großräumig bedeutsamen Fremdenverkehrszentren und Verknüpfungspunkten von Verkehrssystemen (Seehafen, Flughafen) an Straßen der Stufe I
III	Regionale Verbindung	Mittelzentrum—Grundzentrum Grundzentrum—Grundzentrum Anbindung von Grundzentren, Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum, bedeutsamen Fremdenverkehrszentren sowie großer Industriegebiete an Straßen der Stufe II
IV	Bedeutende flächenerschließende Verbindung	Grundzentrum—Gemeinde Gemeinde—Gemeinde

Die Festlegungen der Verbindungsfunktionsstufen I und II wurden mit wenigen Abweichungen aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Bei der Festlegung der regionalen Straßenverbindungen (Stufe III) wurde in der Regel die Strecke mit der kürzesten Fahrtzeit zwischen zwei Zentralen Orten ausgewählt.

Auf der Bahnstrecke Güstrow—Kraow am See (—Karow) ist der Personenverkehr zurzeit eingestellt. Aufgrund der überregionalen Verbindungsfunktion dieser Strecke und ihrer Erschließungsfunktion für den süd-

lichsten Teil der Planungsregion soll die vorhandene Infrastruktur für zukünftige verkehrliche und touristische Nutzungen gesichert werden.

zu (2) Vorbehaltstrassen, Ortsumgehungen

In der Grundkarte der räumlichen Ordnung sind für die Straßenbauvorhaben Vorbehaltstrassen festgelegt, die vorläufig freigehalten werden sollen. Soweit eine endgültige Bestimmung der Linienführung noch nicht erfolgt ist, dienen die Vorbehaltstrassen der vorläufigen Sicherung von jeweils einer möglichen Trasse bis zu einer Sicherung der Planung aufgrund straßenrechtlicher oder baurechtlicher Bestimmungen. Die endgültige Bestimmung der Linienführung kann erst auf der Grundlage einer umfassenden Variantenuntersuchung, in der Regel im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens, erfolgen und wird durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht vorweggenommen.

Durch Ortsumgehungen sollen vorrangig die Zentralen Orte in ihrer Funktion gestärkt werden, indem Konflikte zwischen den Ansprüchen des überörtlichen Verkehrs und der Gewährleistung zentralörtlicher Funktionen beseitigt werden. Die Ortsumgehungen Güstrow, Bad Doberan und Neubukow sind Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2003 in der Kategorie „vordringlicher Bedarf“. Die Ortsumgehungen Teterow, Bützow, Gnoien und Rövershagen sind Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans in der Kategorie „weiterer Bedarf“. Die Ortsumgehung Elmenhorst wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geplant. Die Ortsumgehung Rostock-Nienhagen und die Verbindung Elmenhorst—Rostock-Lichtenhagen werden durch die Hansestadt Rostock geplant.

Im Interesse der regionalen Entwicklung ist außerdem eine neue Straßenverbindung zur bedarfsgerechten Anbindung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie beim Rostocker Seehafen sowie in Poppendorf und Mönchhagen notwendig.

Die Anbindung des Flughafens Rostock-Laage an die Bahnstrecke Rostock—Laage—Güstrow und die Verlängerung der Bahnstrecke Rövershagen—Graal-Müritz zum Ortsteil Müritz und weiter in Richtung Fischland-Darß zum Anschluss an die wieder einzurichtende Darßbahn in Prerow sollen näher untersucht und bei Erreichung einer ausreichenden Verkehrsnachfrage verwirklicht werden.

zu (3) Freiraumschutz

Eine weitere Zerschneidung von Freiflächen durch neue Verkehrswege soll möglichst vermieden werden. Damit soll sowohl zur Erhaltung ausreichend großer Lebensräume für Tiere und Pflanzen beigetragen, als auch die Nutzbarkeit des Freiraumes für die Landwirtschaft und die zukünftige Siedlungsentwicklung sichergestellt werden. Soweit es mit den verkehrstechnischen Anforderungen vereinbar ist, sollen Umgehungsstraßen möglichst ortsnah geführt werden. Damit soll auch erreicht werden, dass möglichst große Anteile des Ziel- und Quellverkehrs auf die Ortsumgehungen gelenkt werden. Insbesondere die großen unzerschnittenen Freiräume sind typisch für die Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zur Attraktivität des Landes für den Fremdenverkehr bei und bilden wichtige Rückzugsräume für bedrohte Tierarten. Eine weitere Zerschneidung dieser Räume durch den Neu- und Ausbau von Straßen soll daher unterbleiben. Soweit durch neue Straßen bestehende Netzabschnitte ihre bisherige Verkehrsbedeutung verlieren, sollen entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen werden.

zu (4) Eisenbahnverkehr

Der Schienenverkehr wird aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gründen als notwendige Ergänzung und zukünftig verstärkt zu nutzende Alternative zum Straßen- und Luftverkehr gesehen. Das Schienennetz in der Planungsregion soll deshalb sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr gesichert und weiter aufgewertet werden.

Die Eisenbahnstrecke Rostock—Ribnitz soll durchgängig zweigleisig ausgebaut werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines zweigleisigen Ausbaus der Streckenabschnitte Kavelstorf—Rostock Hauptbahnhof und Bützow—Hohen Mistorf (—Neubrandenburg) bei allen raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden. Der Ausbau der Bahnstrecke Rostock—Stralsund ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2003 in der Kategorie „vordringlicher Bedarf/laufende Vorhaben“ und gehört zu den sogenannten „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit.“ Der Ausbau ist notwendig, um wechselseitige Abhängigkeiten von Nah- und Fernverkehr zu beseitigen und eine Verbesserung des Nahverkehrsangebotes zwischen den Zentren Rostock und Ribnitz-Damgarten zu ermöglichen. Ein zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnittes Rostock Hauptbahnhof—Kavelstorf wird erforderlich, wenn zukünftig die Zugbelegung auf der Strecke Rostock—Neustrelitz wesentlich erhöht werden sollte. Ein zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Bützow—Güstrow—Hohen Mistorf (—Malchin—Neubrandenburg) wird langfristig erforderlich werden, wenn zukünftig die großräumige Verbindungsfunktion der Strecke für den internationalen Verkehr an Bedeutung gewinnt und zwischen den Oberzentren Lübeck, Neubrandenburg und Stettin Fern- und Regionalzüge im Mischverkehr fahren.

Der Ausbau der Bahnstrecke Berlin—Rostock (—Skandinavien) ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2003 in der Kategorie „Internationale Projekte“. Zur Sicherung der kontinentalen Verbindungsfunktion sollen sowohl im Seehafen für den Güter- und Passagierverkehr als auch in Warnemünde für den Passagierverkehr die Übergangsstellen für den kombinierten Verkehr zwischen Schiff und Eisenbahn erhalten und ausgebaut werden. Mit dem Streckenausbau sollen die Voraussetzungen sowohl für angemessene Reisegeschwindigkeiten der Fernverkehrszüge als auch für eine Bedienung des Seehafens und des Güterverkehrszentrums mit schweren Güterzügen geschaffen werden. Die vorhandene Personenverkehrsstrecke zum Seehafen soll möglichst direkt an das Fährterminal angebunden werden. Schnelle und direkte Bahnverbindungen zu den Metropolen Hamburg und Berlin sowie in das übrige Bundesgebiet sind von hoher Bedeutung für die regionale Wirtschaft und den Fremdenverkehr. Diese Verbindungen sollen auch Warnemünde als Fremdenverkehrszentrum und bedeutenden Kreuzfahrthafen einschließen.

zu (5) Rostocker Seehafen

Der Rostocker Seehafen ist als größter Hafen des Landes von besonderer Wichtigkeit für die regionale Wirtschaft. Im Laufe der letzten Jahre hat insbesondere der Fähr- und Ro-Ro-Verkehr zu den skandinavischen und baltischen Ländern an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus ist der Seehafen Rostock der bedeutendste Knotenpunkt des kombinierten Verkehrs in der Region und übernimmt diese Funktion auch zugleich für das gesamte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Mit einer weiteren Zunahme des Güterumschlags und des Passagieraufkommens im Planungszeitraum wird gerechnet. Eine zunehmende Bedeutung hat der Seehafen auch als Standort von Betrieben der verarbeitenden Wirtschaft und der Logistikbranche, die auf den Schiffstransport angewiesen sind. Diese Standortpotenziale sollen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion genutzt werden. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Seehafens, insbesondere im Bereich des Massengüterumschlages, soll die seeseitige Hafenzufahrt auf eine Ausbautiefe von 16,50 Metern gebracht werden.

zu (6) Flughafen Rostock-Laage

Der Flughafen Rostock-Laage weist unter den Flughäfen des Landes mit Abstand die höchsten Fluggastzahlen auf und hat seit den neunziger Jahren einen starken Nachfragezuwachs verzeichnet. Einen wesentlichen Anteil daran trug in den vergangenen Jahren der Charterflugverkehr in den Mittelmeerraum. Wesentliches Ziel der weiteren Entwicklung ist die dauerhafte Etablierung regelmäßiger, selbsttragender Linienverbindungen zu in- und ausländischen Wirtschaftszentren sowohl für den Geschäftsreiseverkehr als auch für Touristen, die ihren Urlaub in Mecklenburg-Vorpommern verbringen. Aufgrund der zentralen Lage im Land und der Nähe zum Wirtschaftszentrum Rostock ist der Flughafen Rostock-Laage am besten geeignet, in der Funktion eines Flughafens mit landesweiter Verkehrsbedeutung die zukünftige Einbindung von Mecklenburg-Vorpommern in das nationale und europäische Luftverkehrsnetz sicherzustellen.

zu (7) Öffentlicher Personennahverkehr

Die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes im öffentlichen Personennahverkehr ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben. Die angestrebten Bedienungsstandards für den öffentlichen Personennahverkehr sind im Regionalen Nahverkehrsplan für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock festgelegt. Große Teile der Region sind durch den Schienennahverkehr gut erschlossen. Alle Strecken werden durchgängig im Ein- oder Zweistundentakt bedient. Der Schienenverkehr erreicht insbesondere auf den Hauptstrecken Reisegeschwindigkeiten, die zu denen des Kraftfahrzeugs konkurrenzfähig sind. Durch eine Erhöhung der Angebotsdichte kann die Attraktivität weiter verbessert werden. Daher soll auch in Zukunft der öffentliche Regionalverkehr vorrangig auf der Schiene abgewickelt und auf allen Strecken – insbesondere werktags sowie auf touristisch relevanten Linien in der Sommersaison an allen Verkehrstagen – mindestens ein stündliches Angebot angestrebt werden. Eine Ausnahme bildet die vorrangig auf den saisonalen Ausflugsverkehr ausgerichtete Mecklenburgische Bäderbahn. Größere Erschließungslücken bestehen im südlichen Teil der Planungsregion. Die Reaktivierung der Verkehrsstation Langhagen soll nach deren Neubau im Zusammenhang mit der Streckenmodernisierung Rostock—Berlin erfolgen. Im Rahmen der zukünftigen Weiterentwicklung des Angebotes soll auch die Wiedereröffnung von bereits aufgegebenen Bahnhöfen und Haltepunkten geprüft und bei entsprechender Nachfrage umgesetzt werden.

Die Erschließung der Planungsregion durch den Linienbusverkehr im Jahr 2010 ist nahezu flächendeckend gewährleistet. Abgesehen von einigen aufkommensstarken Linien im Küstenraum und im Stadt-Umland-Raum ist der ländliche Busverkehr jedoch ganz überwiegend auf die Anforderungen des Schülerinnen- und Schülerverkehrs ausgerichtet und stellt für andere Fahrtzwecke kein ausreichendes Angebot mehr dar. Da für eine flächendeckende, allen Anforderungen genügende Bedienung durch Linienbusse im ländlichen Raum keine ausreichende Nachfrage vorhanden ist, soll ein Grundangebot des Linienverkehrs vorrangig zwischen den Zentralen Orten gewährleistet werden, soweit keine Bahnverbindung besteht. Daneben können flexible, nachfragegesteuerte Angebotsformen wie Rufbusse und Sammeltaxen im ländlichen Raum zur Gewährleistung der Mobilität beitragen.

zu (8) Straßenbahn/Stadtbahn

In der Hansestadt Rostock trägt der öffentliche Personennahverkehr in einem wesentlichen Umfang zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens und zur Begrenzung verkehrsbedingter Umweltbelastungen bei. Die größte Bedeutung kommt dabei der Straßenbahn zu. Eine mögliche Option zur Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs ist die Verbindung von Straßenbahn- und Eisenbahnlinien zu einem systemübergreifenden Stadtbahnnetz. Diese Option könnte insbesondere dann Bedeutung erlangen, wenn zukünftig die Eisenbahnlinien mit regional begrenzter Verkehrsbedeutung in die Verantwortung eines regionalen Aufgabenträgers übergehen sollten. Um diese Entwicklungsmöglichkeit zu sichern, sollen die möglichen Gleiskorridore in Rostock-Lichtenhagen, Marienehe, Werftdreieck/Bramow, Platz der Jugend/Thierfelder Straße und Kurt-Schumacher-Ring freigehalten werden.

zu (9) Fuß- und Radverkehr

Der motorisierte Individualverkehr ist der wichtigste Verkehrsträger in der Planungsregion. Daneben sind öffentliche Verkehrsmittel sowie sichere Wege für Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Radfahrer und Radfahrerinnen unverzichtbare Bestandteile des regionalen Verkehrsangebotes. Verbesserungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs sollen nicht zu Zeitverlusten und Umwegen für die übrigen Verkehrsarten führen. Die hohe Kraftfahrzeugdichte führt in den Innenstädten vielerorts zu unvermeidbaren Lärm- und Schadstoffbelastungen und beeinträchtigt die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Wohnorte und Versorgungszentren. Die umweltfreundlichen Verkehrsarten sollen in den Zentren deshalb besonders gefördert werden. Auch außerhalb der Zentren und im ländlichen Raum soll die Erhaltung und Wiederherstellung direkter Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen bei allen Planungen berücksichtigt werden. In der gesamten Planungsregion ist ein möglichst lückenloses Radwegenetz an Hauptverkehrsstraßen nicht nur für den Alltagsverkehr von Bedeutung, sondern stellt auch eine notwendige Ergänzung zum Netz der touristischen Radwanderwege dar.

zu (10) Touristisches Wegenetz

Durch die Planungsregion verlaufen mehrere Fernradwege und Fernwanderwege. Bei der Entwicklung der touristischen Wegenetze soll insbesondere die weitere qualitative Verbesserung der Angebote im Vordergrund stehen. Mecklenburg-Vorpommern hat sich seit den neunziger Jahren zum beliebtesten Zielgebiet des Fahrradtourismus in Deutschland entwickelt. Um diese Wettbewerbsposition zu erhalten und auszubauen, soll die Herstellung eines lückenlosen Wegenetzes angestrebt werden, indem noch vorhandene unattraktive und gefährliche Abschnitte im Zuge der ausgewiesenen Rad- und Wanderwege – insbesondere solche auf stark befahrenen Land- und Stadtstraßen – beseitigt und durch anforderungsgerechte Wegeführungen ersetzt werden.

zu (11) Antennenmasten

Der Aufbau der Mobilfunknetze ist im Jahr 2010 noch nicht abgeschlossen. Ein weiterer Bedarf an neuen Antennenmasten im Planungszeitraum ergibt sich aus der notwendigen Schließung von Versorgungslücken im ländlichen Raum sowie aus dem Aufbau multimedialer Dienste. Neue Antennenmasten sollen möglichst den Versorgungszielen, also den Siedlungen und Verkehrswegen, unmittelbar zugeordnet und nicht in der freien Landschaft errichtet werden.

zu (12) Breitbandnetze

Der Zugang zu leistungsfähigen Anschlüssen an das Internet ist zu einer wichtigen Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die private Nutzung von Informationsangeboten geworden. Die Bedeutung des elektronischen Datenaustausches wird im Planungszeitraum auch mit der zunehmend elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen weiter zunehmen. Durch die Netzbetreiber sollen daher in allen Teilen der Planungsregion gleichwertige Zugangsbedingungen zu den Kommunikationsnetzen hergestellt und gewährleistet werden.

6.5 Energie einschließlich Windenergie

Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern im Kapitel 6.4 „Energie (einschließlich Windenergie)“:

Programmsatz	Stichwort
(1)	Versorgung sicherstellen (G)
(2)	Einspeisung in Verteilungsnetze (G)
(3)	Greifswald/Lubmin (Z) – <i>betrifft die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht</i>
(4)	Leitungstrassen (G)
(5)	Infrastruktureinrichtungen (G)
(6)	Klimaschutz (G)
(7)	Regenerative Energieträger (G)
(8)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>wird in den Programmsätzen 6.5 (1) und (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms regional umgesetzt</i>
(9)	Aufgabe der Regionalplanung (G) – <i>Option wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock nicht umgesetzt</i>

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- Z** (1) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist nur innerhalb der zu diesem Zweck festgelegten Eignungsgebiete zulässig. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind andere Nutzungen nur dann zulässig, wenn sie die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen oder einschränken. Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
- G** (2) Die Eignungsgebiete sollen für die Errichtung von Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt werden. Ausnutzung der Eignungsgebiete
- Z** (3) Abweichend von den Festlegungen im Programmsatz 6.5 (1) kann die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist. Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete
- G** (4) Neue Energie- und Rohstoffleitungen sollen in Anlehnung an bereits vorhandene Infrastrukturtrassen geführt werden. Trassenbündelung
- G** (5) Der landseitige Anschluss von unterseeischen Leitungen soll vorrangig über die Anlandungspunkte Börgerende und Markgrafenheide erfolgen. Anlandungspunkte unterseeischer Leitungen

Begründung

zu (1) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Sie sind weiterhin auf Karte 6.5-1 dargestellt sowie in Tabelle 6.5 aufgeführt. Die Gebiete umfassen eine Fläche von rund 2.250 ha. Das sind etwa 0,6% des Flächenumfangs der Planungsregion. Einschließlich der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen können Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung in der Größenordnung von 500 Megawatt auf dieser Fläche betrieben werden. Das entspricht annähernd der Leistung des Rostocker Steinkohlekraftwerks. Das Stromerzeugungspotenzial liegt in der Größenordnung von 1.000 Gigawattstunden jährlich. Die Planungsregion nutzt damit ihre Standortpotenziale als Küstenregion mit guten Windverhältnissen für die umweltfreundliche Stromerzeugung. Die Planungsregion ist Standort von Unternehmen der Windenergiewirtschaft. Der Ausbau der Windenergienutzung dient damit

auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Durch die Zusammenfassung von Windenergieanlagen in ausgewählten Eignungsgebieten wird eine flächenhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen vermieden. Bei der Auswahl der Eignungsgebiete wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wohnens und des Tourismus vorrangig berücksichtigt.

Tabelle 6.5

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nummer in der Grundkarte	Bezeichnung	Gemeinden	Größe (ha)
1	Admannshagen	Admannshagen-Bargeshagen	29
2/4	Broderstorf	Broderstorf, Steinfeld, Bentwisch, Klein Kussewitz	65
5	Kavelstorf	Dummerstorf	24
14	Jennewitz	Stadt Kröpelin	22
15	Carinerland Ost	Carinerland	53
N1	Carinerland West	Carinerland, Stadt Neubukow	97
16	Kessin	Dummerstorf	28
17	Bentwisch	Bentwisch, Klein Kussewitz	9
20	Kröpelin	Stadt Kröpelin	40
22	Neubukow	Stadt Neubukow, Am Salzhaff, Alt Bukow	66
28	Radegast	Satow	42
33/45	Jürgenshagen	Jürgenshagen, Satow	65
37/51	Bützow	Stadt Bützow, Bernitt	53
38	Dalkendorf	Dalkendorf	18
55/58	Mistorf	Mistorf, Groß Schwiesow, Lüssow, Kassow, Zepelin	309
71	Tarnow	Tarnow	49
72	Kuhs	Kuhs, Sarmstorf, Mistorf	116
73	Warnkenhagen	Warnkenhagen, Dalkendorf	29
100	Heiligenhagen	Satow	80
101	Hohen Luckow	Satow	93
102	Rukieten	Rukieten, Mistorf	83
104	Kurzen Trechow	Bernitt	222
106	Glasewitz	Glasewitz, Plaaz	75
107	Dalwitz	Walkendorf, Prebberede, Schwasdorf, Groß Wüstenfelde	152
109	Jördenstorf	Jördenstorf, Schwasdorf	125
111	Gnoien	Stadt Gnoien	146
113	Stäbelow	Stäbelow, Satow	83
114	Kambs	Vorbeck, Stadt Schwaan, Klein Belitz	82

Die Wirkung der Eignungsgebiete bezieht sich auf solche Anlagen, die als „raumbedeutsam“ im Sinne des LPIG M-V gelten. In der Regel sind dies Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 35 m. Ausnahmen von der allgemeinen Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete beschränken sich auf die im Programmsatz 6.5 (3) festgelegten Fälle. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können andere Nutzungen nur dann zugelassen werden, wenn sie keine Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen nach sich ziehen.

Die Eignungsgebiete Nr. 1 bis 73 wurden aus dem bisher geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (Erste Teilfortschreibung von 1999) übernommen. Sie sind bis zum Jahr 2010 mit Windenergieanlagen bebaut worden. Die Eignungsgebiete werden im Wesentlichen anhand des vorhandenen Anlagenbestandes abschließend abgegrenzt. Soweit Flächen in der Umgebung der bereits bebauten Eignungsgebiete die in der Kriterienübersicht 6.5 aufgeführten Kriterien erfüllen, wird eine Erweiterung der Gebiete vorgenommen. Dabei wird eine Mindestgröße von 20 ha angesetzt. Eignungsgebiete aus dem bisher geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm, welche die in der Kriterienübersicht 6.5 wiedergegebenen Kriterien nicht erfüllen und bis zum Jahr 2010 nicht mit Windenergieanlagen bebaut worden sind, wurden nicht übernommen.

Mit den Eignungsgebieten Nr. 100 bis 114 werden in maßvollem Umfang neue Gebiete festgelegt – auch um einen Ausgleich für den zukünftig abzubauenen Anlagenbestand außerhalb der Eignungsgebiete zu schaffen. Aufgrund der gewachsenen Anlagengrößen wurden für die neuen Gebiete höhere Mindestabstände zu Siedlungen und Wohnhäusern angesetzt. Die Kriterien zur Abgrenzung der neuen Eignungsgebiete sind in der nachfolgenden Übersicht wiedergegeben. Die Kriterien folgen den Hinweisen der obersten

Landesplanungsbehörde zur landeseinheitlichen Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern.

Kriterienübersicht 6.5

Ausschluss- und Abstandskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen²²

Natur- und Landschaftsschutz

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend Kapitel 5.1
- Tourismusschwerpunkträume entsprechend Kapitel 3.1.3
- Landschaftsschutzgebiete
- In der Planungsregion liegende Flächen der Naturparke Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, Nossentiner und Schwinzer Heide sowie Sternberger Seenland
- Gebiete mit hohem oder sehr hohem Wert des Landschaftsbildes nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume entsprechend Kapitel 5.1
- Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel
- Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzugs
- Waldgebiete über 1 ha Größe einschließlich eines Schutzabstandes von 200 m
- Küsten- und Boddengewässer einschließlich eines Schutzabstandes von 200 m
- Binnenseen über 1 ha Größe einschließlich eines Schutzabstandes von 200 m
- Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Schutzabstandes von 200 m

Wohnungen

- Wohn-, Misch- und Dorfgebiete einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m
- Ferienhausgebiete und Campingplätze einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m
- Wohngrundstücke im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m

Gebiete mit Baubeschränkungen

- Überschwemmungsgebiet Warnow (hundertjährliches Hochwasser)
- Bauschutzbereiche des Flughafens Laage sowie der Flugplätze Güstrow und Purkshof
- Schutzbereiche militärischer Anlagen und Radaranlagen²³

Infrastruktur²⁴

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Eisenbahnen einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m
- Überregionale Öl- und Gasrohrleitungen einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m
- Richtfunkstrecken einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m

Für die neuen Eignungsgebiete wurde eine Mindestgröße von 75 ha angesetzt. Die endgültige Auswahl und Abgrenzung der Eignungsgebiete erfolgte nach Abwägung aller maßgebenden Belange im Einzelfall. Dabei wurden auch die Anforderungen der Naturschutzbehörden zum Schutz der Brutplätze seltener Großvogelarten (insbesondere Seeadler, Fischadler, Schreiadler und Schwarzstorch) maßgebend berücksichtigt.

66 der bis zum Jahr 2005 errichteten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Eignungsgebiete. Die Standorte dieser Anlagen waren durch die Landesplanungsbehörde vor der 1999 erfolgten Festlegung von Eignungsgebieten im Einzelfall geprüft und aufgrund der zum betreffenden Zeitpunkt maßgebenden Standortanforderungen befürwortet worden. Es handelt sich größtenteils um kleine Anlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt oder weniger. Viele dieser Anlagen werden innerhalb der nächsten Jahre das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen. Die für eine Aufstellung größerer Anlagen geltenden Anforderungen werden an den betreffenden Standorten nicht erfüllt. Ein Ersatz der alten Anlagen wird daher nicht zugelassen. Die Nennleistung der betreffenden Anlagen beträgt in der Summe etwa 30 Megawatt. Durch die Festlegung neuer Eignungsgebiete wird Ersatz für die aufzugehenden Standorte geschaffen.

zu (2) Ausnutzung der Eignungsgebiete

Das in der Planungsregion vorhandene Potenzial zur Stromerzeugung aus Windenergie soll möglichst gut ausgenutzt werden. Deshalb sollen Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete auf eine bestmögliche Ausnutzung der Gebiete gerichtet sein. Andere, die Eignungsgebiete berührende

²² Die Kriterien gelten für die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm neu festgelegten Eignungsgebiete Nr. 100 bis 114 sowie für diejenigen Teilflächen der Eignungsgebiete Nr. 2/4, N1, 55/58 und 72, die über den Umfang der bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm von 1999 festgelegten oder im Jahr 2010 bereits mit Anlagen bebauten Flächen hinausgehen.

²³ Der weiträumige Schutz- und Interessenbereich der Bundeswehr um die Radaranlagen am Flugplatz Laage wurde nicht pauschal ausgeschlossen. In Eignungsgebieten, die sich innerhalb dieses Bereiches befinden, sind die Belange der Landesverteidigung bei der Planung der Anlagenstandorte zu beachten.

²⁴ Bei der Darstellung der Eignungsgebiete in der Grundkarte der räumlichen Ordnung werden diese Infrastrukturanlagen und ihre Schutzbereiche, soweit sie durch die Eignungsgebiete hindurch verlaufen, vernachlässigt.

Planungen und Maßnahmen sollen deren Nutzbarkeit nicht einschränken. Zu gesetzlich geschützten Biotopen und Waldstücken innerhalb der Eignungsgebiete sollen bei der Planung der Anlagenstandorte ausreichende Abstände berücksichtigt werden, soweit dies durch das Vorkommen besonders empfindlicher Tierarten im Einzelfall begründet ist.

Aus Gründen der Flugsicherung kann es in Einzelfällen zu Bau- und Höhenbeschränkungen in den Eignungsgebieten kommen. Die Eignungsgebiete mit den Nummern 2/4, 5, 16, 17, 28, und 33/45 befinden sich unterhalb von Streckenabschnitten in militärischen Nachttieffluggebieten. Hieraus können sich Einschränkungen für die zulässige Höhe der Windenergieanlagen ergeben. Die Eignungsgebiete Nr. 5, 16, 28, 33/45, 37/51, 38, 72, 73, 100, 101, 104, 106, 107 und 109 befinden sich innerhalb des Wirkungsbereiches militärischer Flugsicherungsanlagen. Aus diesem Grund kann es zu Beschränkungen und Auflagen für die Errichtung von Windenergieanlagen kommen.

zu (3) Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete

Die Planungsregion gehört zu den Zentren der Windenergiewirtschaft in Deutschland. Betriebe, die Windenergieanlagen entwickeln, herstellen oder erproben, dürfen Anlagen zu Erprobungszwecken in Ausnahmefällen auch außerhalb der Eignungsgebiete errichten, wenn ihnen geeignete Standorte innerhalb der Eignungsgebiete nicht zur Verfügung stehen. Mit dieser Festlegung soll gewährleistet werden, dass, unabhängig von der Verfügbarkeit freier Standorte in den Eignungsgebieten, für die regionale Wirtschaft notwendige Versuchsanlagen und Prototypen von Neuentwicklungen errichtet werden können. Die Ausnahmeregelung umfasst auch solche Vorhaben, die der Entwicklung und Erprobung von Technologien zur weiteren Umwandlung und Zwischenspeicherung von Elektrizität aus Windenergie dienen. Der Erprobungszweck ist durch den Betreiber bei der Antragstellung darzulegen. Die Errichtung von Anlagen zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken ist auszuschließen. Deshalb soll in der Regel die Nutzungsdauer der Anlagen auf den zur Durchführung der Forschungs- und Erprobungsarbeiten tatsächlich benötigten Zeitraum beschränkt werden. Dabei kann ein angemessener Refinanzierungszeitraum zusätzlich berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll in der Genehmigung verbindlich festgelegt werden. Der unverzügliche Rückbau der Anlagen nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes ist durch eine Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

Neben Windenergieanlagen zu Forschungs- und Erprobungszwecken können auch solche zur eigenen Versorgung des Betreibers in Ausnahmefällen außerhalb der Eignungsgebiete errichtet werden. Damit werden insbesondere auch Windenergieanlagen als Nebenanlagen von Landwirtschaftsbetrieben erfasst. Die Zulässigkeit ist nur dann gegeben, wenn der überwiegende Teil des erzeugten Stromes durch den Betreiber selbst verbraucht wird.

Voraussetzung für eine Ausnahme ist immer, dass neben dem besonderen Zweck des Vorhabens auch besondere Standortanforderungen bestehen, welche die Standortwahl in der Planungsregion und außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete begründen. Besondere Standortanforderungen können sich insbesondere aus dem Erfordernis einer räumlichen Nähe zum Standort des Betreibers bzw. des Hersteller- oder Prüfunternehmens ergeben. Über die Vereinbarkeit einer Ausnahme mit den Zielen der Raumordnung entscheidet die Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalls.

zu (4) Trassenbündelung

Die Landschaft um Rostock und Güstrow ist bereits in hohem Maße durch Verkehrswege und Leitungen geprägt. Die Landschaft verliert dadurch an Wert sowohl für die Erholung des Menschen als auch für zahlreiche wildlebende Tierarten, die in ihren Bewegungsräumen eingeschränkt werden. Neben den Straßen, Bahnlinien und Freileitungen gibt es eine Vielzahl unterirdischer Leitungstrassen. Während die Landwirtschaft durch Leitungsbauten in der Regel keine dauerhaften Einschränkungen erfährt, sind andere Nutzungen auf den Trassen meist nicht mehr möglich. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des sparsamen Umgangs mit Freiflächen sollen neue Leitungen möglichst entlang vorhandener Anlagen geführt werden. Die überregionalen Versorgungsleitungen sind in der Karte 6.5-2 dargestellt.

zu (5) Anlandungspunkte unterseeischer Leitungen

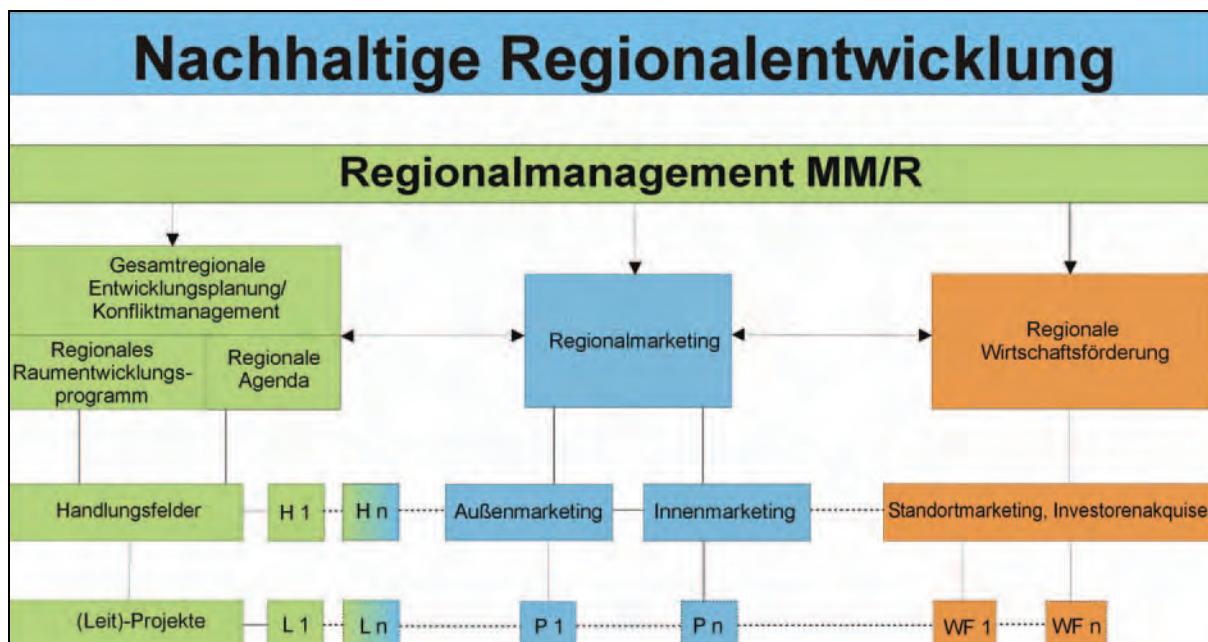
Für die Trassierung von Leitungen im Küstenmeer sind im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Vorbehaltskorridore festgelegt worden. Vor der Küste der Planungsregion gibt es solche Korridore bei Börgerende und Markgrafenheide. Aufgrund der Nutzung des Meeres durch Bergbau, Fischerei und Schifffahrt, der geschützten Lebensräume auf dem Grund der Ostsee und auf dem Land sowie der im gesamten Küstenverlauf ausgeprägten Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung sind die Möglichkeiten der Anlandung von Leitungen in der Planungsregion beschränkt. Die Anlandungspunkte Börgerende und Markgrafenheide weisen eine günstige Lage zu den westlich und östlich von Rostock befindlichen Knotenpunkten der Energieversorgungsnetze auf.

7 Strategien der Umsetzung

Bund und Land haben es als Pflichtaufgabe gesetzlich geregelt, dass die Träger der Regionalplanung auf die Verwirklichung der Raumordnungs(-entwicklungs)-pläne hinzuwirken haben (§ 13 ROG bzw. § 20a LPIG M-V). Die Umsetzung von Entwicklungsstrategien obliegt dem Regionalmanagement, welches sich in den vergangenen Jahren im Planungsverband als public-privat-partnership-Netzwerk auf wachsendem Niveau organisiert. Das Regionalmanagement ist für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock als Führung, Gestaltung und Steuerung einer Region mittels marktwirtschaftlicher, planerischer und politischer Instrumente definiert. Mit dem Oberziel einer nachhaltigen Regionalentwicklung soll dieses Netzwerk auf drei Säulen stehen:

Abbildung 7:

Regionalmanagement in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock



(Quelle: eigene Darstellung)

Ergänzend zum Regionalen Raumordnungsprogramm hat der Regionale Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock 2002 die Regionale Agenda MM/R beschlossen, in der ein Leitbild für den Wirtschaftsraum Rostock definiert, ökonomische, soziale und ökologische Handlungsfelder herausgearbeitet und regionalbedeutsame Leitprojekte genannt sind. Diese Regionale Agenda ist das dynamische regionale Handlungskonzept zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze, die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm rechtlich verbindlich formuliert sind.

Mit dem neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock ist auch die Regionale Agenda zu evaluieren und fortzuschreiben. Dabei ist davon auszugehen, dass die beiden 2002 beschlossenen Leitprojekte

- Entwicklung der Wirtschafts- und Verkehrsachse Berlin-Rostock-Kopenhagen/Malmö und
- Ansiedlung von transport- und logistikintensiven Unternehmen

voll inhaltlich bestätigt und ausgeformt werden.

Erfolgreiche Regionalentwicklung setzt ein strategisch ausgerichtetes Regionalmarketing voraus. Mit der Bildung der Regionalmarketinginitiative Region Rostock I Güstrow I Bad Doberan e.V. am 29.03.2001 ist ein sich mittlerweile selbsttragendes Netzwerk entstanden, das mit zurzeit 120 Mitgliedern Innen- und Außenmarketingaktivitäten entwickelt und umsetzt.

Neben der Strategie „Gender Mainstreaming“ sind für nachhaltige gesellschaftliche und regionale Entwicklungen die Möglichkeiten und Angebote der Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben stärker und schneller in den Prozessen der Regionalentwicklung zu berücksichtigen. Somit werden Lebenslagen und soziale Chancen geschlechtergerecht verbessert. Alle Maßnahmen sind so zu gestalten, dass Frauen und Männern eine chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Im Zuge der Umsetzung einer Funktional- und Verwaltungsreform besteht das Ziel, die aktive Wirtschaftsförderung in ihrer Einheit von Investorinnen- und Investorenakquise, -beratung, Standortmarketing und Bestandsentwicklung noch besser regionalspezifisch auszurichten.

8 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 7 (4) LPIG M-V zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

1. Verfahren der Planaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R)

Am 25. November 2004 wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock (RPV MM/R) der Beschluss zur Neuaufstellung des RREP MM/R gefasst. Am 13.12.2007 wurde der Vorentwurf des RREP MM/R von der Verbandsversammlung bestätigt und die Durchführung des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Dieses wurde vom 11.02. bis 14.05.2008 durchgeführt. Im unmittelbaren Anschluss erfolgte das Scopingverfahren (30.06. bis 31.07.2008) unter Beteiligung fachlich berührter Behörden auf der Grundlage eines ersten Entwurfs des Umweltberichts. Am 28.05.2009 bestätigte die Verbandsversammlung des RPV MM/R die Abwägungsdokumentation zum ersten Beteiligungsverfahren, beschloss den überarbeiteten Entwurf des RREP MM/R sowie den dazugehörigen Umweltbericht und gab die Dokumente für das zweite Beteiligungsverfahren frei, welches vom 03.08. bis 30.10.2009 – bzw. bis 13.11.2009 im Landkreis Güstrow – durchgeführt wurde. Das abschließend überarbeitete RREP MM/R einschließlich der Abwägungsdokumentation über das zweite Beteiligungsverfahren wurde am 25.11.2010 durch die Verbandsversammlung beschlossen, der überarbeitete Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen. Mit Rechtsverordnung vom 22. August 2011 wurde das RREP MM/R durch die Landesregierung für verbindlich erklärt.

2. Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Neuaufstellung des RREP MM/R

Im RREP MM/R werden die Ziele und Grundsätze des verbindlichen Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) von 2005 auf der regionalen Ebene umgesetzt und konkretisiert. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgte gemäß § 10 BNatSchG insbesondere auf der Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R) von 2007. Daneben wurden weitere Fachpläne und Gutachten, die Hinweise der Umwelt- und Naturschutzbehörden sowie die Hinweise weiterer bei der Planaufstellung Beteiligter in die Planung einbezogen.

Teil I des Umweltberichts enthält eine Erläuterung des Planinhalts des RREP MM/R, die Ableitung prüfpflichtiger Festlegungen, eine Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter, der erwarteten positiven Umweltwirkungen des RREP MM/R sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plans. Die Prüfungsmethoden, die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Ergebnisse der FFH-Untersuchungen für die prüfpflichtigen regionalplanerischen Festlegungen sind ausführlich dargestellt. Alternativenprüfungen wurden insbesondere dahingehend durchgeführt, dass in konfliktträchtigen Fällen durch Verkleinerung oder Verlagerung der regionalplanerischen Festlegungen eine Verminderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen und somit eine Optimierung bereits auf regionaler Ebene erreicht werden konnte. Wechselwirkungen sowie kumulative Wirkungen von Projekten und Summenwirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht beschrieben, soweit diese auf der regionalen Planungsebene erkennbar sind. Teil II umfasst darüber hinaus die Beschreibung der abwägenden Integration des GLRP MM/R.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung für die potenziell umwelt-erheblichen Festlegungen des RREP MM/R zusammengefasst. Zu berücksichtigen ist die unterschiedliche Aussagenschärfe in Bezug auf Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete, Eignungsgebiete) einerseits und Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) andererseits. So ist für Vorbehaltsfestlegungen auf der regionalen Planungsebene i.d.R. keine abschließende Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen möglich und erforderlich.

3. Umwelterhebliche Festlegungen des RREP MM/R

Touristische Entwicklung der Halbinsel Wustrow: Das Auftreten erheblicher Auswirkungen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die konkreten Planungen nicht bekannt sind. Die Umweltprüfung diene insbesondere der Beschreibung besonders schutzwürdiger Umweltmerkmale. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass eine umweltverträgliche touristische Entwicklung auf der Halbinsel möglich ist. Es sind keine Belange erkennbar, die der regionalplanerischen Festlegung insgesamt entgegenstehen. Es werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen beschrieben. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können. Eine FFH-verträgliche Planung erscheint grundsätzlich möglich. Dies ist in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Hafenneubau an der Ostseeküste im Bereich Rerik/Wustrow: Das Auftreten erheblicher Auswirkungen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, da die konkreten Planungen nicht bekannt sind. Die Umweltprüfung diene insbesondere der Beschreibung besonders schutzwürdiger Umweltmerkmale. Im Ergebnis der Prüfung werden mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch einen Hafenneubau als nicht so schwerwiegend eingeschätzt, dass sie der regionalplanerischen Festlegung insgesamt entgegenstehen würden. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit können erhebliche Auswirkungen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine umwelt- und FFH-verträgliche Planung erscheint grundsätzlich möglich. Dies ist in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie: Die Vorranggebiete wurden als verbindliche Ziele aus dem LEP M-V übernommen und im RREP MM/R lediglich räumlich konkretisiert. Die Umweltprüfung bezieht sich daher ausschließlich auf eine im RREP MM/R ergänzte Erweiterungsfläche eines Vorranggebietes (Airpark Rostock-Laage), da für die übrigen Flächen/Teilflächen bereits eine Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des LEP M-V durchgeführt wurde, zu der es auf regionaler Ebene neue Erkenntnisse, aber keine abweichenden Ergebnisse gibt. Bezüglich der geprüften Erweiterungsfläche wird im Ergebnis der Umweltprüfung festgestellt, dass auf überörtlicher Ebene keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter FFH-Gebiete in Folge der Nutzung der Vorranggebiete derzeit nicht ausgeschlossen werden können. Eine vertiefte und abschließende Prüfung ist aber erst bei Kenntnis konkreter Projektinhalte in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich.

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie: Im Zuge des Verfahrens zur Neuaufstellung des RREP MM/R wurden auf der Grundlage von vorliegenden Gutachten und im Ergebnis regionalplanerischer Abwägungsentscheidungen die im Vorentwurf des RREP MM/R dargestellten Piktogramme bzw. die im Entwurf des RREP MM/R dargestellten großräumigen Vorbehaltsgebiete präzisiert. Dabei wurde ein ursprünglich zur Festlegung vorgesehenes Gebiet gestrichen, weitere Plangebiete wurden erheblich verkleinert. Die Optimierung der Flächenabgrenzung dient dabei u.a. der Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen. Dennoch kann für die Mehrzahl der Vorbehaltsgebiete das Auftreten erheblicher Umweltauswirkungen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind insbesondere hinsichtlich der weiteren Inanspruchnahme und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Freiflächen, des Entzugs von Naherholungsgebieten im Umland der Hansestadt Rostock sowie der Lärmbelastung von angrenzenden Wohngebieten absehbar. Weiterhin kann die Vielzahl an geplanten sowie bereits bestehenden gewerblichen, industriellen und sonstigen Nutzungen zu erheblichen kumulativen Umweltauswirkungen führen. Innerhalb von zwei Vorbehaltsgebieten befinden sich bewohnte Außenbereichsbebauungen, die bei einer Inanspruchnahme für gewerbliche oder industrielle Nutzungen vollständig aufgegeben werden müssten. Die regionalplanerische Gesamtabwägung fand unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung, der Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren, des erreichten Planungsstandes und der Bedeutung der potenziellen Entwicklungsflächen für hafenauffine gewerbliche und

industrielle Nutzungen statt und hat die Festlegung von 6 Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie zum Ergebnis. Eine Reihe möglicher Konflikte wird als lösbar in nachfolgenden Planverfahren bewertet. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung wird festgestellt, dass das Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen benachbarter FFH-Gebiete in Folge einer Nutzung der Vorbehaltsgebiete derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefte und abschließende Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aber erst bei Kenntnis konkreter Projektinhalte in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung: Fachliche Grundlage dieser Festlegung bilden die in der Karte der oberflächennahen Rohstoffe enthaltenen 60 Flächenvorschläge. Diese wurden im Rahmen der Vorauswahl einer Prüfung unterzogen, in deren Ergebnis 20 geeignete Flächen ermittelt und im Vorentwurf des RREP zur Festlegung vorgeschlagen wurden. Mit Ausnahme einer Teilfläche handelt es sich um bestehende und abschließend berg- bzw. baurechtlich genehmigte Tagebaue. Daher bezieht sich die Umweltprüfung ausschließlich auf die noch nicht überplante Teilfläche eines Vorranggebietes, mit dem Ergebnis, dass sich keine Umweltauswirkungen prognostizieren lassen, die aus überörtlicher Sicht als erheblich zu bewerten sind. Eine erhebliche Betroffenheit von FFH-Gebieten kann ausgeschlossen werden.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung: Fachliche Grundlage dieser Festlegung bilden die in der Karte der oberflächennahen Rohstoffe enthaltenen 110 Flächenvorschläge. Diese wurden im Rahmen der Vorauswahl einer Prüfung unterzogen, in deren Ergebnis 34 geeignete Flächen ermittelt und im Vorentwurf des RREP zur Festlegung vorgeschlagen wurden. Die Umweltprüfung bezog sich ausschließlich auf die Gebiete, in denen der Abbau noch nicht genehmigt ist bzw. in denen zuvor noch keine Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte (32 Gebiete). Die regionalplanerische Gesamtabwägung fand unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung, der Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren, des erreichten Planungsstandes und der Bedeutung der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe statt und kommt zu dem Ergebnis, dass 4 der im Vorentwurf des RREP MM/R vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete ersatzlos gestrichen, 14 Gebiete mit neuer Abgrenzung und die übrigen 14 Gebiete in unveränderter Form im RREP MM/R festgelegt werden. Die potenziell erheblich betroffenen Schutzgegenstände werden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Für alle Vorbehaltsgebiete ist in Abhängigkeit von einer konkreten Abbauplanung eine detaillierte Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene erforderlich. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprognose werden im Rahmen der Umweltprüfung zum RREP MM/R die Vorbehaltsgebiete ermittelt, für die eine erhebliche Betroffenheit von FFH-Belangen derzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die nunmehr festgelegten und i.d.R. erst langfristig in Anspruch zu nehmenden Vorbehaltsgebiete erkennbar.

Vorbehaltstrassen, Ortsumgehungen, Eisenbahnverkehr: Die im RREP MM/R festgelegten Vorbehaltstrassen für neue Verkehrswege dienen dem Ausschluss konkurrierender Nutzungen im Bereich vorläufig festgelegter Trassenkorridore. Eine umfassende Untersuchung von Trassierungsalternativen und die abschließende Bestimmung jeweiliger Vorzugstrassen unter Umweltgesichtspunkten ist für die Mehrzahl der betreffenden Vorhaben noch nicht erfolgt und wird durch die Festlegungen des RREP MM/R nicht vorweggenommen. Die vorläufige Bewertung lässt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich des weiteren Verlustes und der Zerschneidung von landschaftlichen Freiräumen und der Verlärmung bisher ruhiger Gebiete erkennen. Demgegenüber stehen potenzielle Entlastungswirkungen, die an anderen Stellen in der Planungsregion erreicht werden können. Bezüglich der Betroffenheit von FFH-Belangen wurde noch keine umfassende Vorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung unter Berücksichtigung zuvor benannter Belange und des erreichten Planungsstandes erfolgt die Festlegung der Trassen im RREP MM/R.

Eignungsgebiete Windenergieanlagen: Potenziell geeignete Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung wurden vom RPV MM/R nach einheitlichen, strengen Kriterien

unter maßgeblicher Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen ermittelt. Die Eignungskriterien wurden in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden festgelegt. Aus über 200 Potenzialflächen wurden Flächen anhand einer bestimmten Mindestgröße ausgewählt und näher untersucht. Ein weiterer Ausschluss von Flächen erfolgte insbesondere dort, wo Hinweise auf Vorkommen bestimmter seltener Großvogelarten vorlagen und eine Störung oder Gefährdung der Vögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Ergebnis der Flächenauswahl werden 10 neue Eignungsgebiete und 4 Erweiterungen bestehender Windparks im RREP MM/R festgelegt. Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen sind insbesondere hinsichtlich einer weiteren Veränderung des Landschaftsbildes absehbar. Daneben wird der freie Luftraum in seiner Funktion als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse tendenziell weiter eingeschränkt, wobei sich die Auswirkungen dieser Einschränkung, auch im Zusammenhang mit anderen – insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft hervorgerufenen – Veränderungen der Vogellebensräume nicht mit letzter Sicherheit berechnen und vorher sagen lassen. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den festgelegten Eignungsgebieten nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zielarten und Lebensräume der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete hervorzurufen. Soweit sich Eignungsgebiete innerhalb von Natura-2000-Gebieten befinden oder unmittelbar an diese angrenzen, können in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ergänzende Prüfungen zur Anordnung der Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete, zu den Bauzeiten und zu möglichen speziellen Schutzvorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Vereinbarkeit der Festlegungen mit den Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG wurde vom RPV ebenfalls geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Festlegung der Eignungsgebiete im RREP nicht berührt werden. Ergänzende Prüfungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, die sich auf die Anordnung der Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete, auf die Bauzeiten und auf mögliche spezielle Schutzvorkehrungen, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beziehen, bleiben von dieser Feststellung unberührt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Belange sowie der Bedeutung der Eignungsgebiete für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wird festgestellt, dass die absehbaren Umweltauswirkungen der Windenergienutzung auf regionaler Ebene der Festlegung der neuen Eignungsgebiete und Erweiterungsflächen bestehender Windparks im RREP nicht entgegenstehen.

4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RREP MM/R auf die Umwelt

Mit dem Monitoring sollen erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen während der Durchführung des RREP MM/R erkannt und die getroffenen Prognosen zu den regionalplanerischen Festlegungen überwacht werden. Dies gilt gleichermaßen für plankonforme Raumnutzungen, wie für Abweichungen vom RREP MM/R. Vorgesehen ist zum einen die vorhabensbezogene Überwachung (Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Rahmen eines konkreten nachgelagerten Planverfahrens), welche im Umweltbericht im Zusammenhang mit den einzelnen Festlegungen erläutert wird. Insbesondere zählen dazu die Überwachung der Planrealisierung (Lage und Größe der Vorhabensfläche) und die Überprüfung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Vorhaben. Hierzu werden die Aussagen der Umweltprüfung zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen und die Lösungsmöglichkeiten für eventuelle Konflikte überprüft. Vorhaben, für die auf regionalplanerischer Ebene zunächst keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen waren, die aber aufgrund fachgesetzlicher Prüfungen im nachfolgenden Verfahren erhebliche Beeinträchtigungen der geprüften Schutzgüter aufzeigen, werden dokumentiert.

Zum andern ist eine vorhabensübergreifende Überwachung geplant (Monitoring von kumulativen Umweltauswirkungen, die auftreten, wenn mehrere Raumnutzungen zu ähnlichen, sich überlagernden Umweltauswirkungen führen, wodurch sich die Belastung einzelner oder mehrere Schutzgüter erheblich erhöhen kann). Dazu werden die kumulativen und Sum-

menwirkungen, wie sie im Umweltbericht beschrieben werden, betrachtet. Sie ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Veränderungen der Umwelt in Form von Flächenbilanzen. Für die Beurteilung konkreter Vorhaben und Planungen sind die jeweiligen konkreten kumulativen Auswirkungen zu ermitteln und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich eine Aufgabe in den nachfolgenden Planverfahren, bedarf aber auch des Monitorings durch den RPV MM/R. Das geplante Monitoringsystem wird im Umweltbericht zum RREP MM/R detailliert dargestellt. Das Monitoring beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Im Umweltbericht werden die wichtigsten Daten- und Informationsgrundlagen für das Monitoring genannt.

5. Verfügbarkeit der Plandokumente

Die Plandokumente (RREP MM/R, Umweltbericht, Abwägungsdokumentation) können in der Geschäftsstelle des RPV MM/R und auf den Internetseiten des RPV MM/R eingesehen werden (www.rpv-mmr.de).

9 Quellen- und Grundlagenverzeichnis

9.1 Gesetze, Verordnungen und europäische Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66)

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560)

Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 30. Mai 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 308)

Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 18. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994 S. 1022), in Teilen fortgeschrieben durch Landesverordnungen vom 8. März 1999 (GVOBl. M-V 1999 S. 242), vom 10. Dezember 1999 (GVOBl. M-V 1999 S. 654), vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 4), vom 30. Januar 2002 (GVOBl. M-V 2002 S. 55) und vom 24. August 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 702)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (ABl. L 327 S. 1 vom 22. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 331 S. 1 vom 15. Dezember 2001)

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (L 197 S. 30 vom 21. Juli 2001)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 103 S. 1 vom 25. April 1979), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 122 S. 36 vom 16. Mai 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (ABl. L 206 S. 7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 S. 368 vom 20. Dezember 2006)

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 96 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der Europäischen Union L 277/1 vom 21. Oktober 2005)

Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 540 und Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. M-V S. 365 und Mittl.bl. BM M-V S. 510)

Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Warnowniederung zwischen Klein Raden und der Hansestadt Rostock“ (ÜSG WarnowVO) vom 03. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 400)

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377) sowie Gesetz zur Bereinigung des Landeswasserrechts vom 23. Februar 2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 – 9)

9.2 Fachpläne und sonstige Grundlagen

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock (2008): Entwurf Konzept Stadt-Umland-Raum Rostock (Entwicklungsrahmen)

BMVBW Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (2003): Bundesverkehrswegeplan, Beschluss der Bundesregierung vom 2. Juli 2003

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2007): Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtung – Seeverkehrsprognose

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009): Nationales Hafenkonzept für die See- und Binnenhäfen. Entwurfsstand vom 19. Februar 2009

Bundesregierung (2002): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland, Beschluss des Bundeskabinetts vom 17.04.2002

Bundesregierung (2008): Masterplan Güterverkehr und Logistik

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1988): Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), Ausgabe 1988

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2008): Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008

Hansestadt Rostock: Schulentwicklungsplan 2006/07 bis 2010/11

Hansestadt Rostock (2007): Zentrenkonzept der Hansestadt Rostock – Definition und Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche der Hansestadt Rostock

Hansestadt Rostock (2010): Regionales Flächenkonzept hafenauffine Wirtschaft Rostock, erstellt durch INROS LACKNER AG u.a.

I.L.N. Greifswald Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel

Industrie- und Handelskammer zu Rostock, Regionaler Planungsverband MM/R und Hansestadt Rostock (2008): Regiopole Rostock – Expertise und Report zur Regionalkonferenz 2008

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (2008): Ärzteverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern, 67. Ausgabe

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete (2001): Naturraumbezogene Waldmehrerungsplanung

Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (April 2007): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock – Erste Fortschreibung und Strategische Umweltprüfung

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (1996 und 1998): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2004): Karte der oberflächennahen Rohstoffe (KOR50)

Landkreis Bad Doberan: Schulentwicklungsplan 2006/07 bis 2010/11

Landkreis Güstrow: Schulentwicklungsplan 2006/07 bis 2010/11

Minister für Raumentwicklung der ostdeutschen Bundesländer (2007): Berliner Erklärung zur Raumentwicklung im Ostsee – Adria – Entwicklungskorridor vom 30. November 2007

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2002): Machbarkeitsstudie für die weitere gewerbliche und industrielle Entwicklung des Standortes Dummerstorf als Bestandteil der Landesinitiative zur „Entwicklung landesweit bedeutsamer Gewerbegebiete in Mecklenburg-Vorpommern“

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2004): Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (August 2004): Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern – Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren, Band II: Umwelterklärung

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2006): Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) in der Fassung vom Juli 2008, 5. Änderung

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2004): Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (außer Kraft getreten am 1. November 2009)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2009): Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2002): Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2008): 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (2008): Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern (AWP M-V)

Rat des Bezirkes Rostock (1976): Beschluss 121-20/76 zur Festlegung von Küstenschutzgebieten für die Gewährleistung des weiteren Ausbaues des Küstenschutzsystems und der Durchführung von erforderlichen Verteidigungsmaßnahmen bei Sturmhochwasser vom 09. September 1976

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2001): Konzept zur Entwicklung eines Netzes zukunftsfähiger beruflicher Schulen in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2002): Regionale Agenda Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2005): Regionaler Nahverkehrsplan Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2005): Informationsmaterial zur regionalen Entwicklung im Verbandsgebiet Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007): Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 für die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock. Haushalts- und Wohnraumnachfrageprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007): Bevölkerungsprojektion bis zum Jahr 2020 für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007): Entwicklungsstrategie Rostock 2025

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2007): Gutachten zu Regionalen Kompensationsflächen in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2008): Analyse zum sozio-ökonomischen und wohnungswirtschaftlichen Entwicklungsstand sowie zur Ausstattung mit Infrastruktur der Städte und Gemeinden in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2009): Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (2010): Bauleitplanerische Voruntersuchung für den Industrie- und Gewerbestandort Poppendorf-Nord

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock und Storstrøms Amt/Dänemark (2001): Kooperationsvereinbarung vom 28. September 2001

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern (2005): Vierter Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Amt für Umwelt und Natur (2007 bis 2009): Bewirtschaftungsplanungen und Bewirtschaftungsvorplanungen nach Wasserrahmenrichtlinie

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Statistische Jahrbücher, Statistische Berichte, Statistische Hefte.

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Verschiedene Planungsbüros: Haupt-, Rahmen- und Abschlussbetriebspläne bestehender Rohstoffabbaugebiete

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern (2004): Landestourismuskonzeption 2010 für Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern (2004): Radwanderwegenkonzept Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern (2009): Gesamtstrategie „Energiewende 2020“ für Mecklenburg-Vorpommern

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (2008): Zahnärzterverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern